


НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

21

№ 7

2. 5 lip. 1857
w Warszawie

Romuald Hube


195

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

REFORMATION

Der Bayrischen Landrecht
nach Christi unsers Hailmachers Geburd Im Fünff-
zehnhundert vnd Achzehenden Jar auffgericht. Vnd
Jest aus befehl des Durchleuchtigen Fürsten/ vnsers
gnedigsten Herrn/ Herzog Wilhelmen in Bayrn/ıc.
Widerumben nachgedruckt. Anno
M. D. LXXXVIII.



München

Sz wissen daß dis
Rechtbüech ist / außgetailt / in Lij.
Titl. vnd derselben Titl. yeder / hat nachuol-
gendt seine außgedruckte gesatz / wie dan die
nach der zal in disem Register angezaygt
sein. Doch werden dieselben Gesatz / dem al-
ten geprauch nach / Articul genent / damit in
fürprung vnd Rechtlicher anzaigung der
Bayrischen Landrecht / vnd der neuen Ge-
richtsordnung / ain vnderchiedlich erkantnuß
mög gehalten werden.

3/107



Register vber das Buech der Bayrischen Landt- recht / vñ anfanglich vber

Den Ersten Titl.

Von Besetzung des Gerichts / Richter /
Gerichtschreiber / vnd Fronpoten.

Der Erst Articl.

Daß die Richter / Gerichtschreiber / vnd ander Ambs-
leut / so Gerichtsuerwaltung haben zu dem Buech
schwörn sollen. ij

Der Ander Articl.

Der Richter sol in beywesen des Gerichtschreibers rich-
ten. ij

Der Dritt Articl.

Vmb Gerichtsbücher. ij

Der Vierdt Articl.

Von der Stett vnd Märckht Recht / so in disem Buech
nit steen. ij

Der Fünfft Articl.

Vmb Dorfgericht / vnd wie die zestrassen haben. ij

Der Sechst Articl.

Daß die Richter nit Vorderwein nemen sollen. ij

a ij

Der Sibent Artiel.

Das kain Richter / noch ander Ambleut / ainich sambs
lung noch nachzil / im land haben sollen.

iiij

Der Achtet Artiel.

Das man den Richtern / kain arbeit thun sol.

iiij

Der Neundt Artiel.

Das der Richter alle Jar / Wag / Maß / vnd Gewicht /
besichten sol.

iiij



Regis

Register vber den ij. Titl.

Von Fürpoten / ladungen / vnd fürheischun-
gen zu Recht / wie die erlangt vnd verkön-
det sollen werden.

Der Erst Artiel.

Wie die Richter / die Fürpot vnd Ladung / sollen zuelaf-
sen / vnd Rechttag setzen.

vj

Der Ander Artiel.

Das der Clager sein clag mit der ersten ladung dem bez-
elagten mag zueschicken / oder auf den ersten Gerichts-
tag mündlich oder schriftlich fürbringen.

vj

Der Dritt Artiel.

Von Fürheischung vnd ladung / ains Gerichtsmans /
der nit anheims ist.

vij

Der Vierdt Artiel.

Wie die / so sich aus possheit / oder genärde / verpergen /
vnd anheims nit lassen finden / geladen / vnd inen zu
Recht verkündet sol werden.

viiiij

Der Fünfft Artiel.

Das ain neder / auf erforderung seines ordenlichen rich-
ters / zuer scheinen schuldig sey.

viiiij

Der Sechst Artiel.

Von ladungen vnd verkündungen in hangendem Rechts-
ten. Vnd wie sich der Richter derhalben / so ain parthen
darüber aussenbeleibt / allweg erfarn sol.

viiiij

Der Sibent Artiel.

Wieder Richter / handeln soll / gegen dem / der nit Recht
nemen wolt / vnd im land gefessen wär.

viiiij

Der Achtet Artiel.

Wie sich der Richter halten sol gegen dem / der in han-
gendem rechten aus seinem gericht zeucht.

x

a iij

Regis

Register vber den iij Titl.

Von vngheorsam des Clagers vnd Ant-
wurtters/vnd von Echaffter not.

Der Erst Artiel.

Von vngheorsam des Antwurtters. xi

Der Ander Artiel.

Von des Clagers vngheorsam / vor vnd nach beuestis-
gung des Kriegs. xij

Der Dritt Artiel.

Das Echafft not vnd redlich vsach vnd ver hinderung/
die vor angezaigten vngheorsam entschuldigen. xij

Der Vierdt Artiel.

Wo Echafft not in Recht nit außgefñert werden / wie
alsdan der Clager oder Antwurtter/sol gehört werden. xij

Der Fünfft Artiel.

Was Echafft not/vnd redlich vsachen seien/ die ainen/
von ainer vngheorsam entschuldigen. xiiij

Der Sechst Artiel.

Von Echaffter not/die ainen an seiner zeugnuß frzt. xiiij

Regis

Register vber den iiii. Titl.

Von der Fronpotten lon/Auch von der Rich-
ter/Fronpotten/vnd Schergen püess.

Der Erst Artiel.

Vmb Fronpotten lon/des fürpots. xv

Der Ander Artiel.

Vmb Fronpotten lon/der ainen zu fürpan thätet. xv

Der Dritt Artiel.

Vmb Fronpotten lon/so er ainen in ain güet setz. xv

Der Vierdt Artiel.

Von Püess die im Büech nit benent ist. xv

Der Fünfft Artiel.

Vmb begebung der püess. xvj

Der Sechst Artiel.

Vmb der Fronpotten püess vnd nachrecht. xvj

Der Sibent Artiel.

Das Richter oder Schergen / Rhainen zeugen stellen
sollen/vmb püess. xvj

a iiii

Regis

Register vber den v. Titl.

Von Anwälden/ vnd gwalthabern/ wie die
in Recht gesetzt vñ zugelassen sollen werden.

Der Erst Artiel.

Das ain yeder / on sonder vsach/ ainen Anwald zum
Rechten/ setzen mag. xvij

Der Ander Artiel.

Wer Anwald sein mag oder nit. xvij

Der Dritt Artiel.

Wellichen personen/ aus verordnüg der Recht/ anwäld/
vertretter/ vnd versprecher/ so man an etlichen orten an-
weiser/ vnd in latein Curatores nent/ zu iren rechtssach-
chen/ sollen gegeben werden. xviii

Der Vierdt Artiel.

Wie ainer vor Gericht sein gwalt sol vbergeben. xviii

Der Fünfft Artiel.

Von besiglung vnd aufrichtung der gwaltsbrief anz
derswo ausgebracht. xviii

Der Sechst Artiel.

Das kain frembde person / on gewalt die andern in
Recht mag verantworten. xviii

Der Sibent Artiel.

Das ain gesipte person / die ander in Recht mag vers-
tretten. xx

Der

Der Achtet Artiel.

Das kain Scherg clag füern / oder ains andern An-
wald sein sol. xx

Der Neundt Artiel.

Das ain Fray / Ir selbs sachen/ Hab vnd güetter/ im
Rechten/ mag vertretten vnd verantworten. xx

Der Zehent Artiel.

Wie ain Eeman sein Eesrawen in Recht mag vertret-
ten. xx

Der Vindlift Artiel.

Das ain Fray iren Man / in Recht nit mag vertret-
ten. xxi



Regis

Register vber den 6. Titl.

Von Vorsprechen / Rednern/ vnd Anweisen.

Der Erst Artiel.

Von des Gerichts Procurator/Vorsprechen/vnd Red-
nern/vnd wie die/zum Gericht schwören sollen. xxij

Der Ander Artiel.

Von frembden Anwälden/vnd Rednern/ die dem Ges-
richt nit geschworn sind/ Auch von denen/ die inen selbs
reden/ wie sie den Thyd für geuarde/ vnd possheit zuuer-
meiden/zeschwören schuldig sind. xxij

Der Drit Artiel.

Von Vorsprechen in der sach verwant. xxij

Der Vierdt Artiel.

Von bestellung der Vorsprechen. xxij

Der Fünfft Artiel.

Das die Herrn zu iren leuten in recht steen mögen. xxij

Der Sechst Artiel.

Von verfaumbnuß der Vorsprechen. xxij

Der Sibent Artiel.

Von verkehrung der Vorsprechen. xxij

Regi

Register vber den vij.

Titul.

Wie man in Recht clag stellen/vnd die fürpringen sol.

Der Erst Artiel.

Was die form vnd wesentliche stuck/ainer yeden gemals
nen clag in Recht sein sollen. xxv

Der Ander Artiel.

Das die Gerichtschäden/ mit eingeführt vnd gepeten
werden / vnd die Vorsprechen die Recht fürdern / vnd
färlich nit verziehen sollen. xxv

Der Dritt Artiel.

Das die partheyen auch anwäld vnd Redner/ schmach
vnd lasterwort zu der sachen nit dienstlich / meiden söls-
len. xxvj

Der Vierdt Artiel.

Das der clager sein klag in schristen/oder mit worten/in
Recht mag fürpringen. xxvj

Der Fünfft Artiel.

Vmb Laugnen oder versehen der Clag/ so beuestigung
des kriegs genent wirdet. xxvj

Der Sechst Artiel.

Vmb ansprach hinder zwayen gulden. xxvj

Der Sibent Artiel.

Vmb bekentlich schuld/vnd gesprochen gelt. xxvj

Der Achtet Articul.

Das niemandt zu clag genödt werde. xxvj

Der Neundt Artiel.

Daß der Richter dem Armen des rechtens / von seinem ubergenossen verhelffen sol. xxviij.

Der zehent Artiel.

Daß die Kuegung sollen absein / vnd die Richter füran jr Ehafft Recht halten. xxviij.

Der Aindliffte Artiel.

Daß der so außers Rechtens clagt / seiner clag nachzukommen nit schuldig sey. xxviiiij.

Der zwelffte Artiel.

Wem sein Gut oder Pfand / on sein wissen anelagt / oder verrecht wirdet / wie er das rechtlich widerfechten mag. xxviiiij.

Der Drenzehent Artiel.

Wo der Clager nit weyset / soll der Antworter ledig gezelt werden. xxix.

Der Bierzehend Artiel.

Wo der Richter oder ander Ambtleut / vor Gericht zu elagen haben / wie sie das thun sollen. xxix.

Der Funffzehent Artiel.

Wo ain Scherg zuclagen hat / oder jemand zu ime. xxix.

Der Sechzehent Artiel.

Daß der Clager den Antworter / vor seinem ordenlichen Richter sol fürnemen. xxix.

Der Sibentzehent Artiel.

Wie omb Gelt / Porrschafft / gelihen guet / vnd gearnes ten lon / geclagt / vnd gericht sol werden. xxx.

Register vber den viij.
Titl.

Wie ainer dem andern des widerrechtens sein / vnd was vndterschid im widerrechten vnd gegenclagen / gegen dem Inwooner vnd Gast gehalten sol werden.

Der Erst Artiel.

Wie Antworter seinen anelager / so sie beed im Land gesessen vor sein des Antworters Richter / mit gegenclag / so der ersten clag anhangt fürwenden mag. xxxi.

Der Ander Artiel.

Wie der Gast vnd Auslender dem Inwooner / des widerrechtens schuldig ist. xxxi.

Der Dritt Artiel.

Zu welcher zeit die gegenclag fürgepracht sol werden. xxxii.

Der Bierdt Artiel.

Das in sachen der Clagen vnd gegenclagen / gleichförmig mit emander / in recht versaren vnd geurtailt werden sol. xxxiiij.

Der Fünfft Artiel.

In was fällen das widerrecht nit stat hat. xxxiiij.

Der Sechst Artiel.

Von verpot ains Gasts vnd widerrecht des Inwooners. xxxv.

Register vber den ix. Titl.

Von Zeugnuß vnd weisungen.

Der Erst Artiel.

Das ain yeder der sich weisung erpeut / in Recht lauter
anzeigen sol/was er weisen wöl. xxxiiij

Der Ander Artiel.

Von Fürpot vnd zwang/auf zeügen/gwern/oder für-
stand/zustellen. xxxiiij

Der Dritt Artiel.

Wie man fragstück einlegen/vnd zu verhörung der zeü-
gen/tag ansetzen/vnd die Compaßbrieff geben sol. xxxiiij

Der Vierdt Artiel.

Das vnfürträglich zeügnuß nit zuegelassen sollen
werden. xxxv

Der Fünfft Artiel.

Wievil verzüg vnd auffschüb/ainem zu seinem fürprin-
gen/zuezelassen sein. xxxv

Der Sechst Artiel.

Wie die zeügen schwörn sollen. xxxv

Der Sibent Artiel.

Wie man zeügen verhören sol. xxxvi

Der Achtet Artiel.

Wer nit zeüg sein mag. xxxvi

Regi-

Der Neundt Artiel.

Das kain Scherg zeüg sein sol. xxxvi

Der Zehent Artiel.

Wie gesypt vnd gefreündt person / auch ain Brueder
dem andern zeügnuß geben mögen. xxxvi

Der Vindlift Artiel.

Wo zwen samentlich beclagt werden / wie ainer dem
andern zeügnuß geben mög. xxxvi

Der Zwelft Artiel.

Vmb zeugnuß vber ainen Todten / vmb schuld / so man
hent vber moltigen mund. xxxvi

Der Dreizehent Artiel.

Wem Puch an zeugnuß beschicht. xxxvi

Der Viertzehent Artiel.

Vmb Saumbfal der zeügen. xxxvi

Der Fünffzehent Artiel.

Von vngheorsamkeit der zeügen. xxxvi

Der Sechzehent Artiel.

Vmb falsch zeügen. xxxvi

Der Sibentzehent Artiel.

Das die zeügnuß auf Ja / vnd nit auf Nein zuezelassen
sey. xxxvi

Der Achzehent Artiel.

Von öffnung der zeügen sag. xxxvi

b ij

Regi-

Register vber den x. Titl.

Von Handuest vnd Insigeln.

Der Erst Artiel.

Vmb besiglung. xl

Der Ander Artiel.

Das ain Frau mit irs Mans insigl nit weisen mag. xl

Der Dritt Artiel.

Vmb Handuest daran insigl mangln. xl

Der Vierdt Artiel.

Vmb Preläten Insigl. xl

Regis



Register vber den xi. Titl.

Von Ahdschwörn vor Gericht.

Der Erst Artiel.

Wie man Ahd schwören sol. xliij

Der Ander Artiel.

Wie der Ahd für geuarde von neder parthey mag erz
fordert/vnd geschworen sol werden. xliij

Der Dritt Artiel.

Wie der Ahd/ possheit züermeiden/ vom Richter mag
anferlegt vnd geschworen sol werden. xliij

Der Vierdt Artiel.

Wo man ainem / in seinen ahd spricht / wie solches ge
rechtuerttigt mag werden. xliij

b iij

Regis

Register vber den xij. Titl.

Von Appellationen vnd gedingen.

Der Erst Artiel.

Was Appelliren sey. xlv

Der Ander Artiel.

In was zeit von ainer vntl appellirt sol werden. xlv

Der Dritt Artiel.

Wie man vor dem Richter / auch Notarien appelliren mag. xlv

Der Vierdt Artiel.

Wie von bey vnd endurtailen / von den vndern Gerichten / für die Fürstlichen Hofgericht appellirt / mag werden. xlvj

Der Fünfft Artiel.

Wie vnd in welcher zeit die appellation vnd geding / für die Fürstlichen Hofgericht sollen geantwortt werden. xlvj

Der Sechsst Artiel.

Wie die Apostel begert / vnd in den vntern Gerichten geben sollen werden. xlvij

Der

Der Sibent Artiel.

Wie von beyurtailen / für das Camer gericht appellirt mag werden. xlvij

Der Achtet Artiel.

Wie von Bey vnd endurtailen / für das Camergericht zu appelliren nit sol gestatt / Es werde dan solches im Fürstlichen Hofgericht dauor zuegelassen. xlvij

Der Neundt Artiel.

Von dem Ayd / dene der / so an das Kayserlich Schamergericht appellirt / schwören sol. xlvij

Der Zehent Artiel.

In was zeit nach gebrauch des lands ze Bayern / die appellation für das Kayserlich Camergericht gebracht sol werden. l

Der Aindliffte Artiel.

Von Newung vnd handlungen in hangender appellation. l

b iij

Regiz



Register vber den xiiij. Titl.

Von mässigung der Gerichtschäden.

Der Erst Artiel.

Von den Gerichtschäden / wie derhalben in Recht sol
verfaren vnd gehandelt werden. Lij

Der Ander Artiel.

Welchs für Rechtmässig Gerichtschäden erkhent mög
gen werden. Lij

Der Dritt Artiel.

Wie zerung vnd versaumbnuß sollen gemässigt wer
den. Lij

Der Vierdt Artiel.

Wie die Gerichtschäden / mit dem and bestät / vnd der
verlöstig tail/derhalben verurteilt sol werden. Lij

Der Fünfft Artiel.

Von Rechtshäden / wie die außtragen vnd taxiert wer
den sollen / nach dem büech. Lij

Der Sechst Artiel.

Vmb schäden zübestätten selb drit. Lij

Regi

Register vber den xiiij. Titl.

Von Schidleuten vnd verschiden sachen.

Der Erst Artiel.

Von Schidleuten / vnd wo ainer aus dem Anlaß geet /
wie es alsdan gehalten sol werden. Lvi

Der Ander Artiel.

Wie man Schidleut nemen / vnd zu entschid benöden
sol. Lvi

Der Dritt Artiel.

Wie man entschiden sach / mög bezeügen. Lvi

Der Vierdt Artiel.

Das sine die Schidleut selbs nichts sprechen sollen. Lvi

Der Fünfft Artiel.

Wo ainer den andern vber verschiden sach beclagt /
was püß er darumb schuldig ist. Lvi

Regi



Register vber den xv. Titl.

Von Fridpot vnd Fridpruch.

Der Erst Artiel.

Wie man Fridpruch weisen vnd straffen sol. Lxviii

Der Ander Artiel.

Vmb gepottens/Frid/straff. Lxliij

Der Dritt Artiel.

Das der Richter des Fridpruchs mit zeügen niemand
vberweisen sol. Lix

Der Vierdt Artiel.

Wo zwen aneinander feind sein/den sol der Richter frid
picten. Lix

Der Fünfft Artiel.

Wo ainer vom andern nit Recht nemen wolt / wie sie
verfridt sollen werden. Lix

Regis

Register vber den xvj. Titl.

Von straff der Scheltwort / Vnzücht / Kauf-
fen/haimsuchen / wassenzucken / vnd schat-
den.

Der Erst Artiel.

Von widerker vnd püß / der scheltwort / die aus zorn be-
schehen. Lxi

Der Ander Artiel.

Von straf der scheltwort / die auf ainen bezeligt werden.
Lxi

Der Dritt Artiel.

Von beweisung Kauffens vnd schlahens. Lxliij

Der Vierdt Artiel.

Vmb schwertzucken / dabey der Richter oder sein diener
sein. Lxliij

Der Fünfft Artiel.

Von Waffenzucken on schaden. Lxliij

Der Sechst Artiel.

Von Schwertzucken vnd lägstraffen / vnd ander vnz-
zücht vor Gericht. Lxliij

Der Sibent Artiel.

Von vnzücht an geweychten stetten. Lxliij

Der Achtet Artiel.

Vmb Schäden in zerwerfnuß. Lxliij

Der Neundt Artiel.

Von haimsuchung bey nacht oder tag. Lxliij

Der Zehent Artiel.

Vmb haimsuechung mit Scheltworten. Lxliij

Regis

Register vber den xvij. Titl.

Von Werffen/schlahen/vnd verwunden.

Der Erst Artiel.

Wie ain verwundter seinen sichtigen schaden bestätten sol. Exv

Der Ander Artiel.

Wie ainer ain gegentwer beypringen sol. Exv

Der Dritt Artiel.

Wie Wunden mit scharpfem ort gerechtfertigt vnd bewisen mögen werden/darumb mehr beschuldigt sein. Exv

Der Vierdt Artiel.

Wie sich die Parthenen vmb wunden vertragen mögen. Exvj

Der Fünfft Artiel.

Von Schlahen vnd Stossen vnd plüetrunst. Exvj

Regiz

Register vber den xviii. Titl.

Von Inzycht.

Der Erst Artiel.

Das man niemandt nöthen soll/sich ainicher inzycht züs entschlagen. Exvij

Der Ander Artiel.

Von Purgation vnd entschlahung des / der von wegen ains Raubs / Todtschlags / Diebstals / oder anderer vbelthat vnd schedlicher sach halben / in arckhwan verdacht / oder inzycht ist.

Exvij

Der Dritt Artiel.

Wie die / So in arckhwan vnd verdacht sein / zü Recht söllen verglaith werden.

Exvij

Der Vierdt Artiel.

Wie man sich Inzycht vor Gericht entschlahen vnd entschuldigen sol. Exvij

Regiz

Register vber den xviii. Titl.

Von fenglicher annemung vnd
peinlicher frag / auch straff / vnd
Rechtfertigung schedlicher leüt
vnd vbelthäter.

Der Erst Artikel.

Das nyemandt on gnügsam anzaigen fenglich anges
nomen / noch peinlich gefragt sol werden. Lxx

Der Ander Artikel.

Wer bey den peinlichen fragen sein sol. Lxx

Der Drit Artikel.

Von beschreibung vnd vberschung gefangner leüt / Hab/
vnd güetter. Lxx

Der Vierdt Artikel.

Von verpürgen vber schedlich leüt. Lxx

Der Fünfft Artikel.

Von püss vnd straff des / der vber ainen verpürgt / vnd
dem Malefizrechten nit nachkombt / oder im darin
pruch beschicht. Lxx

Der

Der Sechst Artikel.

Wie sich die Richter in verurtailung der schedlichen leüt
halten sollen. Lxxi

Der Sibent Artikel.

Von Straff des Diebstals. Lxxij

Der Achtet Artikel.

Von Straff der Straßrauber. Lxxij

Der Neundt Artikel.

Von Straff des / der zwey oder mer Eeliche weiber
nimbt. Lxxij

Der Zehent Artikel.

Das verziehen in den Malefizrechten nit irren sol.

Lxxij

c ij

Regis



Register vber den xx. Titl.

Von Schedlicher leüt / Hab / vnd
güetter/die vmb Malesitzhendl/mit
dem Todt gericht werden/auch wie
man das verstolen güet berechten
sol.

Der Erst Artiel.

Wer ainer person güet inhat/die mit strengem Rechten
gericht ist.

Der Ander Artiel.

Von des güet/So mit dem Malesitzrechten gericht ist.

Der Dutt Artiel.

Vmb gerechtigkeit des Herren güet/darauf ain sched-
lich man gericht wirdet.

Der Vierdt Artiel.

Von der Hab ains Manschlächtigen.

Der Fünfft Artiel.

Von Hausdiebstal.

Der

Der Sechst Artiel.

Das ainer seins gestollen güets/sich selbs vnderziehen
mag.

Der Sibent Artiel.

Wie ainer sein verstollen güet berechten/vnd was man
zu fürfang geben sol.

Der Achtet Artiel.

Das ain Fraw jr empfrembdt güet berechten mag.

Der Neündt Artiel.

Wie es mit gestollem güet/das am offem Marekht ge-
kauft ist/ gehalten sol werden.

c ij

Regis



Register vber den xxi. Titl.

Von Notnufft oder Notzwang.

Der Erst Artiel.

Wie ein Weibspild die Notgezogt ist / sich halten vnd clagen mag. Lxxviij

Der Ander Artiel.

Wie die Heeler der Notnufft gestrafft sollen werden. Lxxviij

Der Dritt Artiel.

Wie das Weib so die Notnufft nit gezeügt / sol gestrafft werden. Lxxviij

Der Viert Artiel

Wie man die Notnufft erzeugen sol. Lxxviij

Regiz



Register vber den xxij. Titl.

Von zuegefüegten schäden vnd diebstal in Fischwassern.

Der Erst Artiel.

Von Fischerey der Wasser / See / vnd Weyer / so sy wider iren gewöndlichen lauff aufsteygen / vnd auf aines andern gründ außgehen. Lxxix

Der Ander Artiel.

Von Fisch stelen. Lxxix

Der Dritt Artiel.

Vmb Keyssen heben / vnd vischen in panwassern. Lxxix

c liij

Regiz

Register vber den xxiiij. Titl.

• Von kauffen vnd verkauffen / vnd
derselben gewerschafft vnd vertti-
gung / auch von besytzung nütz vnd
gwer.

Der Erst Artiel.

Wie man ainen Khauff bezeugen sol. xxxij

Der Ander Artiel.

Wie der verkauffer den erben / das güet sol anpieten / vnd
in welcher zeit die erben an den kauff stehen mögen. xxxij

Der Dritt Artiel.

Von verttigung vnd wer schafft gekaufter hab vnd güet xxxij

Der Vierdt Artiel.

Von Werschafft vnd verttigung Tadhafftiger
Schwein / Ros / vnd ander Thier. xxxij

Der Fünfft Artiel.

Wie lang vmb Keuff / gewerschafft beschehen sol / vnd in
welcher zeit der kauffer nütz vnd gwer mag ersytzen. xxxij

Der

Der Sechst Artiel.

Von Gewerschafft des verkauffers. xxxij

Der Sibent Artiel.

Das die Gewerschafft in dem Gericht / darin das Güet
ligt beschehen sol. xxxij

Der Achtet Artiel.

Vmb besytzung Nutz vnd Gwer / ains Gottshaus vnd
Seelgeräts. xxxij

Der Neunt Artiel.

Das ain Geschwister git wider das ander Nutz vnd
Gwer nit ersytzen mag. xxxij

Der Zehent Artiel.

Wie man Nutz vnd Gwer vmb aigen vnd lehen bewei-
sen mag. xxxij

Regi-

Register vber den xxiiij.
Titl.

Vmb Entwerung.

Der Erst Artikel.

Das der Entwert vor allen dingen wider sol eingesezt werden. Lxxxv

Der Ander Artikel.

Vmb Entwerung farender haab. Lxxxv

Der Dritt Artikel.

Wie dem entwerten al sein schäden sollen widerlegt werden. Lxxxv



Register vber den xxv.
Titl.

Vmb ansprach vnd vbergab/
Nygens vnd Lehens.

Der Erst Artikel.

Wo Nygen vnd Lehens sol verantwort werden. Lxxxvi

Der Ander Artikel.

Vmb vergwissen Nygens vnd Lehens. Lxxxvi

Der Dritt Artikel.

Vmb ansprach Nygens vnd Lehens/der das in güet-
tem glauben inhat gehebt. Lxxxvi

Der Vierdt Artikel.

Von vermächt vnd vbergab Nygens vnd Lehens. Lxxxvi

Regis



Register vber den xxvj. Titl.

Von Lehen/ vnd wie die Lehengüetter
nach bayrischem geprauch gerecht
uertigt mögen werden.

Der Erst Artiel.

Das die Frawen erkhauffte Lehen mögen erben. Lxxviiiij

Der Ander Artiel.

Van Frawen Lehen mögen lenhen. Lxxviiiij

Der Dittt Artiel.

Von verküernuss der Lehen. Lxxviiiij

Der Vierdt Artiel.

Wie es stehn sol/ So der Clager dem Lehenrechten nit
nachhombt. Lxxviiiij

Der Fünfft Artiel.

Vmb Lehen für den Lehenherm züweisen. Lxxviiiij

Der Sechst Artiel.

Wie das Lehenrecht von dem herin / bis nach dem ent
urtail/ nit gezogen mag werden. Lxxviiiij

Der

Der Sibent Artiel.

Wo zwen Herren vmb ain Lehen kriegen/ das söliches
dem Lehenman on schaden sein sol. Lxxxx

Der Achtet Artiel.

Wie der Lehenherz an das verkauft Lehen steen mag. Lxxxx

Der Neunt Artiel.

Vmb Lehen/da man den Lehenherm nit weis. Lxxxx

Der Zehent Artiel.

Wie der Herz sein Lehen einziehen mag. Lxxxx

Der Mindliffte Artiel.

Von verendrung vnd besiglung vber die Lehen. Kc

d Regiz



Register vber den xxvij. Titl.

Von givern/porgen/ vnd selbschulden.

Der Erst Artiel.

Vmb Givern zstellen. Kciii

Der Ander Artiel.

Das ain Selbschuld kainen geweren stellen mag. Kciii

Der Dritt Artiel.

Wen der Glager den porgen oder selbgelter beclagen mag. Kciii

Der Viert Artiel.

Das der porg/so er der porgschafft bekent/bezallen sol. Kciii

Der Fünft Artiel

Von weisung der pürgschaft. Kciii

Der Sechst Artiel.

Das dem porg auf den selbgelter sol tag geben werden. Kciii

Der Sibent Artiel.

Von widerkerung des porgens schadens. Kciii

Regis

Register vber den xxviii. Titl.

Von pfenden vnd pfandsrecht.

Der Erst Artiel.

Das khain Richter oder Ambtman on form des Rech^{ts} ten pfenden mag. Kcvi

Der Ander Artiel.

Vmb der Stett vnd Märckht pfandtung. Kcvi

Der Drit Artiel.

Das ain Herr auf seinem güet pfenden mag. Kcvi

Der Viert Artiel.

Vmb wieuill man ainen hinttersassen pfenden mag. Kcvi

Der Fünft Artiel.

Vmb weisung vnd benennung der schuld auf dem pfand. Kcvi

Der Sechst Artiel.

Wie ainer dem andern sein ligendt güet versetzen sol. Kcvj

Der Sibent Artiel.

Wie vnd in welcher zeit/ ainer pfandt verkhauffen mög. Kcvj

Der Achtet Artiel

Wie der verkauffer/wo er das pfant vor der zeit hins gibt/ gestraft sol werden. Kcvj

d ij

Der

Der Neündt Artiel.	
Vmb schäden der an dem pfandt beschicht.	Xcviij
Der Zehent Artiel.	
Was pfandt man einem antwurten/ vnd wie man die verkaufen sol.	Xcvij
Der Vindliffte Artiel.	
Von Schrein pfanden/vom Gericht geantwurt.	Xcvij .
Der Zwelfft Artiel.	
Vmb verkauffen des pfands.	Xcvij
Der Drenzehent Artiel.	
Vmb pfand das angen ist.	Xcvij
Der Vierzehent Artiel.	
Vmb pfandt das Lehen ist.	Xcvij
Der Fünffzehent Artiel.	
Wo der Glager laugnet/ das er vmb sein schuld pfande hab.	Xcvij
Der Sechzehent Artiel.	
Vmb bekantnuß des fronpoten/der pfandthalb.	Xcvij
Der Sibentzehent Artiel.	
Von nützung vnd prauchung der pfandt.	Xcvij
Der Achzehent Artiel.	
Wie der so sich pfands weret/gestraftt sol werden.	Xcvij
Der	

Register vber den xxviii. Titl.

Wer zu ains Güet oder pfandt die pesser gerechtigt ait haben/oder der erst werer sein sol.

Der Erst Artiel.

Von güetern/die mehr dan ainem verpfandt werden.

Der Ander Artiel.

Von verpfendung frembder haab vnd güetter.

Der Drit Artiel.

Wer von den pfanden des ersten gewert sol werden.

Der Viert Artiel.

Welcher mit den pfanden vorgehn sol/so briesliche vrfunde oder nit bries verhanden sind.

Der Fünft Artiel.

Wo zwen vmb sarend pfand kriegen.

Der Sechst Artiel.

Wer zu erste gewert sol werden auf erlangt Recht.

D iij

Regi

Register vber den xxx. Titl.

Von hingelichen güettern/ vnd wis
derlegung derselben schäden.

Der Erst Artiel.

Von zimlichem geprauch hingelichner farender vnd lis
gender güetter/ vnd verwarung derselben. Cijj

Der Ander Artiel.

Von entlehender haab zu jr beeder nutz. Cijj

Der Drit Artiel.

Von geprauch entlehender haab/ vber gepürliche zeit. Cijj

Der Viert Artiel.

Von Schäden an gelihem güet. Cijj

Regi

Register vber den xxxi. Titl.

Von güettern die zu behalten wer
den geben.

Der Erst Artiel.

Von vberantwortung der güeter / die zü behalten sind
geben. Cijj

Der Ander Artiel.

Von schäden an güettern / so zü behalten geben sind. Cijj

Der Drit Artiel.

Von schäden/ der zü behalten gegeben güetter/ die ainer
zü widerlegen schuldig ist. Cijj

Der Viert Artiel.

Von hab die den Handtwerchern oder werchleuten bes
uolhen vnd schadhafft werden. Cijj

Der Fünft Artiel.

Von verpot der güetter / so zü behalten geben sind. Cijj

d iijj

Regi

Register vber den xxxij. Titl.

Von Schäden die yemands an sei-
nem Viech oder andern güettern bes-
schehen.

Der Erst Artiel.

Von schäden die mit Ehen/oberären/ oberzeunen/ vnd
andern geschehen. Cviij

Der Ander Artiel.

Von püess vnd wider Eher der schäden/so ainer dem ans-
dern an fruchten thüt. Cviij

Der Drit Artiel.

Von schäden an äckern oder wismadern/darüber man
ainem Keyt oder fert. Cviij

Der Viert Artiel

Vmb schäden/von Hunden/Pern/vnd andern vñhe. Cviij

Der Fünst Artiel.

Von schäden der Prünnen/vnd Gräeben. Cviij

Der

Der Sechst Artiel.

Von Schäden so ainem an seinem Viech beschehen ist/
das Er vmb lon hingelihen hat. Cviij

Der Sibent Artiel.

Der ainem sein Viech beschedigt. Cviij

Der Achtet Artiel.

Vmb Schäden/so durch verwarlosung der huetter bes-
beschicht. Cviij

Der Neunt Artiel.

Vmb Viech einthün bey der nacht. Cviij

Regi



Register vber den xxxiij. Titl.

Von schuld/rayttung/geltern vnd
gelihen Gelt.

Der Erst Artiel.

Von Clag vmb geltschuld.

Ex

Der Ander Artiel.

Wie ainer seinen flüchtigen gelter mag annemen.

Ex

Der Dritt Artiel.

Wo ein Gelter empfliehen wolt/vor außgang der frist/
wie sich der / dem er schuldig ist/darin halten sol.

Ex

Der Viert Artiel.

Wan man ainem Rayttung gestatten sol.

Exi

Der Fünfst Artiel.

Vmb gelihen Gelt.

Exi

Der Sechst Artiel.

Vmb gehabt Gelterschuld.

Exi

Der Sibent Artiel.

Wie ainer von wegen ainer schuld /frist vnd lenger zeyt
bereden vnd austragen mag.

Exi

Der Achtet Artiel.

Das vom Anlehen khain Wüecher noch gesuech sol ges
nomen werden.

Exii

Regis

Register vber den xxxiiij. Titl.

Von der Gründherm gerechtigkeit
zu jren gütern/Auch vmb der Paw
leüt Erbrecht vnd leibgeding.

Der Erst Artiel.

Von Rayttung vnd bericht der Ambtleüt oder Paw
leüt die von jren herren saren.

Exiiij

Der Ander Artiel.

Wie sich das Gericht sol halten/so der Herz vnd der
Paur vmb die gült irrig würden.

Exiiij

Der Dritt Artiel.

Wie die Pawleüt gerechtigkeit auf den gütern weisen
sollen.

Exiiij

Der Viert Artiel.

Vmb Pawleüt die jren Herren die güeter nit pawen
mögen.

Exiiij

Der Fünfst Artiel.

Das ain Herz von seines pawmans güter der erst gewer
sein sol.

Exiiij

Der Sechst Artiel.

Wieder hinder säß seinem Herren das Recht verkünden
sol.

Exiiij

Der

Der Sibent Artiel.
Von verkerung der Hinderfassen. Exliij

Der Achtet artiel.
Vmb brief ober leibgeding/vnd Erbrecht. Exv

Der Neündt Artiel.
Wan ain Paur mehr dan sein gerechtigt alt verkaufft/
Wieder Herz gegen dem Mayr allsdan handeln mag. Exv

Der Zehent Artiel.
Von den Freystiftern/die ober irer Herren willen / die
güetter wöllen besyßen. Exv

Der Aindliff Artiel.
Von straf der Paurfleüt / die on wissen vnd willen irer
Herrschaft haimlich von den güettern ziehen. Exvj

Der Zwelft Artiel.
Von straff der Pawrn / die verleibte güetter haben / vnd
ir leibgedingrecht oberfaren oder nit halten. Exvj

Der Drenzehent Artiel.
Das die Leibgedinger vnd Erbrechter bey verliering
irer gerechtigt hait / auch die Freystifter / die höltzer zu
Iren güettern gehörig nit mer erschlagen sollen. Exvij

Regis

Register vber den xxxv. Titl.

Vmb Panholz vnd Schleg / vnd
fruchtber päum.

Der Erst Artiel.

Was Panholz sey. Exviiiij

Der Ander Artiel.

Von Schlegen. Exviiiij

Der Drit Artiel.

Von zymmerholz vnd fruchtbern päumen. Exviiiij

Der Viert Artiel.

Von Straff des/der alnem in seinem Panholz haim-
lich holz hackht oder stilt.

Exviiiij

Regis

Register vber den xxxvi. Titl.

Von Prückh vnd Eschhan.

Der Erst Artikel.

Vmb Prügkhan.

Cxxi

Der Ander Artikel.

Von schneiden im Esch/on erlauben.

Cxxii

Der Drit Artikel.

Von zeugknus ains Eschhan.

Cxxiii

Regis



Register vber den xxxvii. Titl.

Von jrung vnd kundtschaft der Mayr.

Der Erst Artikel.

In welcher zeit die Panzein gemacht sollen werden.

Cxxiiii

Der Ander Artikel.

Von hinsüerung gewunnens holz oder heüs.

Cxxv

Der Drit Artikel.

Von Straff/des/der dem andern seine March verruekt/
oder abthuet.

Cxxvi

Der Viert Artikel.

Wie man kundtschaftrecht halten sol.

Cxxvii

Der Fünft Artikel.

Wo ain Dorff kriegt mit ainem vmb ain gemain.

Cxxviii

Der Sechst Artikel.

Von zwayer Dörffer krieg vmb ain gemain.

Cxxix

Der Sibent Artikel.

Wo nemand der Landstrassen zünahet ackhert / wie das
durch kundtschaft außgemarcht sol werden.

Cxxx

Der Achtet Artikel.

Wievil ain Paur hinderfassen haben mög.

Cxxxi

e ij

Regis

Register vber den xxxviii. Titl.

Von Nigen leuten.

Der Erst Artiel.

Wie die Herren jr Nigenleut / jnen zu dienen erfordern
mögen. Exxvi

Der Ander Artiel.

Wie man Nigenleut bestellen vnd die leibaigenschafft
weisen sol. Exxvi

Der Drit Artiel.

Vmb Gewerschaft Nigner leut. Exxvi

Regia

Register vber den xxxix. Titl.

Von Wagenleuten/Wägen/ vnd Weinsfüeren.

Der Erst Artiel.

Vmb Wagenweichen. Exxviii

Der Ander Artiel.

Das ain Lärer Wagen ainem geladnen weychen sol.
Exxviii

Der Drit Artiel.

Vmb Weinsfüern. Exxviii

Der Viert Artiel.

Das die Wagenleut die Wägen versorgen sollen.
Exxviii

c iij

Regia

Register vber den xl. Titl.

Von der Müllner Recht vnd ordnung
des Mülwerchs.

Der Erst Artiel.

Wie die jrung der Mülgepeu sollen entschieden werden. Cxxx

Der Ander Artiel.

Von ordnung des Mälwerchs. Cxxx

Der Drit Artiel.

Vmb der Mülner lon vnd Maß / vnd das sy die leüt /
beym malen sollen lassen / vnd jr güet vngeergert geben. Cxxx

Der Viert Artiel.

Vmb Zarg vnd Mälaliff. Cxxx

Der Fünft Artiel.

Wie man die Mäl bestätten sol. Cxxx

Der Sechst Artiel.

Wie man das Mel von der Zarg schlagen mag. Cxxx

Der Sibent Artiel.

Vom Mälal. Cxxx

Der Achet Artiel.

Von beschaw des Mülwerchs vnd mälmas. Cxxx
Regis

Register vber den xli. Titl.

Von Ehetasern / Wirtspfande /
vnd Spil.

Der Erst Artiel.

Vmb Ehetasern. Cxxxiiij

Der Ander Artiel.

Vmb offen Tasern vnd Wirtspfand. Cxxxiiij

Der Drit Artiel.

Vmb Spil auf porg. Cxxxiiij

Der Viert Artiel.

Wan ain Diener des Herren güet verspilte. Cxxxiiij

e iij

Regis

Register vber den xliij. Titl.

Von Handwerchsleuten/ vnd iren
Knechten/ auch Werchleuten/ Tag
lönern/ vnd Schefleuten.

Der Erst Artiel.

Das ain Handwerchsmann nit vmb mer / dan sein lon
ist/innen behalten vnd pfenden mag. Cxxxv

Der Ander Artiel.

Von den Handwerchsknechten Cxxxv

Der Drit Artiel.

Von Saumbfal der Werchleut/ an gepet vnd zumer. Cxxxv

Der Viert Artiel.

Das ain Maister sein angenomene arbeit sol volenden. Cxxxv

Der Fünft Artiel.

Von straff der Taglöner/ die ainem aufstehen. Cxxxvi

Der Sechst Artiel.

Von Schefleuten/ vnd Flosfleuten/ die ainem sein Güet
verwarlosen. Cxxxvi

Regis

Register vber den xliij. Titl.

Von Lernknechten/ Ehalten/ vnd Tidlon.

Der Erst Artiel.

Von Lernknechten die ain Maister aus dem dienst
geen. Cxxxvii

Der Ander Artiel.

Von Ehalten die vngewillt/ aber aus vrsachen aus
dem dienst geen. Cxxxvii

Der Drit Artiel.

Von Straff der Ehalten / die iren Herren on vrsach
vnd vnaufgesagt aus dem dienst geen. Cxxxviii

Der Viert Artiel.

Zu was zeit der Herr vnd Ehalt aneinander den dienst
auffagen sollen. Cxxxviii

Der Fünft Artiel.

Von straff der Ehalten / so heimlich aus dem dienst
geen. Cxxxviii

Der Sechst Artiel.

Das ain Herr seins Ehalten schuld nit schuldig sey züs
bezalen. Cxxxviii

Der

Der Sibent Artiel.

Von Knechten/den in jres Herren dienst das jr genommen
wirdet. Cxxxviiiij

Der Achtet Artiel.

Von Echalten die jres Herren haab/on derselben willen
prauchen. Cxxxviiiij

Der Neünt Artiel.

Von gearnetem Lidlon. Cxxxviiiij

Der Zehent Artiel.

Was gearmeter Lidlon sey. Cxxxviiiij

Regis



Register vber den xliiij.
Titl.

Von Heyratgüet vnd widerlegung/vnd
anderer handlung zwischen der Celeüt.

Der Erst Artiel.

Was ainer Wittibin/nach jres Mans todt/volgen sol/
vnd wie sie bey den kinden sitzen vnd jr gerhab sein mag. Cxli

Der Ander Artiel.

Wie Celeüt einander erben/die nit kind verlassen. Cxli

Der Drit Artiel.

Von widerfal inhabenden heyratgüets vnd widerles
gung. Cxli

Der Viert Artiel.

Was ainer Frawen volgen sol / die von jrem Man ges
schanden wirdet. Cxli

Der Fünft Artiel.

Wie ains vngeraten Mans güet / sollen pfleger geben
werden. Cxli

Der Sechst Artiel.

Wie ain Fraw von jres vngeraten Mans güettern/
jres züprachten heyratgüets vnd widerleg / sol vers
sichert werden. Cxli

Der

Der Sibent Artikel.

Von vermächtnuß Heyratgüets vnd widerlegung/
auff allem dem so der Man hat vnd verläßt. Cxliij

Der Achtet Artikel.

Von sonder vermächtnuß oder gab zwischen der
Eeleut. Cxliij

Der Neünt Artikel.

Das ain fraw on jres mans willen nichts verkauffen
mag. Cxliij

Der Zehent Artikel.

Das der Man seiner haußfrawen Ir züeprecht güet
nit mag anwerden. Cxliij

Regi:



Register vber den xlv.
Titl.

Von geprauch vnd freyhait der Morgengab.

Der Erst Artikel.

Von aufzaiung der Morgengab. Cxliij

Der Ander Artikel.

Vmb Morgengab auf Lehen. Cxliij

Der Drit Artikel.

Wie sich ain Fraw der Morgengab verzerhen mög. Cxliij

Der Viert Artikel.

Wie man ain vermorgengabt güet verkauffen mög. Cxliij

Der Fünft Artikel.

Von abnützung vnd gewer der Morgengab. Cxliij

Der Sechst Artikel.

Von nüt vnd gewer der Morgengab. Cxlv

Der Sibent Artikel.

Wie ain Fraw jr Morgengab bestätten sol. Cxlv

Der Achtet Artikel.

Das ain Fraw jr Morgengab verschaffen mög. Cxlv

f

Regi:

Register vber den xlvj. Titl.

Von Erbschafft in ab vnd auffsteigender
linj oder Cuytjal.

Der Erst Artiel.

Wie die Kinder / Vatter vnd Mütter vnd andere jr Elter
erben. Exlvj

Der Ander Artiel.

Wie zwayerlay Kinder erben sollen. Exlvj

Der Drit Artiel.

Wie Vatter vnd Mütter vnd andere Elter jre Kinder
erben. Exlvj

Der Viert Artiel.

Wie die Eltern jre Kinder erben / mit der Kinder von beeden
panden geschwistergiten / oder mit derselben Kindern.
Exlvj

Der Fünft Artiel.

Wie Vatter oder Mütter vnd ander Elter / jre Kinder
erben / So sy sich anderwait verheyraten. Exlvj

Regis

Register vber den xlvij. Titl.

Von Erbschafften auf die Seytten.

Der Erst Artiel.

Wie geschwistergit von zwanyen panden / vnd der selben
Kinder einander erben. Exlvij

Der Ander Artiel.

Wie geschwistergit von ainem pand erben. Exlvij

Der Drit Artiel.

Das der nächst gesypt freündt / nächster erb sey. Exlvij

f ij

Regis

Register vber den xlvij. Titl.

Wie man in den Erbfällen/die grad der
Syptschafften vnd nächsten Freündt
rechnen vnd erkennen sol.

Der Erst Artiel.

Das die grad der Syptschafft in den Erbfällen nach
dem gesatz der weltlichen Rechte sollen gezelt werden.

¶

Der Ander Artiel.

Wie man in vermög ainer gemainen regl die Grad der
Erbchafften rechnen vnd erkennen sol.

¶

Der Drit Artiel.

Wie die Grad vnd Syptzal der Erbschafften/in ab vnd
auffsteygender linj gerechent sollen werden.

¶

Der Viert Artiel.

Wie der Seyttenerben/ Grad vnd Syptschafft gerech-
ent vnd erkent sollen werden.

¶

Zu

Serner Erclärung obuer-
schribner Artiel vnd Regl/
damit die in den augen-
schein vnd verstandt des ge-
mainen mans destbaß ge-
bracht mögen werden / so ist deßhalben der
Saum der Syptschafft in diß Büech ge-
setzt.

f. iij

Regts

Register vber den xlviii. Titl.

Von Erbschafften in gemain vnd enterbung.

Der Erst Artikel.

Das die obgeschriebenen Artikel in Erbfällen der lehen nit
krafft sollen haben. Clo

Der Ander Artikel.

Wer erben wil der sol auch gelten. Clo

Der Drit Artikel.

Das ain Erb des Todten verschuldnuß nit entgelten
sol. Clo

Der Viert Artikel.

Von straff der Sün oder Töchter/die sich on irer Eltern
wissen vnd willen verheyraten. Clo

Der Fünfft Artikel.

Vrsachen darumb Vatter vnd Mütter ire Kind mögen
enterben. Clo

Der Sechst Artikel.

Vrsachen darumb die Kind ire Eltern mögen enterben.
Cloij

Regiz

Register vber den L. Titl.

Von Geschwistergiten.

Der Erst Artikel.

Das ain Geschwistergit seinen tail verschaffen vnd
vermachen mag. Cloiiij

Der Ander Artikel.

Was handlung aines geschwistergit das ander pind.
Cloviij

f. iij

Regiz

Register vber den 2j. Titl.

Von Vormündern/Verhabenen/Ver-
sorgern vnd Treuwstragern.

Der Erst Artiel.

Wie Vormünder vnd Verhabenen zügelassen/ gegeben/
vnd verordent sollen werden. Clxi

Der Ander Artiel.

Das die Wittiben jrer Kind Vormünder sein mögen. Clxii

Der Drit Artiel.

Wie die Vormündschafft angenommen/ vnd darzü ges-
schworn sol werden. Clxiii

Der Viert Artiel.

Was vnderscheid sey/ zwischen den Vormündern vnd
Versorgern / Wielang Ir nedes verwaltung sol wern/
vnd von derselben abschid Rechnung vnd vnschicklichkeit. Clxiv

Der Fünft Artiel.

Von Macht vnd Gewalt der Vormünder. Clxv

Der

Der Sechst Artiel.

Von Gewalt der merern tail aus den Vormündern.

Clxvi

Der Sibent Artiel.

Von Klagen vnd Antwort der Verhabenen.

Clxvii

Der Achtet Artiel.

Das nit allain Kinden sonder Synlosen / verschwen-
tern/ vnd andern prechenhaftigen der vernunfft/ sollen
Vormünder vnd Versorger geben werden. Clxviii

Der Neunt Artiel.

Von abschid vnd versaumbnuß der Vormünder.

Clxix

Der Zehent Artiel.

Das die Vormünder jrer Kind güetter nit kauffen mö-
gen. Clxx

Der Aundliffte Artiel.

Von erforderung der Vormünder schuld.

Clxxi

Regi

Register vber den 2ij. Titl.

Wie beschreibung verlassner Haab vnd güeter von den Erben / auch Vormündern vnd Geschäftigern beschehen / vnd die letzten willen vollzogen sollen werden.

Der Erst Artiel.

Wie vnd in welcher zeit die beschreibung verlassner Haab vnd Güeter sollen beschehen. Clxv

Der Ander Artiel.

Wie die Geschäftiger vnd vollzieher ains letzten willens sich halten sollen. Clxvi

Register vber den letzten Titl.

Zu beschluß des Gerichtsbüchchs /
ist gesetzt ain ainiger artiel.

Von des Alten Landtpüchchs veränderten Auch Neuen hinzugesetzten Articeln / vnd künfftigen fürfallenden sachen / alles in ainen artiel gesetzt / damit das Rechts püech beschlossen wirdet. Clxviii

Das Erst Blat.

Vorred in das Buch der Bayrischen Landrecht.



In Gottes Genaden. Wir Wilhelm / vnd wir Ludwig Gebrüeder / Pfaltzgrauen bey Rhein / Herzogen in Obern vnd Nidern Bayrn / etc. Thun kuntt aller meniglich / Als weylendt die Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Ludwig Margraue zu Brandenburg / Stephan / Ludwig / vnd Wilhelm / Gebrüeder / Auch Pfaltzgrauen bey Rhein / vnd Herzogen in Bayrn. Nach Rate vnd haysen / weylendt des aller Durchleuchtigisten Fürsten Kayser Ludwigs Jhs Vatters / vnd vnsers lieben aber vranherms / löblicher gedechtnuß. Nemlich des Jars / do man von Christi vnsers lieben Herren Geburdt gezellt hat / Dreizehnhundert vnd im Sechs vnd vierzigisten Jare / des Sambstags nach dem Oribsten. Etliche Gesatz / Recht / Ordnung vnd Statut / vber die Gebreuch / vnd Landrecht / des Fürstenthumbs Bayrn / außgehen / vnd die in ain Buch beschreiben haben lassen. Darauf dann vnser Vorfarn / vnd vnser Räte / Landtrichter / vnd Ambleut in Obern Bayrn / vnd etlich vnser Landtsassen die Gerichtszwang haben / vil Jar vntzher gehandelt / vnd darauß Recht gesprochen. Vnd wann aber wir / vnd gemeine vnser Landtschaft aller Stende / der Preläten / Adls / vnd Burgerchaft in denselben geschriebenen Landrechten / etwo vil vnd mercklich gebrechen / mengl / vnd misuerstand gefunden. Demnach haben wir beed ob-

A

gemelt

gemelt Gebrüeder / Als regierende Landsfürsten / mit
 Räte vnser Landleut in Obern Bayern / zu fürderung
 des Rechtens / vnd dem gemainen Volck / so der Recht
 nit verständig sind / zu sonderm nutz vnd notturfft / vorz
 berüert alt Landbuch / nach sonder fleißig erwegung
 vnd vorbetrachtung / vernemen / erleutern / erklären / vnd
 mit etlichen zusätzen / in bessere ordnung bringen lassen /
 inmaß vnd form / hernach von wort zu wort / in disem
 Buch geschriben vnd vergriffen steet. Gepieten / setzen
 ordnen / vnd wollen darauff / daß vnser Hoffrichter / Bish
 domb / Statthalter / Räte / Pfleger / Rentmaister /
 Richter vnd Ambleut in Obern Bayern / so von vns
 Gerichtsuertaltung haben. Auch vnser Preläten /
 Grauen / Freyen / Ritter / Edel / Knecht vnd verwonten /
 Auch vnser Burgerschaft in vnsern Stetten vnd
 Märkten / die Gerichtszwang haben / souil inen in iren
 Gerichten zurichten / gebüret / vnd bey denen das Land
 buch von alter gelegen / vnd darnach bisher gericht vnd
 gehandelt ist. Oder denen das künfftiglich zuge
 legt wirdet. Nun füran nach diser nachuolgens
 den vnser vernewerung / erleutterung / er
 klärung / ordnung / vnd gebesserten zus
 sätzen / handeln / richten / vnd
 Recht sprechen.



Das

Die Landsfürsten bitten
 die Landsassen bey denen
 das Landpüch bißhere nit gebraucht ist / sol
 lichts in iren Gerichten auch anzenemen.



Nser genädig beger vnd ersuchen
 ist auch / an die andern vnser Land
 sassen zu Bayern / bey denen das
 Landpüch bißhere nit gelegen ist /
 die für sich selbs gericht haben / En
 wollen inen / auch vnsern / vnd iren
 gericht sleuten / vnd vnderthanen / zu nutz / gutem / vnd
 fürdung disz Landpüch / souil inen in iren Gerichten /
 daraus zerichten gepüret / auch annemen / vnd darnach
 handeln vnd Recht sprechen / doch sol solchs anzenemen /
 zu irem willen steen / Vnd die das thüen / erzangen vns
 daran sonder annemigs wolgefallen / in genaden züer
 ehennen.

A ij

Der



Der Erst Titel.

Von Besetzung des Gerichts/Richter/Gerichtschrei- ber/vnd Fronpotten.



Das

Das iij. Blat.

Der Erst Artiel.

Das die Richter/Gericht-
schreiber/vnd ander Ambleut/so Gerichts-
uerwaltung haben/zu dem Buech schwören
sollen.



Ir schaffen fürs Erst / In sonder-
hait / vnsern Pflegern / Landrichs-
richtern / Gerichtschreibern / Fron-
pott / vnd andern vnsern Ambleu-
ten / so von vns Gerichtsuerwal-
tung / vnd das Landbuech in iren
Ambten aus altem herkommen ha-
ben / auch denen wir dis NewLandbuech khünfftiglich
zülegen werden / Ordnen / Setzen / vnd wollen / das Ir
yeder / So Er vns zu seinem Amte pflicht thuet / Als
dann in souderhait zu disem Landbuech auch schwöre /
ainen and / nach außweisung vnd inhaltung dis Land-
buechs / dem Armen als dem Reichen / dem Gast als
dem Landman / trewlich vnd ungeuärllich zuhandlen /
zurichten / vnd Rechtzsprechen.

Der Ander Artiel.

Der Richter sol in beywesen des
Gerichtschreibers richten.



Es sol ain jedlicher Richter/wan er zu Ge-
richt sitzt / der nach dem Buech richt / mit
richten / Er hab dan ainen geschwornen
schreiber bey dem buech. Es sol auch der
Richter den Schreiber / damit der die
Recht besitzen mög / mit cost vn andern sachen besorgen.

A iij

Der

Der Dritt Articl.

Vmb Gerichts Buecher.

Nun vnser Richter oder Gerichtschreiber von ainem Gericht absteen/so sollen sie die Gerichtsbuecher/bey dem Gericht beleiben lassen.

Der Vierdt Articl.

Von der Stet vnd Märckt Recht/
so in disem Buech nit steen.

Ir wollen auch das al vnser Stett vnd Märckt ire alte Recht vnd gewonhait/ die in dem Buech nit steen/ in Iren Burgkhsfrieden haben sollen / wie sie die von alter here gehabt haben.

Der fünfft Articl.

Vmb Dorffgericht/ wie die zestrassen haben.

Ir wollen vnd gepieten auch vestiglich / das man in den Dorffgerichten/ vmb welscherlay sachen das ist / höher nit gepiete/ dann vmb zwen vnd sibentzig pfenning/ darin sollen vnserm landrichter Sechzig pfenning / vnd dem Dorffrichter zwelf pfenning versolgen. Es sol auch der Dorffrichter nit höher zü püessen haben/dan vmb zwelf pfenning. Welcher Landrichter in seinem Gericht anderst wissentlich darüber gestatt/
der

der sol von vns/oder vnsern Bixdomben/Statthaltern/ vnd Rätchen/nach vngnaden gestrafft werden.

Der Sechst Articl.

Das die Richter nit Vorderwein nemen sollen.

Esol kain Richter oder Ambtman bey iren anden/Vorderwein von den leuten nemen/ oder gestatten/das sie verdrunckhen werde. Welcher Richter oder Ambtmā/ das vbers für / der sol sein Ambt dardurch verfürcht haben/vnd in des Landsfürsten straff gefallen sein.

Der Sibent Articl.

Das kain Richter/noch ander Ambtleit ainich samblung noch nachhil im Land haben sollen.

Esol kain Richter/ Gastner/ Schreiber/ Fronpot/ Scherg/ oder jr Diener / noch anders jemand in dem Land / wider alt herkomen/Füeter pitten/noch sameln/Sie sollen auch füran / im Schnit oder in der Sat/ noch sonst zü ainicher zeit/im Jar/ nit mehr Garb oder Korn pitten/ noch sameln/ auch kain nachhil in dem Land haben/dann vmb iren pfenning. Es wäre dann des Lands not/das sol man als dann fürbringen/wer das vberfert/der sol dem/von dem er gesambelt hat/was er im geben hat / mit der zwispil widerkehren / vnd dem Landsfürsten die straff vorbehalten sein.

Der Erst Titl.

Der Acht Artikel.

Das man den Richtern khein
arbant thun sol.

Ir wellen vnd gebietn auch allen vnsern
Richtern vnd Ambleuten / wie die genant
sein / das sy niemand nōtten noch pieten /
weder vmb pflüg / wāgen / ferzt / meyen /
schneiden / zeünen / noch vmb keinerley ander arbeit oder
tagwerch / hyndangesezt was die Herrschafft angehört.
Welcher Ambleut das oberfert / ist in des Landsfür-
sten vngnad vnd straff gefallen.

Der Neundt Artikel.

Das der Richter alle Jar / Wag / Mas /
vnd Gewicht besichten sol.

Es sol ain yeglicher Richter in seinem Bez-
richt aimest im jar / nach zwayer oder dreyer
burger oder anderer geschwornen rate / bes-
schawen vnd psächten / alles gewicht / El-
len / vnd mas. Er sol auch bey dem Mēß
haben / ainen oder zwen peckhen / vnd welches er vnges-
recht fyndet / der ist dem Gericht darin er geseßen ist / zū
püess verfallen / Sechzig vnd drey pfundt pfening.

Es wäre dan das so geuarlicher falsch vnd betrug bey
ainem gefunden / oder so oft durch ainen / damit verpro-
chen wurd / das derselb / darumb am leib gestrafft möcht
werden / das sol der Dbrigkhait der das Malefiz zue-
steet für gesezt sein / wie recht ist.



Der Ander Titl.

Von Fürpoten/ Ladungen vnd Fürheischungen zu Recht/ wie die erlangt vnd verköndet sollen werden.



Das

Das vj. Blat.

Der Erst Articl.

Wie die Richter die Fürpot vnd Ladung sollen zuelassen vnd Rechttag setzen.



Sainer / Er sey Gast oder Landman/ yemand im Fürstenthumb vñ Land zebaym geseßen / mit Recht wil fürnemen. Der sol des Antwurters ordenlichen Richter / mit kurzer erzehlung der sachen / Warumb er denselben zu Recht zefordern beger/ ersuchen vnd bitten/ daß er im den geschwornen Fronpoten oder Gerichtsnecht vergön/ vnd demselben beuelh/ seinen widentayl auf ainen genanten Gerichtstag/den der Richter des ortz (wo ine die serien nit verhindern) vnsärllich in den negsten vierzehnen tagen/ oder dreyen wochen/ sol fürnemen / zu Recht verkhünden / vnd gepieten zelassen.

Vnd der Richter siz zu Gericht oder nit / So sol er es dem Clager stat thun/ vnd darauf dem geschwornen Fronpoten oder Gerichts ambtman des ortz beuelhen/ daß er dem beclagten vnder augen/ oder zu hausz vnd hofe/ für Gericht gepiet/ auf den benantn Gerichtstag/ entlich für die schran oder gerichtstat zekömen/ vnd zu erscheinen/ durch sich selbs / oder seinen volmächtigen anwald/ seines anclagers/ elag zuuernemen / vnd in Recht wie sich gebürt fürzefarn.

Der

Es mögen auch solch ladung/fürpot/vndfürheischung/
mit allain durch des Gerichts Fronpotn/mündlich/son
der auch in schriften/vnder des Richters insigel/an den
beclagten / vorberürter massen / beschehen vnd außge
hen.

Der ander Articl.

Das der Clager sein Clag/ mit der ersten la
dung/dem beclagtn mag zuschieffē/oder auff
den ersten Gerichtstag mündlich oder schrift
lich fürbringen.

Damit aber desto fürderlicher in den sachen fürgefarn/
vnd das Recht nit lang verzogen werde / mag ain jeder
Clager erstlich sein Clag dem Richter in schriften vber
antworten / vnd begern/ daß Richter solche sein Clag/
in den ladungsbrieff einschließ / vnd dem Fronpotn oder
Gerichtsknecht beuelch/daß er die/dem beclagtn/sambt
der ladung oder fürheischung / vberantwort / das der
Richter thun/vnd dem antworter alsdan/ außs ceß es
gesein mag/vnd zum lengsten in den negsten dreien wo
chen darnach/ vngfehrlich ainen entlichen Gerichtstag
benennen/vnd setzen sol. Also daß Siben für den ersten/
siben für den andern/vnd siben für den dritten/vnd ent
lichen termin gerechet werden / damit sich der beclagt/
auf solch Clag / in der zeit statlich bedencken müg/ ob er
twider den Richter/oder die Clag außzüg brauchen/oder
außerhalb rechtens den Clager vergnügen / oder was
er für ain antwort/ zu beuestigung des Kriegs / darauf
geben wöll.

Wo aber deme also zu Recht fürgepotn/die Clag nit zu
geschickt wirdet/ so dan derselb beclagt/ gegen dem Clag
ger auf das Fürpot/ vnd den gesetzten Rechttag/gehor
samlich erscheinet / alsdan mag der Clager sein Clag
oder

oder zusprück vor Gericht schriftlich einlegen / oder
mündlich fürbringen / vnd in das Gerichtbüech schrei
ben lassen/damit der Antwurter der selben abschrieff/ ob
Er der begert / gehalten mög / vnd sich seiner antwurt
halb/dagegen wißs zehalten. Wo dan der Antwurter
solcher clag abschrieff/vnd seinen bedacht darauff züh
ben begert/das sol jm durch den Richter zügelassen/vnd
zeit darzü geben werden/ biß zu nächstem Rechttag/ der
in vierzehnen tagen / oder außs lengst in dreien wochen
negst darnach (wo anderst Gerichtstag sind) benent
vnd gesetzt sol werden.

Der Dritt Articl.

Von Fürheischung vnd ladung ains Ge
richtsmans/ der nit anhaymbs ist.



Nyemand gegen ainem/ der im Land auß
gesein / oder ain Inwoner / aber nit auß
heims ist/Rechtens nottürfftig wäre/dem
sol der Richter den Fronpoten vergönnen
vnd schaffen/daß er denselben abwesenden/ Erstlichen in
seinem hauß vnd hof/oder seiner gewöndlichen herberg/
vnd antwesen/oder bey seiner haußfrawen/wo er die hat/
haußgesind/oder freunden/vnd bekhtanten/dabey er vor
hin gemainlich gewonet hat/suech vnd erfar/wo er sey/
ob er auch ainichen anwalde hinter sein verlassen hab
oder nit/ vnd darauff Fronpot denselben zuuersteen ge
ben/vnd benenen / den Gerichtstag darauff dieselb ab
wesent person erscheinen sol/vnd darzü die Parthen von
der wegen die ladung beschicht. Wo dan derselb abwe
send/ noch nyemand mit volmächtigem gewalt/ von sei
nen wegen / auff den benannten Gerichtstag / nit er
scheint.

scheint. So sol darnach der Fronpot/auff denselben benentten Gerichtstag/ für Gericht steen / vnd bey seinen pflichten dem Richter vnd partheien/offentlich ansagen vnd berichten/ welcher gestalt er der abwesenden person zu hausz/hofe/oder herberg/ oder desselben hauszfrawen/ hauszgesind/ fründen/ bekanten/ oder anwald/ hab verkündet/ was sie im zu antwort geben / oder entschuldigung angezaigt haben/oder wan seiner zukunfft gewarten sey. Damit Richter/ auff des Glagers begern verzer zuerkennen hab/ob derselb abwesent/für vngheorsam zuachten/oder wan vnd wie demselben fürter zuuerkünden sey. Wo aber der abwesend an ainer gewissen stat angezaigt würde / sol der Richter dem Glager ladungsbrief geben/ oder dem Fronpotn beuelhen/ im an derselben stat (ob es gleichwol aufferhalb seines Gerichtszwang were) zeladen vnd fürzefordern / mit bestymung aines endlichen Rechttags / den man nent Peremptorie/der sich allweg so lang erstreckhe/ nach weynte des wegs / das derselb abwesent zu drey maln von dem ort/do er anzaigt ist / bis an die gewöndliche Gerichtsstat/zhomen möcht.

Wo aber sölicher abwesender an demselben angezaigten ende auch nit erfunden würd / oder wie vorsteet erstlich nit erfahren werden möcht. Sol alsdan der Richter/auff des Glagers begern/an den beclagten/ ainen offen verkhändtbrief/mit bestymung ains andern Rechttags/auff den Fünffundvierzigisten tag. Nemlich fünffzehen für den ersten/ fünffzehen für den andern/ vnd fünffzehen für den letzten/ vnd endlichen Rechttag Peremptorie außgeen lassen/ vnd dem Fronpotn beuelhen/ das er sölichen verkündtbrief/in der Pfarrkirch/darin der beclagt heußlich wonet / an dreyen Sontägen nacheinander/ oder andern feirtägen / vor der Kirchmening öffentlich verlesen vnd berüeffen lassen / auch anschlahen. Also/ das von ainer verkhändung auff die ander / auff wenigst vierzehen oder fünfzehen tag entzwischen sein.

Das

Vnd so also derselb abwesent/ noch yemand ander von seinen wegen/ darauf vnd in der zeit / in derselben verkhündung begriffen/ vor Gericht nit erscheinen/ so mag verzer wider jne als wider ainen vngheorsamen verfarren werden/ vnd ist on not/zu weytterer fürsahrung im Rechten/wider jne/ ander ladung außgeen zelassen/dan zu seiner behausung / oder gewöndlicher wonung/ oder wo es in Stetten vnd Märckten ist / an dem gemainen Gerichts oder Rathauß / nach gewonhait desselben Gerichts.

Der Vierdt Arttel.

Wie die so sich auß posshait / oder geuärde verpergen/ vnd anhayms nit lassen finden/ geladen / vnd jnen zu Recht verkündet sol werden.



Sich ain beclagter mit geuärde oder betrug verpurge / oder verhielt. Also/ das Er nit wol zefinden noch zetreffen wär/ So sol er an den enden seiner wonung oder herberg/vnd darzü bey den nachtpern vnd kündigen daselbs / durch den Fronpotn mit vleis gesüecht werden / mit forsch vnd fürhaltung erstlich zufragen/ nach des abwesenden person wo die sey/ vnd wo die also nit möcht gefunden vnd angezaigt werden/ So sol alsdan der Fronpot/ denselben nachtpern/ oder bekanten/ die sachen seines fürpots/ ladung oder verkündung (jme von Gerichts wegen beuolhen) lautter entdeckhen vnd ansagen/ mit bestymung der gesetzten zeit seiner erscheinung/vnd darzü die person/von der wegen das fürpot / verkündung/ oder ladung beschehen / vnd außgangen ist.

V ij

Der

Es sol auch der Fronpot solchen Ladungsbrieff oder ain gelaubwürdig abschrifft dauon / an des abwesenden bes haufung oder herberg anschlahen / oder den Inwonern desselben hauß oberantworten / damit im solichs nach versehenlicher vermüetung mög kundt gethan werden.

Vnd so der Fronpot bey seinem and/sölich sein handlung dem Richter eröffnet / vnd also vor Gericht / wie er die verkündung gethan / angesagt vnd bericht gethan hat / So mag darnach Clager weiter wider denselben bes clagten als vngheorsamen in recht fürfaren / den Richter vmb weiter handlung in Recht gegen im anrueffen / wie dan in nächst hernachfolgenden gesakzen weiter bes griffen ist.

Erschire aber der beclagt hernach / vnd brächte wider seines widertails gegenwöre / zu seiner entschuldigung vnd seines vnwissens / souil für / dardurch der Richter bewegt würde / im den and nachuolgender massen zes schwörm mit vrtail aufzelegen. Nemlich das sich der be clagt / geuärlich nit verhalten / vnd ime solch ladung nit kundt / noch wissenlich gethan wär worden / oder das er aus andern Ehasften vsachen / auf den bestimten endts lichen tag in der ladung begriffen / nit khomen het möz gen. So sol alsdan derselb beclagt / nach solicher andz schwörung weiter nit vngheorsam geacht / auch wider Ine / als vngheorsamen verrer in Recht nit verfahren werden.

Das

Der fünft Articl.

Das ain yeder auff erforderung seines ordene lichen Richters züerscheinen schuldig sey.

AIn yeder / so in ainem Gericht wonet / er halte daselbs aigen rauch / oder sey bey andern dienstweise / oder sonst. So der für Recht / durch desselben Gerichts / Richter / oder geschwornen Fronpoten / oder Ges richtsambtman / erfordert wirdet / der sol durch sich / oder seinen volmächtigen anwald erscheinen. Vnd ob er gleichwol vermainte etwas vsach zehaben / darumb derselb Richter / nit sein ordenlicher Richter / oder vor ime zeantworten nit schuldig sein solt / nichts minder sol er erscheinen durch sich / oder seinen volmächtigen anwald / die vsachen daselbs fürbringen / vnd darauff ainer vrtl vnd endschids gewarten. Wo er aber nit erscheint / mag wider ime als ainen vngheorsamen in Recht ver saren werden. Es wäre dan ganz offenbar / kundt vnd wissenlich / das er / für dasselb Gericht / nit gehörte / so sol er von dem / so ime also vnbillicher weise hat laden lassen / ganz schadlos gehalten werden.

Der sechst Articl.

Von Ladungen vnd verkündungen / in hangendem Rechten / vnd wie sich der Richter / derhalben / so ain parthey darz über aussenbleibt / alweg erfaren sol.

Sölln al nachuolgend gerichtlich Las dung / Fürpot / vnd verkündung / in an hangendem Rechten / den Partheyen oder iren

B iij

iren

iren anwälden / so sie vor Gericht gegenwürttig seyen vnder augen oder durch schriften beschehen.

Wo sich aber / der Clager oder Antwurter / darnach abwesentlich enthalten / vnd kainen anwald hinter jne verlassen / vnd dem Rechten nit mer nachkommen würden. Alsdan sollen solch ladung vnd verkündung / so offt die durch das Gericht außgeen / an der aussenbleibenden parthey gewöndlichen behausung / oder andern iren wohnungen / oder vor den kirchmenigen / vnd in den Stetsen vnd Märkten / an den Rathusern / angeschlagen werden / wie dan hievor im dritten vnd vierten artiel disz Titls begriffen ist. Auch der Richter auff ainen heden Gerichtstag sich eigentlich erfahren / wie der aussenbleibenden parthey verkündet sey / vnd darumb vor vnd che Er / wider dieselb aussenbleibent parthey omb ihr vngeschorfam handlt / dem Fronpoten auf seinen and. Auch der parthey so geschorsam erscheint / zuesprechen / vnd sich des gründlich erlernen / damit der Richter erkennen mög / ob der aussenbleiber ain warlicher / oder offenbarer / oder vermüetlicher vngeschorsam sey.

Der sybent Artiel.

Wie der Richter handeln sol gegen dem / der nit Recht nemen wölt vnd im Land gefessen wär.



Wär auch yemand im Land zebaym / Edl oder vnEdl / der von dem andern nit Recht wölt nemen / oder vnrecht gethan hett / omb welcherlay sach das wär / so sol ihener dem

dem vnrecht geschehen ist / zu dem Richter geen in des Gericht ihener gefessen ist / der im vnrecht gethan hat / oder nit hat wöllen recht nemen / vnd sol dem Richter vber in clagen. Darnach sol der Richter den beclagten / darumb zu red setzen / vnd sol in daran weisen / das er den Clager vnclaghast mach / vnd in widerkere / wes er im vnrechts gethan hab / wölt er des nit thun / So sol in der Richter an leib vnd güet benötten / als lang bis er widerkert / was er ihenem vnrecht gethan hat / vnd darzu sollen dem Richter beholffen sein / Edl / vnd vnEdl / Ritter vnd knecht vnd menigklich / die im Gericht gefessen sind / vnd die darzu geuordert werden. Welche das nit thäten / nach des Richters vordnung / die sind in des Landsfürsten vngened vnd straff gefallen.

Der Acht Artiel.

Wie sich der Richter halten sol gegen dem / der in hangendem Rechten aus seinem Gericht zeucht.



W Er in ainem Gericht / mit Pot vnd erster Clag begriffen wirdet / vnd er darnach aus dem Gericht für / so sol der Richter dem Clager nichts destmynder gegen im Recht ergeen lassen / auf sein haab / die er hinder im verlassen hat / als ob er noch in dem Gericht gefessen wär. Wo er aber nichts mer / oder souil in dem Gericht nit verließ. So sol der selb Richter dem andern Richter in des Gericht Er gefarn ist / schreiben / dem Clager seines erlangten Rechtens von dem beclagten züuerhelffen / das auch der selb ander Richter darauf on widerred thun sol.

Der

Drit

Zitl.

**Von Ungehorsam
des Clagers vnd Antworters/
vnd von Echaffter not.**



Der

Das

xj.

Blat.

Der Erst Artickl.

**Von Ungehorsam des
Antworters.**



Der Antwortter oder beclagt/
auff den Ersten verkündten Ges
richtstag/ selbs / oder durch seinen
Anwald / nit erscheint. So sol der
Richter dem Fronpoten oder Ges
richtsknecht auff seinen and zües
sprechen / ober demselben Antwort
ter oder beclagten / zü diesem Gerichtstag / vnderaugen/
oder zü hausz vnd hofe / hab verkündet / wo dan der Fron
pot oder Gerichtsknecht / solchs bey seinem and / vor Ges
richt / öffentlich ansagt. Alsdan mag der Clager / die
weil der Richter zü recht sitzt / in abwesen seines wider
tanls / nichtsminder / sein clag / schriftlich / oder mündt
lich / öffentlich fürbringen / vnd Richter darauff den Clag
ger warten haussen / bis zü ende desselben Gerichtstag /
vnd darnach vor vnd ehe Richter vom Rechten aufsteet /
den Fronpoten öffentlich berüeffen lassen / ob der beclagt /
oder niemand von seinen wegen / vor dem Rechten oder
Schran sey / der die Clag verantworten / das wöl man
hören.

Vnd so nyemand kombt / alsdan sol Richter dem Fron
poten beuelchen / das er dem beclagten / der clag ain abs
chrift zü hausz vnd hof / oder wo er in betreten mag / vn
deraugen / züebbring / vnd widerumb auf den nächsten Ges
richts

richtstag / wie im andern Artiel des andern Titls hiez vor vergriffen ist. Zum andernmal endlich / vnd Peremptorie / beschand / die clag züuerantworten / oder ander sein gegenwöre derhalben darzhühn

Wo dan der beclagt / auff denselben andern Rechtstag kumbt / vnd des ersten fürpots gestet / So soler / wo er nit wissentlich Ehofft not seins aussenbleibens fürbring / sonst mit khamem außzug noch antwort gehört werden / Er thue dan dem Clager / dauor / sein cost vnd schäden / ab / nach des Richters mässigung. Nemlich was im aufs fürpot / einfürung / abschrift vnd züeschickung der clag / gangen ist.

Wo aber der Antwortter oder beclagt / auf das ander oder drit fürpot vnd ladung / so im wieuorsteet endlich vnd Peremptorie beschehen ist / widerumb ungehorsam aussenbleibt vnd nit erscheint. So sol der Richter / auff des clagers anhalten vnd begern / gegen demselben ungehorsamen antwortter verzer in Recht versarn vnd handeln das recht ist.

Doch alhofft der aussenbleibenden Parthen zü Recht verkhündt wirdet. So sol der Richter / vor vnd ehe er auf desselben ungehorsam in Recht handelt / dem Fronpoten oder Gerichtsknecht / dem er die verkhündung zühün beuolhen hat / züesprechen / wieuorsteet / vnd sich angentlich ab ime erfahren / wie die verkündung beschehen sey. Vnd darnach die berüeffung abermals wie im anfang diß artiels ermelt ist / thun lassen.

Der

Der Ander Artiel.

Von des Clagers ungehorsam vor vnd nach beuestigung des Kriegs.

S Dainer / aufs Clagers anrueffen / eruordert / vnd vertägt wirdet / vnd derselb Clager / durch sich noch yemand von seinen wegen / auf den angesetzten tag nit erscheint / wo dan die clag mit clag vnd antwort noch vnuerfast ist / So sol auff des antwortters anrueffen / der Clager / für ungehorsam / vnd den Gerichtscosten abzulegen / erkant / vnd der Antwortter / auff sein begern / von der ladung vnd Gerichtsstand / ledig gezelt werden. Auch dem Clager (souer: Er den Antwortter hernach wider in Recht würd fürnemen vnd beclagen) auf sein clag nit schuldig sein züantworten / ime sey dan zuuor derselb sein Gerichtscost vnd schad abgelegt.

Wo auch der Clager / vor beuestigung des Kriegs / zum dritten mal / ainen zü Recht beschanden läst / vnd seiner clag vnd rechten / alsdan auch nit nachkumbt / So sol nach beschehem rüeffen / der gehorsam Antwortter / von der ganzen clag / vnd nit allain vom Rechtsstand / entlediget. Vnd wo ime / Clagern Ehofft not nit verhindert hat / sein clag verloren haben. Also / das ime fürbas / sein wider parthen / vmb sein ansprach / nichtsmer schuldig sey / vnd gentslich mit vrthayl dauon ledig gezelt werden / mit abtrag erlitner Cost vnd schäden / dem beclagten nach rechtlicher mässigung von dem Clager zübezahlen.

Der

Wo aber die sach / mit elag vnd antwurt verfast wär / So mag das Gericht / in der sach auff des gehorsamen tails haltenden Termyn / wie sich nach ordnung der Recht gepürt / verfahren vnd vrtailen / für den Clager oder Antwurtter / nach gestalt des Gerichtshandls / doch sol der gehorsam tail / ob derselb die vrtail verlieren würd / alsdan den Gerichtscost vnd schaden abzulegen mit schuldig sein.

Der Dritt Articl.

Das Eehafft not / vnd redlich vrsach vnd ver hinderung / die vorangezaigten vngheorsam entschuldigen.

Werwol der / so zum Rechten geladen wirdet / vnd nit erscheint / für vngheorsam erkant oder geacht / vnd also wider inen in Gericht verfahren wirdet / nichtsmyn der / so dieselb fürgeordnet vnd geladen person / nachuolgend / vor dem Richter erscheint / vnd zaigt an / redlich Eehafft not vnd vrsachen / seins aussenbleibens / warum Er nit erschienen sey. Begert darauff / die einzsagung aus erster erkantnuß / oder ander gerichtlich verfarung wider denselben außbleibenden ergangen / außzuheben vnd abzütün. So sol Richter den andern gehorsamen tail / laden vnd berüeffen / des aussenbleibens den entschuldigung in Recht zühörn. Vnd also / mit erfahrung der sach / darüber erkennen / vnd erclären / ob sölich angezant Eehafft not vnd vrsachen / gnügsam sein / daß sie den außblieben tail / von seiner vngheorsam entschuldigen mögen. Vnd wo die genügsam erfunden vnd

vnd geacht werden / Sol Richter / die vorergangen vrtail vnd Gerichtshandlung / so auff desselben aussenbleibenden vngheorsam geschehen ist / widerüeffen / außheben / vnd abtün.

Der Vierdt Articl.

Wo Eehafft not in Recht nit außgefürt werden / wie alsdan der Clager / oder Antwurtter / sol gehört werden.



Wo aber sölich angezant Eehafft not vnd vrsachen / nit gnügsam beypracht oder außgefürt würden / So sol es alsdan der Richter / bey den ergangen vrtailen vnd Gerichtshandlung / lassen bleiben.

Doch sol söliches dermassen verstanden vnd gehalten werden / zu wölicher zeit der vngheorsam / Er sey Clager oder Antwurtter / in Recht darnach erscheint / So sol derselb in Recht gehört vnd zügelassen werden / aber nit weitter noch anderst / dann in dem stand / wie er die Gerichtshandlung findet. Derselb sol auch / züvorab / alsdan dem gegentail allen costen vnd schaden seiner vngheorsamhalben erlitten / nach des Richters mässigung / außrichten / vnd söliches sol dermassen / gegen allen vnd yeden vngheorsamen / wie sich dieselb vngheorsam / Es sey im anfang / mit / oder ende der sachen / begeben hat / alweg also gehalten werden.

Der fünft Articl.

Was Ehaftt not vnd redlich vrsachen
seyen/die ainen/von ainer Vngehor-
sam entschuldigen.

Ehaftt not vnd Redlich vrsachen/ So den
fürgeordneten vnd geladen / der kainen
anwald schickt / zum Rechten zu erschei-
nen/entschuldigen. Sind fürnämlich/vn-
der andern/die nachuolgenden. Als leibs-
francckhalt/ Herrn geschäft/ wassers vnd vngewitters
not / vnnnd anderer gewalt / dardurch der geladen zu er-
scheinen/oder ainen anwald zeschicken / oder wo er aus
sondern vrsachen in aigner person züerscheinen geladen
ist/an seiner person verhindert wirdet / welche vrsachen
die außbleibenden parthey / zu zeitten mit irem and / zu
zeitten mit halber / zu zeitten mit genügsamer erwey-
sung/zü zeitten mit brieftlicher oder anderer vrsund/nach
gelegenheit/größe vnd klaine der sachen / auch des auß-
senbleibenden vngehorsam/vñ ob die vngehorsam offenz-
lich / verächtlich/warlich/ oder vermüetlich sey/vnd an-
dern vmbständen/so ainem Richter züermessen beuolhen
sein/ bereden/betheurn/ oder erweisen mag.

Der



Der sechst Articl.

Von Ehafter not / die ainen an
seiner zeügnuß irrt.

In welcher sach / ainem / zeügen ertaylt
werden/damit er auf ainen tag erzeügen
sol/ irret ine dan Ehaftt noth/ dardurch
er den tag nit besuechen mag/ vnd sendet
deshalben seinen potten / der die Ehaftt
not auf denselben tag für ine sol bereden/aber derselb pot
wirdet aus Ehafter not auch gehindert / das er auff
denselben tag auch nit khomen mag. Wurde dan der
Richter/auff desselben aussenbleiben/in Recht versaren/
vnd der dene die Ehaftt not geirrt hat/hernach khomen
zú dem Richter/vnd sprechen/Er wöl Ehaftt noth weis-
sen. So sol der Richter baid partheien betagen mit
Fronpotten / auf das nägste Recht / mag dan derselb /
der da spricht / in hab Ehaftt not geirret / beypringen /
das ine oder seinen poten Ehaftt not geirrt hab. So
sol es steen in allen den Rechten / als des tags do er ge-
zeügt solt haben.

E ij

Von



Der Viert Titel.

Von der Fronpotten
von auch von der Richter/Fronpot-
ten vnd Schergen püß.



Der

Das xv blaf.

Der Erst Artikel.

Vmb Fronpotten
von des Fürpots.



werden.

An sol ainem Fronpotten/von ainem
Fürpot das ober ain pfund pfening
ist/vier Pfening geben. Wo es hin-
ter ainem pfund ist/ zwen pfening/
vnd darzü ober veld/von ainer mehl/
acht pfening/ vnd nit mer/ vnd die
Mehl herwider / sol nit gerechnet

Der ander Artikel.

Vmb Fronpotten von/der ai-
nen zu Fürpan thüet.



Em auch mit dem Rechten erhalt wir-
det / das in der Fronpot zefürpan thun
sol/der soldem Fronpotten vmb die berües-
fung nit mer geben/dan vier pfening.

C iij

Der

Der Drit Artiel.

Vmb Fronpoten Lon/so er atzen in ain Güet setz.

Vyemand ain Güet gehabt mit dem Rechten / es sey Aigen oder Lehen / wan im der Fronpot / oder Scherg / dasselb Güet einantwort / dauon sol man dem Fronpoten oder Schergen / von yedem pfund geben / vier pfenning / vnd darzü von yeder meyl / acht pfenning. Wo es aber Sechzig pfund oder darüß ber ist / sol man im ober ain pfund pfenning zugeben nit schuldig sein.

Der Viert Artiel.

Von püesz die im büech nit benent ist.

Ir wöllen auch / das vnser Richter / Fronspoten vnd Schergen / kain andere püesz erfordern / vnd nemen / dan wie das Büech außweist. Es wäre dan ob ain sach für den Richter kham / dauon das büech / der püesz halben nichts inhielt / das sol man an vns als Landsfürsten oder vnser Biszdomb vnd Statthalter bringen / vnd der selben mässigung gewartten.

Der

Der fünft Artiel.

Vmb begebung der püesz.

Elcher ainem Richter ain püesz schuldig wirdet / vnd der Richter ime die püesz nachläßt / so sol der Fronpot oder Scherg auch nichts von im nemen. Es wär dan die püesz mit dem Rechten verfallen / So mag der Fronpot oder Scherg / seinen tayl / wol vordern vnd nemen.

Der sechst Artiel.

Vmb der Fronpoten püesz vnd Nachrecht.

Es oft der Richter Drenssig pfenning zü püesz nimbt / so oft sol dem Fronpoten oder Schergen / darauff Sechs pfenning zü Nachrecht geben werden.

Der Sibent Artiel.

Das Richter oder Schergen kham zeugen stellen sollen vmb püesz.

Esol kain Richter oder Amtman vmb jr püesz zeugen fürstellen.

C iiii

Der



Der Fünfte Titl.

Von Anwälden vnd
Gwalthabern/ wie die in Recht ge-
setzt vnd zügelassen sollen werden.



Der

Das xvij Blat.

Der Erst Articl.

Das ain yeder/ on sonder
vsach/ ainen anwald/ züm Rechten/ setzen
mag.



Es mag ain jeder/er sey Glager oder
Antworter in Burgerlicher Rechts-
fertigung / seinem volmächtigen
anwald vnd gwalthaber sein sach
gerichtlich fürzebringen/ beuelchen/
on erzelung ainicher vsach / war-
umb er selbs nit erscheinen mög
oder wöl. Aber in peinlichen sachen/die peinlich gerechts-
fertigt werden / sollen die anwald nit zügelassen wer-
den/dan Erleuchten personen/ als Fürsten vnd derglei-
chen/ vnd sonst auch in etlichen sondern fällen/ in Kan-
serlichen vnd Gemainen Rechten außgedruckt so hier-
inen züsetzen leng geperte.

Der Ander Articl.

Wer Anwald sein mag oder nit.



Es mag / Glager oder Antwortter / ainen
yeden/ zü seinem anwald vnd gwalthaber/
setzen oder bestellen / dem / vom Rechten/
sölchen gwaldt auff sich zenemen/ nit ver-
poten ist / Vnd in sonderhait mag ain yez-
der / die verordenten vnd geschwornen Vorsprechen vnd
Redner des Gerichts / die anwaldschaft vnd seinen
gwalt/beuelhen vnd geben. Doch

Doch verpieten die Recht/ etlichen personen/das sie nit mögen noch sollen/ gewalt vnd anwaltschaftt / in Gericht/sür ander zühandeln / annemen / vnd sein vnder anderm/nachuolgende person/Nämlich die so in Geistlichem pamm/oder in Kayserlicher oder Königlicher vnd des Reichs acht sein.

Item die so öffentlich in lästerlichen sachen verleümbt sein.

Item die Stummen/vngehörend/ vnd Synlosen/ vnd dergleichen person / die den gebrauch irer vernunft nit haben.

Item Mönich vnd ander Geistlich person / die on irer oberer verwilligung / khain anwaltschaftt sollen annemen/auszgenommen in etlichen sonderm fällen/ in den gesetzen der geystlichen Recht außgedruckt / dauon hieben nit not thüt meldung züthün.

Item die mynder Järigen / so vnder achzehen Jaren sind/mögen auch nit anwäld sein.

Item die Weibsperson / sollen auch khain Anwaltschaft an sich nemen/auszgenommen in iren aigen sachen/ oder von wegen irer Vätter / Mütter / Kind / Enckl / Schwester / Brüeder / oder dergleichen gesypten personen/der mögen sie wol anwäld sein.

Item die/so omb vbelthat verurtailet sind/oder den das land omb vbelthat verpoten ist/mögen nit anwäld sein.

Item die/dene vormals vom Richter verpoten ist/ das sy nit Redner noch anwäld vor im sein sollen / vmb deswillen/das sy sich vngespürlich im Gericht gehalten haben.

Der Dritt Articl.

Welchen personen aus verordnung der Recht/ Anwäld/ vertreter/ vnd versprescher/so man an etlichen orten anweyser/ vnd in Latein Curatores nent / zü iren Rechtsachen sollen geben werden.

Sie vnmündigen die nit volkhomener Jar sind / auch die da stehen in gewalt irer Eltern oder Vätter / oder verordent Vormünder haben. Item die Synlossen vnd al ander person/ so völligen gebrauch irer vernunft nit haben/ die sollen / aus hintternuß rechter Eehafft/ in Recht zü clagen/ oder antwort zegeben/nit zügelassen werden. Sonder dieselben person/sollen ire Eltern vnd Vätter / oder ire verordent Vormünder/vnd gerhaben/ wo sie die haben/ in Recht vertreten vnd versprechen/ vnd derselben notturfft handeln wie recht ist.

Wo sy aber nit Eltern noch Vormünder haben / sollen alsdan der Richter vnd jr Dbrigkeit / inen Curatores vnd versorger / zü derselben Rechtsach verordnen vnd geben/ wie sich gepürt/ vnd hernach im lj. Titl des achten Articls von den Vormündern auch vergriffen ist.

Der

Der Vierd Articl.

Wie ainer vor Gericht seinen
gwalt sol vbergeben.

AIn yeder er sey Clager oder Antwurter/
mag seinen gwalt/vor Gericht/ainem an-
der beuelhen/ vnd vbergeben/ so der Rich-
ter zu Gericht sitzt/doch der gestalt/das er
mit außgetruckhten wortten offentlich vor
Gericht sag vnd zuerkennen geb / durch sich selv oder
seinen redner / wie er den **N** zu seinem anwald vnd
gwalthaber setz/ vnd demselben in bester form rechtens/
hiemit offentlich vor Gericht/ seinen ganzen vnd volkhoz-
men macht vnd gwalt gebe/ an seiner stat vnd in seinem
namen / jme die Rechtsachen gegen dem **N** zefuern/
vnd zuerwalten/ auch den aydt für geuarde/ poshait
zuermenden / vnd die warhant zugebrauchen / vnd
sonst ainen yeden zymlichen aydt/so jme in Recht erkant
vnd auferlegt wirdet/ in seinem namen/ vnd in sein seele
zeshwören / vnd alles vnd yedes von seinen wegen in
Recht fürzebringen/ zühandeln/ zuthun/ vnd zulassen/
das Er der selbsacher / wo er in aygner person entgegen
wäre/ thun/ khundt/ solt/ vnd möcht/ zugerwin/ verlust/
vnd allem rechten.

Vnd so der selbsacher solch gwaldgebung durch sich oder
seinen Vorsprechen / seinem anwald dermassen gethan
hat/ So sol jme darnach der Richter an den stab geloben
lassen/ nachuolgende mannung / das er darauf hiemit
an ayds stat gelob vnd versprech/ was sein anwald vnd
gwalthaber an seiner stat in der Rechtsach / handeln/
fürnemen/ thun/ vnd lassen werde/ das er solchs ange-
nem/

nem/ war/ vnd stätt halten vnd volziehen/ auch seinen
gwalthaber aller pürde vnd lastes/ Es sey mit annes-
mung/genügthung/ versicherung/ oder dem Rechten
nachzehomen/ oder in Recht zesteen/ vnd alles anders
so jme mit vithail/ oder sonst in Recht aufferlegt wirts-
det / gentslich / on schaden vnd nachtanl/ halten vnd
entheben wöl/bey verpfendung seiner haab vnd güeter/
ligender vnd farender on geuarde.

Sölch vbergebung sol der Gerichtschreiber in das Ge-
main Gericht büech schreiben/vnd hat alsdan wider dem
form/sölchs vbergeben gwalts/kein einred stat/sonder
sol für genügsam vnd krefftig zügelassen vnd erkent
werden.

Vnd ob gleich der Anwald/deme solcher gwalt beuolhen
vnd geben wirdet/nit entgegen wär/noch dannoch mag
der selbsacher demselben abwesenden/wo er den darnach
annimbt/sölchen seinen gwalt dermassen vbergeben.

Der fünft Articl.

Von besyglung vnd aufrichtung der
gwaltsbrief anderswo außgebracht.

Alcher aufferhalb des Gerichts / von ans-
dern enden/ ainen Gwaltsbrief fürbringt/
vnd darauf als Anwald zeclegen oder zez-
antwurten vermaint / derselb gwaltsbrief
sol beuestigt sein/mit ainem bekanten insigl/ainem Stat
oder Marckhts oder aines so in ainer wurde / oder vom
D Adl

Edel ist / geistlichs oder weltlichs stands / oder ain ge-
richtlich verwalting hat. Aber von sondern schlechten
personen die syglmässig sein / da sollen derselben sygl
zway sein / damit ains das ander beuestig. Es wäre
dan solcher gwaltsbrief / mit aines erkanten / Erbern /
syglmässigen mans / insygel / in beywesen zweyer zeigē /
in dem gwaltsbriefe benent / inhalt des Landgebrauchs
in Bayern / besygl / oder durch ains oder mer glaubwirs-
digen Notarien kündige Instrument / mit bestimmung
der vrsachen vnd partheien / der sachen verwant / aufges-
richt / dabey sol es auch bleiben.

Doch ist dem gegentayl fūrgesetz / solchen besyglten
gwaldt anzefechten / wie recht ist. Wo aber in solchem
gwaltsbrief die wesentlichen stuckh / in nächstem artiel
zum tail angezaigt / verschoben vnd vergriffen werden /
vnd sonst sein formalia hat / alsdan sollen dieselben
gwaltsbrief für krefftig vnd genügsam / in Recht zueges-
lassen werden.

Der sechst Artiel.

Das kain frembde person / on gwalt / den
andern in Recht mag verantwurten.

S ain frembde person in Recht fürk ombt /
vnd sich vndersteen wolt / nemand in Recht
züuertreten / oder züerantworten / dieselb
person sol nit züegelassen werden. Es sey
dan / das dieselb frembd person / genügsam
oder volkomen gwalt / von dem / den sy vertretten oder
verantwurten wil / fürbring.

Der

Der sybent Artiel.

Das ain gesypte person die ander
in Recht mag vertretten.

S ainer / von wegen ainer verwanten oder
gesypten person / des gepläets / biß in den
dritten grad / in Recht züelagen / oder zü
Antworturten / oder ichts anders rechtlich
zühandlen / sich vnderstüende / vnd des kainen sondern
beuelh oder gwalt fürprecht / den sol der Richter in
Recht züehandlen züelassen. Doch sol dieselb verwant
oder gesypt person / verpürgen / oder sonst nach notturse
versicherung vnd bstandt thün / das solches so Er also
handlet / durch den selbsacher / von deswegen Er in Recht
erscheint / angenäm auch stät / vnd vest zühalten / ange-
lobt vnd versprochen werden sol / wie sich gepürt vnd
recht ist / auch des in ainer ernenten zeit von der selben
seiner verwanten oder gesypten person / ain genügsam
vnd gleülich versprechnuß / annemung / vnd haltung
alles des / so durch ine gehandelt ist worden / in Recht
fürbringen wölle.

Der acht Artiel.

Das kain Scherg Clag füern / oder
ains andern anwald sein sol.

S sol kain Fronpot noch Scherg / in seinem
Gericht / nemand sein Clag füern / noch an-
wald

D ij

wald

wald sein / dan seinem rechten Landsfürsten / oder des
Landsfürsten Biszdomben / oder Stathalter.

Der neunt Articl.

Das ain Fray Ir selbs sachen Haab
vnd Güeter / im Rechten / mag ver-
treten / vnd verantwurten.

S mag ain jede Fray / in sachen sy selbs
oder jr besondere Haab vnd Güet ver-
rent / persönlich oder durch jren Anwald
clagen / vnd handlen / in aller massen / als
der Man sein selbshalb thun mag / vnd in
disen sachen mag sy der man on jrn gwalt nit vertreten.

Der zehent Articl.

Wie ain Eeman sein Eefrawen
in Recht mag vertreten.

S ain Welbsperson die ainen Eelichen
man hat / in Recht fürgefodert wirdet / die
in aigner person oder durch jren geordens-
ten anwald nit erscheint. So mag Sy jr
Eelicher man / in Recht verantwurten
vnd vertreten. Doch das der alsbald / in Gericht ver-
gwissung vnd sicherung thue / das sein hauffraw was
Er

Er von jret wegen in Recht handel / stätt / vest / vnd anges-
näm wöl halten / allermassen wie im nächsten fünften
artiel von den gesypten freündten geordent ist. Ausgez-
nomen / in sachen / seiner hauffrawen heyrat oder ererb-
te an gne güeter / in latein Parafernalia genant / betref-
send / da ist derhalben genüg / das er von entlicher vrtail /
jr bewilligung / vnd bekräftigung solcher gerichtshand-
lung fürbring.

Der aindlist Articl.

Das ain Fray jren Man in Recht
nit mag vertreten.

In Welbsperson mag jren Eeman / on
sondern beuelch vnd gewalt des Mans / nit
vertreten / Sy thät dan deshalben gnüg-
samen bstand zu Recht / wie obsteet / vnd ver-
zige sich aller gnaden vnd behelff / so die
Welbspild aus gonst vnd zuelassung Kayserlicher
Recht haben / vnd in besonder / Belleiano beneficio.

Der Sechst Zitt.

Von Vorsprechen/ Red- nern vnd anweiser.



Der

Der Erst Artickl.

Von des Gerichts Pro-
curatorn/ Vorsprechen/ vnd Rednern/ vnd
wie die/ zum Gericht schwörn sollen.



S sollen bey ainem yeden Gericht/
ain anzal vnd zum wenigisten/ zwey
geschworn / Vorsprechen verordent
sein / vnd Erber verstendig person/
dartzu aufgenommen werden. Auch
ain yede parthey macht haben / je
sach vnd notturfft selbs / oder durch
ainen Vorsprechen / den sy dartzu vermag / oder bestellt /
in Recht für zebringen. Wo aber ain person selbs das nit
thün wolt / oder kainen Vorsprechen vermocht / so sol der
Richter auff der partheyen begern / Ir ainen Vorspres-
chen schaffen / Souer: er / der widerparthey geheym / nit
angenomen het / oder sich des in ander weg / mit gnügs-
samen vrsachen / nit mag entreden / noch entschlagen.

Dieselben Vorsprechen vnd verordente Redner / sollen
auch / zum Gericht vnd der Schranen (so sy vom Ges-
richtsherrn darzue aufgenommen sind) schwörn / das Ir
yeder dem Gericht oder Schranen zu N so man Recht
helt vnd sitzt gewartten / vnd des Gerichts geschäft / ge-
pot / vnd ordnung / zu yeder zeit gehorsamlich nachho-
men / vnd halten. Auch der partheyen / der sachen er an-
nimt / oder ime beuolhen werden / mit ganzey vñ rechten
D iiii trewen

trewen maynen / Ir gerechtigkeit vnd notturfft / nach seinem besten versteen / vnd vleiß / fürbringen / raten vnd handlen wöl / vnd darin wissentlich kainen falsch / vnrecht / oder geuärllich verlengerung / brauchen noch suechen / noch des / die partheyen / züthün oder zesuechen / vnderweisen. Auch mit den partheyen kainerlay fürwort / oder vorgeding machen / anrichten thanl wenig oder vil / von oder an der sach der Er im Rechten redner ist zühaben / oder züwarten / die heymlichheit / Rat / vnd behelff / so Er von den partheyen empfahen / vnd vnderichtung der sachen / die Er von ine selbs mercken wirdet / den partheyen züschaden / nyemands offenbaren / das Gericht / vnd Gerichtspersonen / Eren vnd fürdern / vnd vor Gericht alzeit erbarkeit gebrauchen / sich vor lesterung / vnd schmächlichen oberflüssigen worten / bey pene / nach ermässigung des Gerichts / enthalten. Darz zü die partheyen mit vnzymlichen belonungen mit beschwären / Sonder sich an der beföldung / laut der Landsordnung / oder die im durch den Richter gemässigt / erkent / gesetzt / oder geordnet werden / benüegen / vnd entlich on verzer wangerung dabey bleiben lassen. Auch sich der sachen / so Er angenommen hat / on redlich vrsach / vnd des Gerichts oder Rechtens erlaubnuß / nit entschlahen / Sonder seiner parthey / bis zü ende / des Rechtens / handlen / trewlich on geuärde.

Der

Der ander Artikel.

Von frembden Anwälden vnd Rednern / die dem Gericht nit geschworen sind. Auch von denen / die Inen selbs reden / wie sy den and für geuärde vnd possheit züuermeyden zeschworn schuldig sind.

Nymand / Geistlich oder Weltlich / durch Ir anwalde oder Redner / die sy für Gericht brächten / oder schickten / oder ander person / die dem Gericht nit geschworen sein / Ine / jr selbs sachen wölten reden oder handlen / das sollen sy züthün macht haben / Doch das dieselben geloben vnd schwören / das sy geuärde vnd possheit / wie dan die Recht setzen vnd erfördern / in sölicher Rechtsachen vermeyden vnd nit brauchen wölten / vnd sölichen and / sind nit allain / die Anwälde / vnd Redner / sonder auch die partheyen / Sy reden Inen jr sach selbs oder nit / auf des widertails oder Richters gesynen / züthün vnd züschwören schuldig.

Der drit Artikel.

Von Vorsprechen in der sach verwant.

Em omb ain sach mit dem Rechten ain Vorsprech geben wirdet / derselb Vorsprech / sol wider dieselben sach / nyemands anderit das wort sprechen vnd reden / bis dieselb sach mit dem Rechten ausspracht vnd gesendet wirt.

Der

Der viert Articl.

Von bestellung der Vorsprechen.

Smag ain yede parthen / es sey Clager oder Antwurter / vor vnd ehe sy in Recht kombt / ainen Vorsprechen ersuchen vnd nemen / Jedoch / sol sich yede parthen / als laim aines geschwornen Redners / oder Vorsprechens / so zu demselben Gericht oder Schran bestellt ist / benüegen lassen / vnd nit beed bestellen / damit die ander parthen auch ain bekomen mög. Wo aber ainich parthen darüber geuärlich / mer dan ainen / desselben Gerichts Vorsprechen bestellt hett / dardurch die ander parthen fhaines mer möcht bekomen / So sol der Richter derselben andern parthen / ainen aus der widerparthen Rednern / verschaffen / ime die notturfft in recht zühandlen.

Der fünft Articl.

Das die Herrn zu iren Leuten / in Recht steen mögen.

Smag ain yeglich man / zu seinen Vogtleuten vnd Aygenleuten / vnd zu allen den / die er mit thür vnd thor beschleust / oder der Er pfleger ist / wol steen / mit dem Rechten.

Der

Der sechst Articl.

Von versaumbnuß der Vorsprechen.

Ir wollen auch vnd sehen / welcher Vorsprech von jemand Gelt einnâme / vnd geschieß in auf ain Recht zekhomen / wo Er dan auf den tag / den er im verhaissen hat / nit kombt / nimbt dan ihener des schaden / von des Vorsprechen wegen / das er beweisen mag / als recht ist / den sol im der Vorsprech gänzlich abthün. Es möcht dan der Vorsprech beweysen / oder mit seinem aid bereden / als recht ist / das ime Ehafft not gejrrt hab.

Der sibent Articl.

Von verkerung der Vorsprechen.

Er mit Vorsprechen vor Gericht steet / vnd spricht. Er sey mit seinem Vorsprechen nit versehen. So sol im söchs an seinem rechten / vnschedlich sein / vnd mag wol ainen andern nemen.

Der



Der Sibent Titl.

Wie man in Recht Clag stellen vnd fürbringen sol.



Der

Der Erst Articl.

Was die form vnd wesentliche stückh ainer yeden gemainen Clag in Recht sein sollen.

Nachdem bissher in vnsern Fürstlichen vnd andern Gerichten vnser Hertzogthumbs Bayern. In fürbringung der Rechtlichen clagen/ mercklich irrsal/ vngeschickligkeit/ vnd nichtigkait/ beschehen vnd gebraucht/ vnd vnlauter/ vnuerstendig clag/on anzaigung der vrsachen/ auch on ainich bezger/einbracht sind. Damit dan ain yeder gemainer Vorsprech/ auch die Clager/ jr Clag vnd ansprach/ so sy in Recht fürzebringen haben/in geschickter vnd verstediger Form/füran destbas zstellen wiß. So sol ain yede clag oder zuespruch/So in latein das Libell genant wirdet/Fünf wesentliche stückh haben.

Fürs Erst / sol darin angezangt werden / der Richter/ dauor die Clag beschicht.

Zum Andern/ sollen die partheyen/ Nemblich der Clager / auch der Antwurter / wider den gehandelt wirdet/ jeder mit seinem rechten vnd gewondlichen tauf vnd zünamen/benent werden.

Zum Dritten/sol die sach/ warumb die clag ist/ mit einfürung der geschicht oder vrsachen der clag / züm fürstent

E

ten

ten angezogen/ vnd nit weytläufftig / mit vmbstenden/ berürt werden. Aber nachuolgend mag solches/ in dem Position oder Artiel fürbracht werden.

Zum Vierten/sol die Clag lautter/verstendig/schicklich/ nit weitleufftig/ noch dunckel / oder zweifelhaftig / auch nit auf frag/Ja oder Neins/ gestellt werden.

Zum Fünften/ sol die begerde / oder pitt / wes dan der Clager vermaint/ das in der beclagt / seiner clag/ zue/ oder ansprachhalben/ zethün schuldig sey / Im ende der clag/ermeldet vnd gesetzt/ auch also mit Recht züerkhes nen gepeten vnd begert werden.

Der ander Artiel.

Das die Gerichtschäden/ mit eingefüert/ vnd gepeten werden/ vnd die Vorsprechen die Recht fürdern/vnd färllich nit verziehen sollen.

Nachdem auch/ vmb erkantnuß vnd mässigung/ der Gerichtskosten vnd schäden bissher/ an vil orten/ new Rechtfertigung/ gesübt sein worden/ das ganz ain vnbilichkeit/ vnd verlengerung des rechtens ist. Demnach sol füran neben den rechtlichen clagen/antwort/ vnd andern einfürungen / alweg vmb ertailung der Gerichtskosten vnd schäden/ auch gebeten werden/ vnd darauf erkantnuß beschehen. Wo es aber nit beschähe / so sol dieselb parthen/ vmb solch Gerichtscostung vnd schäden zeclagen vnd zebitten/nit mer züegelassen werden.

Der

Darzu sollen die Vorsprechen / so zu den Gerichten bestellt/ bey iren geschwornen ayden / solch ertailung der Gerichtskosten vnd schäden/ in den Rechtsätzen alweg mit einfürern / die Recht aufs trewltchest fürdern / vnd in dem vnd andern geuärllich verzüg/vnd ander verlengerung meyden.

Der Drit Artiel.

Das die Partheyen/ auch Anwäld vnd Redner / schmach vnd lasterwort / zu der sachen nit dienstlich / meyden sollen.



S sollen weder Clager/Answerter/Redner/ oder Anwäld/ noch der selben Ratgesben/ in iren mündlichen/ oder schriftlichen fürträgen vnd Gerichtshandlungen / kainz wegs gebrauchen noch einfürern/ frembd oder vngeschickt hendl vnd sachen / auch sonst vnnotturftig schimpff/ Spot/ schmach/ vnd scheltwort/ zu den sachen vndienstlich/ in maynung / yemands zeschmähen oder zu schimpffern / in alweg vermeyden. Wer aber solches thün wirdet / der sol dem Richter / so oft es beschicht/ zu pües geben/ ain pfund pfenning. Es wäre dan die oberfarung vnd schmach so groß / sol es bey mässigung der merern Dbrigkait steen. Vnd nichts mynder/deme/der belaidigt vnd geschmächt wirdet/auf desselben begern/ abtrag beschehen/ nach gestalt der verhandlung/vnd erkantnuß des Richters.

E ij

Der

Der viert Artikel.

Das der Clager sein clag in schriften oder mit worten in Recht mag fürbringen.

SDer geladen vnd beclagt/auf den bestymten Rechttag/gehorsam erscheint. Alsdan sol der Clager sein clag in Recht mündlich oder schriftlich fürbringen / vnd die / nach vermög des nächstuerschrieben ersten Artikels / stellen / vnd lautter anzeigen / was / vnd warumb er zu dem Antwurter züclagen hab / auch wie / vnd was / sein bit darauff sey / mit begere / des beclagten gerichtlicher antwort.

Der fünft Artikel.

Vmb laugnen oder verjehen der Clag / so beuestigung des friegs genent wirdet.

Mit welcherlay sach ainer in Recht beclagt vnd angesprochen wirdet / der sol (wo er dawider kainen rechtmässigen außzug hat) vmb dieselb clag oder ansprach / laugnen / oder bekennen. Doch sol der Antwurter / sölchs nit ehe züthün schuldig sein / bis das der Clager sein clag / in seiner wesenslichkeit wieuorsteet stelt.

Der

Der sechst Artikel.

Vmb ansprach hinder zwaiyen gulden.

Irdet aber yemand vmb schuld oder anders / das er züthün sein sol / vor dem Rechten angesprochen / das er nit bekent. Ist dies selb ansprach vnuärlich hinder zwaiyen gulden / oder zwaiyen pfunden Münchner werung. So sol der Richter die parteyen darumb mit Rechten lassen / sonder sich vnderstehen / die sachen zwischen inen in der gütigkeit nach seinen trewen züentschaiden.

Der Sibent Artikel.

Vmb bekhentlich Schuld / vnd gesprochen gelt.

In yemand vmb Schuld der Er bekhent / oder vmb gesprochen gelt / beclagt wirdet. Sol der Richter / wo der Clager vnd Antwurter / beed Inwoner des Gerichts sind / schaffen / das der Antwurter den Clager in den nächsten vierzehen tagen bezale. Ist aber der Clager ain Gast vnd im land nit gefessen / sol im Richter alsdan die bezalung von dem Antwurter / wo der sein Gerichtsman ist / von ainem mittag züm andern verschaffen. Thät der Antwurter des nit / so sol der Richter dem Clager alsdan sölicher schuld / durch pfandtung vnd mit der Ganth verhelffen / wie recht ist.

E iij

Der

Der achtet Artikel.

Das nyemand zu Clag genödt werde.

In setzen vnd gepieten vestiglichen / das kein Richter noch Ambtman / in vnserm Landt zu Bayern nyemand zwingen noch nötten sol / zu ainicher Clag / Er hab für gepoten oder nit / er wöl dan gern elagen / vnd gee mit dem Vorsprechen für Gericht / vnd bitte Gerichts / vmb was sach vnd ansprach das wär / on vmb offenbar rauffen vnd schlagen auch fliessendt pogwunden / die mit scharpffem ort geschehen / vnd todtschleg / notnufft / offenbar haymsuechen / vnd diebstal / die ainer auf den Dieb wol erzeugen mag / als des Landes recht ist / der sol elagen / aber im selbs on schaden / also / das er sein / kein entgelt nuff / gen dem Richter hab.

Der neunt Artikel.

Das der Richter dem Armen / des Rechtens / von seinem vbergenossen verhelfen sol.

Er auch mit seinem vbergenossen icht zeschaffen het / den er vorforchten mit gethar beclagen / den sol der Richter haissen elagen / vnd sol im des Rechten helffen / souer der Arm man gern elagen wil / vnd den Richter darumb bitten.

Der

Der zehent Artikel.

Das die Rüegung sollen absein / vnd die Richter füran je Ehaftrecht halten.

E sein vorzentten an etlicher stat / in den Gerichten Ehafttending vor dem Büech gewesen / so man die Rüegung genent hat / Also / das in jedem Gericht / die leüt / in demselben Gericht gefessen / auff ainem tag zusam er fordert worden sein / gelert ayde haben schwörm / vnd darauff sagen müessen / was ainer von dem andern gehört vnd gesehen hat / das an das Gericht gehört. Solche Rüegung haben wir abgenommen / vnd nemen die hiemit ab. Wan dauon grosser vntwil vnd haß / vnder den leüten entstanden. Es ist auch in ander merwege grosser schad daraus eruolgt. Wan die Gerichtsleüt haben jārlichen mit den Richtern abdingen müssen / damit sy des schwörens oberhaben sein worden. Setzen Ordnen / vnd wöllen darauff / das ain neder Richter sein Ehafttending / haben sol / als Er sy vor gehabt hat / doch on die Rüegung / Also / das füran nyemand zu elagen genöt sol werden / Sonder wer vnbzwungenlich für sich selbs / oder mit Vorsprech für Recht kombt / so man Ehaftrecht helt / dem sol der Richter auf sein elag richten vnd Recht ergeen lassen / als Ehaftertending recht ist / vnd demselben Clager souil gelten / als het er wider den beclagten / zway Recht vnd fürpot erstanden.

E iiii

Der

Der aindlift Articl.

Das der so auffer rechtens clagt / seiner clag nachzefomen nit schuldig sey.

Numbt ainer zu dem Richter / Fronpoten / oder Schergen / vnd clagt jm etwas aufferhalb Rechtens / der ist solcher clag nachzefomen nit schuldig / Er wolle es dan gern thun.

Der Zwelfft Articl.

Wem sein Güet oder Pfandt / on sein wissen anclagt / oder verrecht wirdet / wie er das Rechtlich widersechten mag.

Er zu des andern Haab vnd Güet clagt / wie die genant ist / vnd bringt die mit Recht in sein gewalt / kombt dan nemand hernach / vnd spricht / das güet sey sein / oder sey sein pfand / vnd hab vmb die clag nit gewist / jm sey auch das Recht / wie recht ist / nit verkündt worden. So sol man jm tag geben / biß auf das nächst Recht / vnd sol jm Fronpot kundt thun / das er es verantwurt / zum nächsten Rechten / kombt er darnach nit zu dem Rechten / so sol er sein clag verlor haben / Er wense dan Ehaft not wie recht ist / kombt er aber / auf das Recht / mag er alsdan bestätten mit seinem and / das er shenes clag vnd Rechten / nit gewist hab / vnd jm auch zum Rechten nit kundt gethan worden sey / des sol er geniessen / vnd shenes clag vnd Recht gegen jm absein / ine wölt dan der / so zu der Haab vnd Güet clagt hat / wenssen / das jm wie recht ist / verkündt sey / das sol gehört werden / vnd verrier geschehen das recht ist.

Der

Der dreyzehent Articl.

Wo der Clager nit wensset / sol der Antwurter ledig gezelt werden.

Wder Antwurter ainer clag laugnet / vnd die vernaimt. Es sey vmb schuld / oder anders / vnd der Clager solche clag / nit mag warmachen / beybringen / oder erzeugen. So sol der Antwurter von der clag mit vrtail ledig erkent werden.

Der vierzehent Articl.

Wo die Richter oder ander Ambtleut vor Gericht züclagen haben / wie sy das thun sollen.

Dain Richter oder Ambtman / mit nemand vor Gericht zühandlen het / das nit von des Gerichts wegen / sonder sein selbs notturfft wäre / vmb welcherlay sach das ist / der sol sein gegenparthey / zu Recht fürbeschaiden lassen / als recht ist / vnd alsdan vor Gericht / sein clag fürbringen. Kombt dan der Antwurter / zu dem Rechten / vnd würde der Richter von dem antwurter desselben tags das Recht nit suechen oder nemen / So sol der Antwurter vmb die ansprach ledig sein. Es sol auch der Richter / so Er wie vorsteet selbs zürichten hat / aufsteen / vnd ainen andern vnpartheylichen / an sein stat zu Richter setzen / der sol alsdan in solcher sach / auf seinen aid richten. Wo aber Clager vnd Antwurter / sich des Richter nit vergleichen möchten. Sol ine der Landsfürst / oder sein Bixdomb / oder Statthalter ainen Richter schaffen. Desgleichen / sol es mit dem Gerichtschreiber / auch gehalten werden.

Es

Es sol auch kein Richter noch Ambtman / vmb das sy von Ir selbst notturst zeclagen haben / kein püß erlangen noch nemen. Ob aber jemand den Richter / oder einen Ambtman beclagt / vnd dieselb clag nit außfüeret / da sol der Richter / darin sein püß / nach des Büchhs sag haben / wie von andern leuten.

Der fünffzehent Articl.

Wo ain Scherg zuclagen hat / oder jemand zu ime.

Er zu ainem Schergen icht zespreehen hat / oder zeclagen / dem sol der Richter / oder sein potten fürpieten. Hat aber ain Scherg von sein selbst notturst icht zeclagen / das von des Gerichtswegen nit ist / da sol im der Richter / seinen knecht vmb leyhen zu fürpot / vnd im richten als andern leuten.

Der sechzehent Articl.

Das der Clager / den Antwurter / vor seinem ordenlichen Richter / sol fürnemen.

Er zu dem andern icht zeclagen hat / der in vnserm Fürstenthumb gefessen ist / vmb welcherlan sach das ist / on vmb Ingen vnd vmb Lehen / der sol dem antwurter nachsaren vnd beclagen / in dem Gericht / darin derselb antwurter gefessen ist. Sprach aber der Antwurter / im solt der Clager vor sein des antwurters Richter auch ain Recht hinwider thun / darumb sol zwischen Ir beschehen / nach widerrechtens recht vnd mit der maß in nachuolgendem Titl gesetzt ist.

Der

Der sybenzehent Articl.

Wie vmb gelt / porgschafft / gelihen güet / vnd gearneten lon / geclagt vnd gericht sol werden.

Slagt ainer den andern an / vmb gelt / porgschafft / gelihens güet / oder gearneten lon / dem sol der fronpot gepieten / das Er die clag verantwurt / oder ine gewere / oder bezal / zwischen derselben zeyt vnd des nächsten Rechtens / thät der beclagt des nit / So sol er zu dem nächsten Rechten erscheinen / vnd zu der clag antwurt geben / vnd verier zwischen Ir beschehen was recht ist. Richt sich aber der beclagt / vor dem nächsten Rechten / So ist er dem Gericht nichts schuldig.

Wie

Wie ainer dem andern
des widerrechtens sein/ vnd was vnder
schid im widerrechten vnd gegenclagen/
gegen dem Inwoner vnd Gast gehalten
sol werden.



Der

Wie Antwurtter seinen
anclager/ So sy beed im land gefessen sind/
vor sein des Antwurtters Richter mit ge-
genclag/ So der Ersten clag anhangt für-
wenden mag.



D zwen zu einander persönlich
sprüch haben / vnd beed in vnserm
Fürstenthomb gefessen sind / So
mag der Antwurtter (so Er vor sei-
nem ordenlichen Richter / beclagt
wirdet) vor demselben seinem rich-
ter / seinen Anclager / in gegenclags-
twense auch beclagen / wo dieselb ansprach vnd vordrung
von der ersten clag her geet / vnd derselben anhengig ist/
damit die sachen dester fürderlicher / vor einem Richter/
außgetragen werden. Wo aber die gegenclag von der
ersten clag nit hergeet / noch der anhengig / Sonder ain
andere clag ist / Sol er sine vor seinem ordenlichen Rich-
ter fürnemen / wie dan hievor im Sechzehenden Artikel/
des Sibenden Titls gesetzt ist.

Der

Der ander Articl.

Wie der Gast vnd Außlender dem Inwoner des widerrechtens schuldig ist.

Daber ein Gast vnd Außlender / ainen inwoner vnser Fürstenthumbs Bayern / vor seinem ordenlichem Gericht / mit dem rechten beclagt / vnd der Inwoner begert / im sol der Gast / vor demselben Richter / vmb sein anspruch oder gegenclag auch rechtens sein / alsdan ist der Gast schuldig / des widerrechtens daselbs zugewarten. Es sol auch ainer dem andern so es begert wirdet durch mitl ainer porgschafft / oder wo jr ainer oder sy beed kain porgschafft vermögen / mit iren an den / vmb das widerrecht / auch haubtsach vnd schäden / gewißheit thun / Vnd ist in diesem fal / nit not / das dieselb gegenclag / von der ersten hergee / oder anhengig sey / Sonder es mag derselb Inwoner / gegen dem Gast / ain ganz andere vnd frembde clag fürwenden / als wen der Gast den Inwoner vmb ain schuld beclagt / So mag der Inwoner den Gast beclagen / vmb ain gelthen Ros / das er im nit hab widergeben. Oder ain ander persönllich anspruch zu im setzen. Dan dieweil Clager / als ain Gast / des antwurtters Richter / für sich selbs erwölt / vnd des Landrechtens gegen dem Inwoner genyessen wil / So sol er auch denselben richter / vmb des Landes recht / gedulden in dem widerrechten.

Der

Der drit Articl.

Zu welcher zeit die gegenclag / fürgebracht sol werden.

Emag ain heder Antwurtter / sölich sein gegenclag thun / ehe er sein antwort / auf des ersten Clagers clag gethan hat / vnd ehe der krieg beuestigt ist / oder paldt nach beuestigung des kriegs / in besonder so er vor beuestigung des kriegs bezeügt hat / das er sich / wider den Clager / des widerrechtens gebrauchen / vnd nach beuestigung des kriegs sein gegenclag fürbringen wöl.

Der viert Articl.

Das in sachen der Clagen vnd gegenclagen / gleichförmig / miteinander / in Recht verfahren vnd geurtailt werden sol.

Sdie gegenclag im Rechten / mit der ersten clag wie vorsteet / fürgenommen ist / alsdan sol in beeden sachen / gleychförmig / souil möglich ist / in Recht verfahren werden. Also / wen die gegenclag / vor beuestigung des kriegs ist einbracht. So sol vber beed clagen / der krieg / durch hede parthen / wie sich gepürt / beuestigt / vnd der and für geuarde geschworen / vnd also für vnd für / biß zu

F ij dem

dem endurtayl / vnd mit allen andern ein vnd widerres
den vnd Gerichtshandlungen verfahren werden/vnd darz
auf der Richter/band sachen / so sich die nach irer geles
genheit enden/mit ainem vrtayl entschaiden.

Der fünft Artiel.

In was fällen das widerrecht nit stat hat.

As widerrecht so man in latein nent / Res
conuention / Hat in etlichen sonderm fäl
len / vom Rechten außgedruckt / nit stat/
des dan zwen fäl als die gemaynisten hiez
ben angezaigt werden. Fürs Erst. Wan
der erst Anclager seinen antwurtter beclagt omb ainich
entsetzung/das er widerumb eingesezt solt werden/ Wo
dan Antwurtter sölichen elager widerumb beclagen
wölt/vomb das angenthumb oder ander sachen / So sol
er nit zügelassen werden / damit söliche erste clag omb
entsetzung/die sonderlich vom Rechten gefrent ist/durch
die gegenclag nit verhindert werde. So aber Antwurt
ter in seiner gegenclag auch omb entsetzung zeclagen/
so het alsdan das widerrecht stat wie oben.

Der Ander fal/wen der beclagt in Acht oder Pan wä
re/mag er seinen Anclager auch nit widerumb anclas
gen/dan wiewol ain Päniger vnd ächter / im Rechten/
als ain beclagter steen/So mag er doch nit darjn steen/
als ain Anclager.

Der

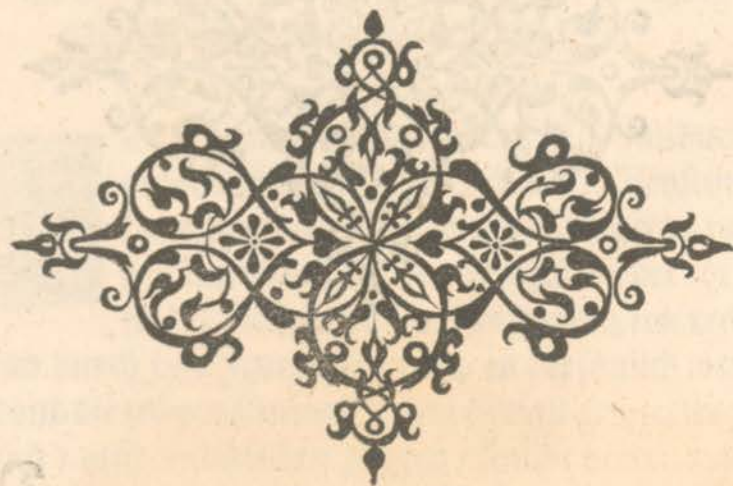
Der sechst Artiel.

Von verpot ains Gasts vnd
widerrecht des Inwoners.

Dein Inwoner einen Gast verpeut mit
dem Rechten / der sol desselben tags von
dem Gast/wo es der gast begert/ein Recht
hinwider/nemen/vnnd sol der Gast / dem/
der in verpoten hat/kundt thun mit fron
poten/das er desselben tags / auch Recht von im nem/
Würde aber der Inwoner khain Recht vom Gast nez
men/ So sol der Gast vom verpot ledig sein / vnd mag
wol Geen / Farn/ oder Reitten wohin er wil / im selbs
on schaden.

§ iij

Von



Der Reimt Titl.

Von zeügknus vnd weisungen.



Der

Das xxxiii blat.

Der Erst Articl.

Das ainveder/der sich
weisung erbeut/in Recht lautter an-
zungen sol/was er weisen wöl.



Da in Parthey/sich ichts zübewei-
sen vndersteet / sol sy die sach vnd
manung Irer weysung / durch
nämliche wort oder Articl / vnder-
schidlich/vnd lautter/Erclarn / vnd
vor Gericht anzaigen / darauff ver-
standen mög werden / was sy wey-
sen wölle.

Der ander Articl.

Von Fürpot vnd zwang / auf zeügen
gweren oder fürstand zstellen.



Er zeügen/Gewern / oder Leüt / handuest/
oder brieflich vrkhündt/zü ainer Weysung/
kuntschafft/oder gewerschafft/begert / vnd
ime mit dem Rechten ertailt wirdet / dem
sol der Richter darauff tag geben/wie recht
ist / vnd durch den Fronpoten (wo es persönlich wey-
sung/vnd die zeügen seinem Gerichtszwang vnterwor-
fen sind) alsdan dieselben zeügen / sambt beeden par-
theyen/auf ainen angefezten tag/für sich beschaiden las-
sen. Wo aber ainicher zeüg/in ainem andern gerichtssäß/
F iiii So

So sol der Richter / vor dem die sach berecht wirdet / beuelch/oder Campasß/vnd zwangbrief / an der gezeügen ordenlichen Richter erkhenen/dieselben zeügen zuuerhören an den enden vnd in den Gerichten / darjn sy gefesfen sind/oder ain Fronpot an den ander geben werden/ damit sy für den richter vor dem die sach berecht wirdet/ khomen / würde dan annicher zeüg/ von des Fronpotens/oder seins Richters gepot/mit khomen / So sol ye ain Gericht dem andern darjn beholffen sein/vnd die zeügen darzu benötten / damit sy erscheinen / vnd nach Rechtes form/jr sag thuen.

Der drit Artikel.

Wie man fragstückh einlegen / vnd zu verhörung der zeügen/tag ansehen/vnd die Campasßbrief geben sol.

S ainem sein zeügnuß vnd weisung zuuerhörn zügelassen ist/sol er seinem widerthayl durch den Richter den tag / darauf die zeügen erfordert sind/vor verkünden lassen/vnd des weisung artiels/ain glaubs würdig abschrifft züstellen/ob er wöl/ seine fragstück einlegen/vnd die zeügen sehen schwören / das sol zu seinem willen steen / vnd der widertail erscheinen / vnd leg seine fragstückh alsdan ein oder nit/so mag nichs mynder mit verhörung der zeügnuß versarn werden / wie recht ist. Wo auch / zu verhörung der gezeügen Campasßbrief oder Commissarij züerlangen/not thüt/ so sollen die weißartiel/vor dem Richter der sach/eingelegt/vnd die/durch denselben Richter / mit sambt den fragstückhen / in die Campasß oder Commissionbrief/beschlossen/dem Richter darundter die gezeügen syhen/oder dem Commissarij/ober schickt werden.

Der

Der viert Artikel.

Das onfürträglich zeügnuß nit zügelassen sollen werden.

E sol yemandt / zu weisung / zügelassen werden / die zu der sach nit dienet/ oder nit fürträglich ist.

Der fünft Artikel.

Wievil verzug vnd auffschüb ainem zu seinem fürbringen zügelassen sein.

E sollen auch ainem neglichen der zeügen füreret / zu seiner bewärung vnd weisung/ mit mer dan drey auffschüb / nacheinander volgend/verhengt vnd zügelassen werden/ nach erkantnuß des Richters / vnd gelegenheit der sachen / Souerz der so zeügen stelt / seinen vleiß anzangt. Aber der Viertschub / sol jm nit geben werden / es sey dan sach/das er berede mit seinem ande als Recht ist/das er sölich gezeügen/oder jr sag/in gemelzter zent/nit hab mögen eruolgen / vnd möglichen vleiß gethan hab / Sonst sol jm der Viert verzug oder auffschub nit erthaylt werden.

Der

Der sechst Articl.

Wie die Zeügen schwören sollen.

Wie die Parthenen/die fürgestelten Zeügen/
des ands oder gelübs / mit wöllen oberhes-
ben. Alsdan sollen die zeügen / in beywes-
sen beeder Parthen / oder derselben An-
wäldt/oder in des vngheorsamen tails ab-
wesen/ainen aufrechten gelerten and (dene dan der Ri-
chter / on verwilligung der parthen / nit nachzelassen
hat/vnd jne der Richter geben sol) nachuolgender maß
sen schwören.

Ich schwöre zu Gott ainen andt / das ich in
der sach/darumb ich als ain zeüg fürgestelt
bin/vnd gefragt wurde / ain ganze lauttere
warheit sagen wil / Souil mir kundt vnd
wissent ist / vnd darjn nichts verhalten/
noch vnwarheit vndermischen/weder auß freündtschafft
oder veindtschafft/oder omb angens nütz willen / auch
weder von Lieb/Neudt/Forch / Gab / noch aynicher an-
derer sach wegen / auch sölich zeügnuß / vnd mein sag/
verschweigen/bis die Rechtlich geöffent wirdet / trewlich
vnd vngewärllich/als war mir der Almechtig Gott helff.
Der

Der sibent Articl.

Wie man Zeügen verhören sol.

Wie Zeügen sollen von dem Richter / oder
Gerichtschreiber/nit öffentlich / oder in bey-
wesen aynicher parthen. Sonder ainer
nach dem andern insonderhait / vnd in ab-
wesen seins mitzeügens / verhört werden.
Vnd was neglicher zeüg sagt/das sol der Gerichtschrei-
ber angentlich aufschreiben. Auch sol der zeüg nämlich
gefragt werden/ von der vsach seines wissens / vnd der
verhörer mag in wol fragen / wer sonst dabey gewesen/
vnd an welchem tag / vnd wo das geschehen sey / dauon
der zeüg sagt. Wo aber der widertayl fragstück einleget
nach erkantnuß des Richters / zu der sach dieneit/dars
auff sollen die personen auch gefragt werden. Wo aber
die fragstück alle/oder aines tails / nach erkantnuß des
Richters/oberflüssig/oder zu der sach nit dienlich wärn/
die sol er verwerffen. Es mag auch der Richter / so er die
zeügen verhört / oder dem Gerichtschreiber züerhören
beuillicht. Etlich ander vnparthenisch man zu sölicher ver-
hörung ordnen/die mit vnd bey sölicher verhörung seyen/
vnd denselben verpieten / das sy vor eröffnung der zeü-
gen sag/ nyemand ichts von sölicher sag öffnen wöllen/
das man auch sölicher maß/ainen neglichen zeügen/bey
seinem and auch verpieten sol.

Der achtet Articl.

Wer nit Zeüg sein mag.

Nenachgeschriben personen / mit namen /
 Frenhaitbüeben / Vnsinnig / Plindt /
 Thorn / vnd die nit gehören / Stummen /
 vnd Pännig / vnd die in der Acht sind / vnd
 die gemayn vnd tayl an der clag oder saz
 chen haben / darumb sy zeügknusz solten geben / vnd die
 vnder vierzehen Jaren sind / vnd die auß erkantnuß des
 Rechtens ainen widerspruch gethan haben / auch main
 andig leüt / die vor gericht des überwunden sind / vnd al
 ander Erloß personen / die nach Satzung der Recht
 verleümbt sind / oder darfür geacht werden / mögen desß
 halben nit zeügen sein / vnd die Weiber mögen auch nit
 zeugen sein in lesten geschäften / das ist in Testamenten
 noch in peinlichen Malefizsachen / Aber omb sypzal vnd
 notnunft / Auch in sachen ainen lesten willen zwischen
 irer kind oder Ennekl / oder omb der Seel hant willen
 aufgericht / da mögen die Weiber zu zeügen wol zuge
 lassen werden.

Der neündt Articl.

Das kain Scherg zeüg sein sol.

Es mag auch khain Scherg / dieweyl er
 Scherg ist / vor seinem Richter zeüg sein /
 dan in sachen sein Ambt berürendt / da
 mag er wol zeüg sein.

Der

Der zehent Articl.

Wie gesypt vnd gefrünt person auch ain
brüder dem andern zeügknusz geben mögen.

Es sol auch ain Vatter oder Mütter / für
 oder wider jr leyblich Kindt / zu zeügknusz
 nit zügelassen / noch gedungen werden.
 Vnd desßgleichen die kinder / für oder wider
 jr leyblich Vatter oder Mütter. Es wurde
 dan von jnen vnd dem widertail / mit willen nachgeben /
 oder das sonst an gezeügen oder kundtschafft / geprech
 erschu / Also / das man ander nit gehalten möcht / vnd
 nämlich in sachen / die den Leib / Eere / oder glimpf berüs
 ren / da sehen sölich gesypt Freünd nit schuldig ainer wi
 der den andern kundtschafft zegeben.

Es mag auch ain Brüeder mit dem andern / nit erzeü
 gen / er hab dan züm mynsten / zu jm ainen andern vn
 uerdachten zeügen. Vnd wo er zu seinem brüeder / nit
 mer / dan ainen man het / vnd die zeügknusz für in wär /
 So sol er zu Gott ainen and schwören / züerstattung
 seines Brüedern zeügknusz / das dem also sey / das die
 zeügen gesagt haben. Es sol auch der brüeder in sonder
 halt gefragt werden / von dem verhörer / ob er icht tail
 oder gemain an der sach hab / darin er zeügknusz gibt /
 vnd wo er bey seinem aid sagt / das er weder tail noch ge
 main an der sach hab / sol sein zeügknusz als vorgeschriben
 freet krafft haben. Vermainte aber / ober das / die wider
 party / das der brüeder gemain oder tail an der sach hab /
 das sol sy weysen / wie recht ist. Vnd so das geschicht /
 so sol des brüeders sag / in Recht kain krafft haben.

G

Der

Der Aindlist Articl.

Wo zwen samentlich beclagt werden/ wie ainer dem andern zeügknusz geben mög.

Wo zwen oder mer omb schuld / oder ander sachen beclagt werden. So mag kainer dem andern darin zeügknusz geben/ dicweil er omb dieselben schuld/oder sach mit Rechte nit ledig worden ist.

Der Zwelfft Articl.

Umb zeügknusz ober ain Todten/ omb schuld/So man nent ober moltigen mundt.

Nicht yemand ainen Todten an omb gelt/ desselben Todten erben / mögen wol hanzschung vnd bedacht begern/ dien vierzehentag. Vnd so nach erscheynung derselben zeit/des Todten Erben bereden mögen/mit jrm and/das sy nit erforscht haben/das sy jm gelten söls len. So sol man ine verrier ansch zu erfahrung geben jar vnd tag. Es war dan/ das der Anclager/ war möcht machen/ inner Jarßfrist/ durch glaubwürdig vrkundt/ brief/ oder leüt/ oder mit zwayen die mit Im schwören/ das jm der Todt das gelt noch schuldig sey bliben / des sol er gennessen/Steet es aber ober jar/sol er es warmachen mit sibem/die mit jm schwörn/ober moltigen mundt.

Der

Der dreyzehent Articl.

Umb bruch an zeügknusz beschicht.

Wer sich zeügknusz vermist / vnd im bruch daran beschicht / der sol dem Richter zu puez geben zwen vnd sybenzig pfenning.

Der vierzehent Articl.

Umb Saumsal der Zeügen.

Wumbt ainen ain Zeüg / fräuenlich / oder von obermüt / des man in oberzeügen mag / wölichen schaden shener dauon näm/ den sol er jm abthün.

Der fünfzehent Articl.

Von vngheorsamkeit der zeugen.

Wain Fronpot zeügen gebeüt / der yemand in Rechte zu seiner zeügknusz bedarf/ khäme dan ainer oder mer zeügen von dem ersten pot nit / so sol man dem / der sölichen zeügen stelt/auf das negst recht tag geben/ vnd sol Fronpot/dem zeügen abermals gepiethen/ khäme dan derselb zeüg von dem andern pot auch nit / So sol er dem sacher seinen schaden abthün/ vnd dem Richter

G ij ter

ter nach yedem pot/zü pües / zwen vnd sybenzig pfenning verfallen sein / ine jrte dan Echafft not / der sol die Echafft not zü Recht genügsam außfüeren / vnd darnach zü dem nägsten Rechten / mit der zeügknusß versarn werden / wie recht ist. Wan aber ain zeitig auff die fordrung im Rechten erschn / vnd ober erkantnuß des Richters nit schwörn / noch zeügknusß geben wolt / der ist dem sacher seinen schaden abzethün schuldig / vnd dem Richter zehen schilling pfenning zü pües.

Der sechzehent Articl.

Vmb falsch zeügen.

NEr überwunden wirt mit fünfen / das er falscher zeüg sey gewesen / dem sol man die hand abschlagen / vnd er mag die zungen lösen vnd abauffen von dem Gericht / vmb sechzig vnd drey pfund pfenning. Der gleichen wer mit dem Rechten überwunden wirt / das er falschen zeügen mit güet belonet oder bestellt hab / der sol alles des schuldig sein / als der so falscher zeüg gewest ist.

Der sybenzehent Articl.

Das die zeügknusß auf Ja vnd nit auf Nain zügelassen sey.

Nachdem sich in den hendeln mermals bes gibt / das ain parthey jr fürbringen / auff ja oder beschehen ding / vnd die ander parthey auff nain / oder nit beschehen ding / setzen / vnd doch neglich parthey vermaint / das jr / zübeweisen / vnd begert sich desßhalb zülassen. So

So sol der Richter alsdan der parthey / die jr fürbringen / auf ja vnd beschehen ding setzet weysung ertailen / vnd die ander parthey / die sich mit dem Nain oder laugnen behelffen wil / mit irem erpieten züweysen nit züelassen. Es wäre dan das sölich / Nain oder laugnen / besondern beystand oder vmbstandt hette / daraus man ja oder beschehen ding / nach gelegenhait angezogner stat oder zeit / wol verstecken möcht / das sol zü des Richters erkantnuß steen.

Der achzehent Articl.

Von öfnung der Zeügen sag.

NAn die Zeügen verhört sind / so mögen beed Parthey / oder aine allain / begern / der zeügen sag züöffnen / oder züuerlesen / auch derselben abschrifft bitten / vnd Richter darauf beeden tailen / zü sölicher eröffnung verkünden / vnd darnach die sag in beeder partheyen beywesen öffnen lassen / vnd welche es begert abschrifft davon geben. Wo auch der parthey aine / jrß widertails gezeügen rechtlich anfechten / oder wider jr sag vnd verhörung etwas fürbringen wolt / das sol jr der Richter züelassen / wie recht ist. Würde auch yemand / wider seins gegentails artiel / oder auf widerwerttig mainung / kundtschafft oder zeügknusß fürzebringen notturftig sein / das sol beschehen / vor eröffnung vorberürter zeügen sag. So aber die zeügknusß oder kundtschafft / wie vorsteet geöffent wirdet. So sollen darnach / bed tail / zü verrier persönlicher zeügknusß / auf dieselben artiel / oder auf gleich widerwerttig mainung sölicher artiel / nit züelassen werden. Es wäre dan / aus mercklicher vrsach / die den Richter bewegen möchten / als so der formlichkeit / oder verhörung halben / offenbar jrung oder nichtigkheit erfunden würden.

Der Zehent Titl.

Von Banduest vnd Insygl.



Der

Das xl Blat.

Der Erst Articl.

Vmb besyglung.



Er sich vnder ains Erbern Mans
insygel verpindet/vmb porgschafft/
vmb gelt/oder vmb welcherlay sach
das ist. So sol derselb Sygler/ sein
insygl nit anlegen/es sein dan zwen
ander Erber man dabey / zu dem
mynsten / die an den brieße geschrie-
ben werden / die da sehen vnd hören / das Er sein insygl
angelegt hab/ nach bandertail vleissiger pete/vnd diesel-
ben zwen/ mögen mit dem/ des das insygl ist/ lebendig
oder tod/güet zeügen sein. Wo auch der brieß mit zway-
en bekanten insyglu beuestigt ist / vnd kain zeüg dabey
geschriben steet / alsdan bezeügt ain insygl das ander/
vnd ist derselb brieß souil recht ist/auch krefftig.

Der ander Articl.

Das ain Fraw mit ires Mans
Insygl nit weysen mag.



D ain Fraw brieß fürbringt / die sy vnder
ires Mans annigen Insygel hat / die söls-
len nit krafft haben. Es sey dan aines sei-
nes fründs Insygl dabey / oder ain ander
betwärts / oder des Gerichts insygl / vnd

¶ iiii

das

Das ist im alten Landbüech darumb erfunden/das man spricht die Frau hab den Man an dem pedt/vnd das ins sygl im schrein.

Der dritt Artikel.

Vmb Handuest daran Ins sygl mangeln.



Es mag kain Handuest kraft haben/es sein dan die insygl / die in der Handuest benent sind/gar vnd ganz daran khome.

Der viert Artikel.

Vmb Preläten Insygl.



Es mögen sich die Preläten vnd Prelatin außser wissen vnd bewiligung / irer Conuent vnd Capitel / iren Gottshausern zu schaden/vnder iren insygl/nit verschreiben / on vmb schuld / die vnder Vier vnd zwainzig pfunde pfenning sein / darzu dürffen sy irer Conuent vnd Capitel insygl nit.

НАУКОВА БИБЛИОТЕКА ОНУ им. І.І. МЕЧНИКОВА

Der Lindlist Titl.

Von Eydschwörn/
vor Gericht.



Der

Das xliij blat.

Der Erst Arttel.

Wieman Eyd schwören
sol.



An ainer vor Gericht schwörn sol
oder wil / dem sol der Richter / vor
vnd ehe Er den and thut / anzaigen/
was er schwörn sol / vnd jme erst dar
nach / den ande darauf geben / nach
gelegenhait der sachen / vnd im nach
sprechen haysen / auf nachuolgende
mainung.

Ich schwör zu Gott ainen and / das / das so mir mit wor
ten angezaigt / vnd für gehalten ist / war sey / als war mir
der Allmächtig Gott helfff.

Oder auf dise mainung.

Ich schwöre zu Gott ainen and / das ich dem so mir für
gehalten oder mit vitail auferlegt ist / dermassen volzie
hung thün wil / als war mir der Allmechtig Gott helfff.

Der ander Arttel.

Wie der and für geuärde von heder parthey
mag erfordert vnd geschworn sol werden.



Terwol der and / guärde zuuermeiden / zu las
tein Juramentum Calumnie / stillschweiz
gent vmbgangen mag werden / so mag doch
der selb aid / wo er von ainer Parthey begert
oder angepotten wirdet / im gericht nit vers
mitten

mitten noch nachgelassen werden. Demnach sol ein jeder Clager oder Antwurter/ oder jr anwâlde/ auf begeren vnd anpieten seins widertails/ solchen ande für geuârde / mit seinen hernach angezeygten Capitteln / thûn/ vnd züegelassen werden züschwörn. Es sey vor oder nach beuestigung des friegs/wie recht ist. Vnd solchen ande züschwörn / durch ainen anwald / ist nit genueg/ein gemainer gewalt / ime von seiner parthey gegeben / mit dem züesatz vnd beuelch / das er ainen neglichen ande in des gwalthabers seel schwören mög/ sonder gepürt sich/ mit nämlichen außgedruckten wortten/ solchen ande der geuârde / in des gwalthabers seele züeschwörn / in den gwalt züesetzen. Wo aber das also nit beschicht/ wirdet der anwald / den züeschwörn in die seele des gwalthabers / nit zuegelassen / wol möcht er den / on beuelch/ schwörn/in sein selbs seele. Vnd wo gleich ain anwald/ in die seele des gwalthabers schwört. So ist er dannoch/ solchen ande der geuârde zuuermeiden/ in sein seele auch zueschwörn schuldig/wo das von der Partheyen begert/ oder Ime von dem Richter aufgelegt wirdet/ doch sind etlich personen zuegelassen / denselben ande on beuelch züschwörn. Nämlich ain yeder Vormund/ Versorger/ Tutor/ oder Curator legitimus / vnd ain Vatter für ain kind/ oder ain gesypte person die das gemain Recht zu der anwaldschaft zuelâst / mögen schwörn / in jr aigen seelen/für geuârde/dan jr aide pindet nicht die/ von derwegen sy handeln. Auch ain Procurator der in der gemain gesetzt/ So der Herz verz außlendig vnd nit anzukommen wäre/mag schwörn/on sonder beuelch.

Vnd sol der Ande für geuârde/mit seinen Capitteln/von dem Clager oder Antwurter nachuolgender massen geschworn werden.

Ich N glob vnd schwör zü Gott ainé And/ das ich glaub vñ genzlich darfür acht/ ain guete gerechte sach zuhabē.

Das

Das ich auch kainerlan verzüg / süechen / oder begern wölle/züeguârllicher verlengerung der sachen.

Das ich die warheit/in diser sachen fürbringen / vnd so oft ich in Recht gefragt wurde/mit verhalten wil.

Das ich auch nyemand/geuârllicher weyse/mit gaben/ oder schanckungen bewegen wöl/damit ich die vrtl erlangen oder behalten möcht/ anderst dan das Recht zulâst.

Der drit Artickl.

Wie der And possheit züuermeiden/ vom Richter mag auferlegt/ vnd geschworn sol werden.



S mag auch ain yeder Richter / vor vnd nach beuestigung des friegs/zü yeder zeit/ von den partheyen / den and posshafte handlung züuermeiden/ zü latein genant Juramentum malicie/ begern / vnd so offte vnd wen ime not zesein gedunckt / auflegen / als wo ain nich parthey / gefährlicher mainung vnansendlich einred/ außzüg/oder widerred/oder sonst geuârllich verzüg/ oder schufften fürzewenden vnderstüende / vnd solchen and ist alsdan die parthey züthûn schuldig / vnangesehen das sy vormals den and für geuârde geschworn hat.

H

Vnd

Vnd sol in nachuolgendem
form geschworn werden.

Ich glob vnd schwör: zu Gott ainen and/das ich die oder
dise schrift/auszüg/ein vnd widerred/oder disen auffschub/
mit auß posshait/zü genärlichem verzüg vnd nachtayl/
dem gegenthayl /sonder auß güetem gerechtem warem
grundt / vnd das ich vermann / das die / meiner sach
dinstlich sey/sür gewendet hab.

Der viert Articl.

Wo man ainem in seinen and spricht/wie
solchs gerechtuertigt mag werden.

Er dem andern in seinen and spricht / der
mit aufgerechter hand / vnd mit gelerten
wortten geschworn wirdet. So sol der/
dem also in seinen and gesprochen ist/bene-
nen vnd anzaigen/warmit im an den and
gesprochen sey/laugnet dan/der ine des bezigen hat. So
sol man sein laugnen darumb nemen mit seinem and.
Es mög dan der Clager / dem in seinen and geredt sein
sol/erzeügen / züm mynsten / mit zwayen die es gehört
haben/das ihener solchs gethan hab. Vnd so das er-
zeügt wirdet/alsdan sol der / so in den and gesprochen
hat/dem Gericht schuldig sein/dritthalbs pfund pfeüing/
vnd seinem widerthail auch souil. Empräch er im aber/
So ist der Clager dem Gericht/auch dem Antwurtter/
halb als vil schuldig / darumb das er ine angemüetwils
ligt hat/vnd das Recht sol desselben tags geendet wer-
den/dierweil der Richter sitzt.

Der

Der

Zwelfft

Titl.

Von Appellationen vnd gedingen.

Das

xlvi

Blat.

Der Erst Artickl.

Was Appelliren sey.



Appelliren / das im Fürstenthumb
Bayrn haist dingen/ist ein berüefe-
nung von dem vndern Richter für
den Obern / die das ergangen vrs-
tail / vnd den gerichtszwang des
vndern Richters / souer solch berüefe-
nung formlich beschicht / in rhue
steht / vnd füert dieselb sach / zu erkhanntuß des obern
Richters vmb besser gerechtigkeit willen.

Vnd solch appellation / geding / vnd berüeffung / mögen
von bey vnd endurtailn / beschehen / doch mit vnder-
scheid / wie dan solchs in disem Titl / vnd nachuolgenden
articln / vergriffen vnd geordnet ist.

Der ander Artickl.

In was zeit von ainer vrtail
appellirt sol werden.



Si sich yemands von ains Richters vrtail
berüeffen vnd beschwern wil / So sol er von
solcher vrtail / so baldt er der wissen em-
pfächt / appellirn vnd dingen innerhalb zes-
hen tagen / so von zeit ergangner vrtail
vnd seins empfangen wissens / von stund zestundt /
H iij gerechnet

gerechnet sollen werden/also / das kain ander zeit noch stunde / zwischen derselben zehen tag stat haben mag/ vnd wo ainich parthey/sölch zeit der zehen tag/verscheynen läst/alsdan / mag sy nit mer appelliren / Sonder das ergangen vrtail / sol alsdan / bey krefften bleiben/ darumb/so ist not/bleissig auffmercken zühaben / nit allein auf den tag vnd zeit/sonder auch auf die stund darz in ainer appelliren mag.

Der drit Artikel.

Wie man vor dem Richter auch Notarien appelliren mag.

NEr von aines Richters vrtail appelliren oder dinge wil/ der sol das thun / vor dem Richter/der das vrtail/ davon man appelliren wil/gefelt hat / vnd nit vor Notarien/ausgenommen vnd hindangesezt / in den Fürstlichen Hofgerichten / vnd Bisdombambten/ da sollen die partheyen vor den Notarien / von den vrtailn/so vor den Fürstlichen Hofgerichten / vnd in den Bisdombambten vor Bisdomben vnd Räten / in freyen vntwiltshärten Rechten außgeen/zü appelliren zügelassen werden.

Wo auch außserhalb der Fürstlichen Hofgericht vnd Bisdombambt/ sich begäbe / das man den Richter / der das vrtail gefelt hat / nit sobald erreichen oder gehalten möcht/oder das der so appellirt/aus forcht / vor demselben Richter/nit erscheinen dörfte / vnd sölchs vor erbern leuten/vnd ainem Notarij bezeugte. Alsdan mag derselb appellirer/vor vnd durch ainem Notarij / auch wol appelliren vnd dinge.

Der

Der viert Artikel.

Wie von bey vnd Endurtailen/ von den vndern Gerichten / für die Fürstlichen Hofgericht appellirt mag werden.



Niewol nach außweysung gemayner Kayserlicher Recht/nit von yeder beyurtail zü appelliren gestat sol werden. Jedoch/dieweil die richter/auf dem Lande / auch in Stetten vnd Märkten/nit alzeit/genügsam erfahrung vnd geschicklichkeit mögen haben/züerkennen was recht ist/vnd in besonder / jr entschid vnd beyurteyl nit alweg statlich vnd wol erwegen mögen/sonder sich zü vil zeiten ersyndet/ das den partheyen / durch sy beschwörung züegefüegt wirdet. Demnach sol ainem yeden/im Fürstenthumb Bayern / so den Fürstlichen Hofgerichten vnd Bisdombambten vnderworffen ist/ gestatt werden/ von den Gerichtlichen beyurtailn / oder endtschiden/ Auch von allen endurtailn / für die Fürstlichen Hofgericht / vnd in den Bisdombambten / für Bisdomb vnd Räte / ze appelliren vnd zedingen / wie dan vntzhere im gebrauch herkomen ist.

Vnd wiewol die Kayserlichen geschriben Recht / weiter setzen vnd wöllen / So von beyurtailn geappellirt wirdet / das sölchs in Schrifften beschehen/ vnd in sölcher Schrifften angezangt werden sollen / redlich vnd fürträglich vrsachen vnd beschwerung / die den appellirer zü sölcher Appellation bewegen vnd bringen/ Jedoch sol sölch saking / des Kayserlichen Rechtens

h iij die

die Landsassen/Inwoner/ vnd Vnderthan / auch Auß-
lender/so vor den vntern Gerichten außserhalb der Fürst-
lichen Hofgericht/ vnd Bisdombambt/zürichten haben/
vnd für die Fürstlichen Hofgericht appellirn wollen/ nit
pinden/sonder in disem sal/dem alten gebrauch nach/ der
bisher geduldet/ vnd am Kayserlichen Camergericht nit
aberkent ist/ gehalten werden. Also/ das in des appellir-
ers willen steen sol/ sein appellation vnd beschwörung/
von den bey oder endurteiln geen Hof schrifftlich oder
mündtlich züthün.

Der fünft Articl.

Wie vnd in welcher zeit die appellation
vnd geding / für die Fürstlichen Hofge-
richt sollen geantwurt werden.



Er von einer vrtail in dem vndern Gerichte
ergangen / für das Fürstlich Hofgericht/
vnd in den Bisdombambten / für Bis-
domb vnd Räte/appellirt vnd dingt / der
sol solch sein appellation vnd geding / in
dreißig tagen/nach geualner vrtail/in das Hofgericht/
oder Bisdombambt/dahin es gehört / antwurten / vnd
dem Richter darauf auß der Fürstlichen Kanzlei / von
dem Landsfürsten / vnd in den Bisdombambten von
Bisdomben vnd Räten / oder derselben Statthaltern/
in denselben dreißig tagen/ain inhibition vnd saumbfal
bringen. Wo aber der Appellirer darjn/on redlich vnd
Echafft vrsachen / seümig sein würde. So sol Richter
auf anruffen seiner widerparthen / Recht ergeen lassen/
in massen als ob von seiner vrtail nit gedingt wär.

Der

Ob aber Richter oder Gerichtschreiber/ in verfertti-
gung solchs gedings/ yemandt saumbten/ dardurch der
appellirer so gedingt hat/ dasselb geding in dreißig tagen
gen Hof / nit antwurten möcht / das sol ime alsdan on
schaden sein.

Der sechst Articl.

Wie die Apostel begert / vnd in den vn-
dern gerichtten geben sollen werden.



In yeder Richter im Land ze Bayern/
außerhalb der Fürstlichen Hofgericht
vnd Bisdombambt/ So er dem appellir-
er/ für das Hofgericht sein appellation
züelast/ sol alsdan demselben appellirer/
die Acta vnd herkhomen aller gerichtshandlung / für
Apostel / vnd des ainen sendbrief an den Landsfürsten/
oder seinen Bisdomb oder Statthalter / geben / darcin
derselb Richter alle Gerichts Acta verschlossen / durch
die Gerichtschreiber/ mit güeter richtigkeit/ vnd sonderm
vleiß/nacheinander geordnet/anzeigen lassen / vnd darc
auff in demselben sendbrief bekenen sol/wie die parthenen
N als Glager ains/ vnd N Antwurtter anderstails/
vor jm in Recht gestanden seien/darjn so went in Recht
verfaren/vnd gehandelt worden / das nachuolgende vrtail
ergangen sey/also lauttendt. Der sich der N für
den Landsfürsten/vnd sein Hofgericht/vnd in den Bis-
dombambten für Bisdomb oder Statthalter vnd Räte
te/desselben orts an N tag als beschwört/berüefft / ap-
pellirt/vnd gedingt hab/die denselben Appellirer/zü Es
redem Fürsten vnd seinem Hofgericht/züegelassen/ vnd
des gegenwürtige Acta vnd gerichtshandlung / für die
Apostel gegeben seien/die er Richter hiemit für das Hof-
gericht vnder seinem Insignl verschlossen sende vnd went
se. Geben vnd geschehen zü N an N tag.

Der

Der sibent Artiel.

Wie von beyurtaylen für das Camergericht appellirt mag werden.

Aber die parthenen/so vor den Fürstlichen Hofgerichten vnd Bizdombambten in Recht steen/die sollen dem gemainen geschriben Rechten nach geen. Also/das ain neder/ so von denselben Fürstlichen Hofgerichten/ vnd in den Bizdombambten / von der Bizdomben vnd Räte beyurtailn / für das Kaiserlich Camergericht appellirn wil / der sol sein appellation in schrifft stellen/vnd darjn redlich vnd ansechlich vsachen anzaigen/ die jne zü solcher appellation bewegen / vnd darnach durch das Hofgericht beratschlagt werden / ob man solche Appellation deserirn/vnd also iren sürgerang wöl lassen/oder nit/dan es sollen desselben appellirers vsachen ansechlich/vnd dermassen redlich/ vnd der haubtsach anhengig sein / wo die beypracht würden / das jne die/in der haubtsach/ ainen rechtlichen fürstand/behelff/ oder widerbringung thün/ oder sein beschwörung in der beyurtl dermassen gestalt sein/das die/mit der haubturtail nit widerbracht werden möchten / auch nichts mynder der derselb appellirer / alsdan den hernach verschriben and/im Neüntem artiel zeschwörn/schuldig sein. Wan die appellation von beyurtailn/werden gerechtuertigt/allain auß den vsachen / in jnen vergriffen vnd ernent/ vnd nit auß andern vsachen / deshalben dem appellirer not thüt/sondern vleiß zühaben / was vnd wieuul er vsach/in solcher appellation wöl setzen.

Der

Wo aber solch Appellation von den beyurtailn / in schrifft nit gestellt / noch deshalb gnügsam vsach anzaigt / auch der and wie hernach vergriffen ist nit geschwörn würde. So sol solche appellation für nichtig/ vnd darfür geacht werden / als ob die / nit beschehen wär/man sol auch alsdan solch appellation nit anemen/ noch die für das Camergericht geen lassen. Sonder demselben appellirer verwoffen apostl/die man in latein nent/refutatorios geben/ vnd nichts mynder in der sach gerichtlich versarn/vnangesehen gethaner appellation. Wo aber der appellirer / darüber ye nit stil halten / sonder solch sein vermannte appellation / volziehen wolt/ alsdan sol er nach gelegenheit der person vnd sachen/ darumb gestrafft/vnd durch den Richter / von dem appellirt/auf anrueffen des widertails oder appellaten/ verrier in der sachen/wie recht ist/versaren werden.

Der achtet Artiel.

Wie von bey auch endurtailn / für das Camergericht zü appelliren nit sol gestat. Es werde dan solchs im Fürstlichen Hofgerichte dauor zügelassen.

Nach dem täglich durch vnnotürfftig vnd fräuenlich appellation / die von den beyurtailn / vmb verlengerung des Rechtens/ genärlich / für das Camergericht beschehen/vil Cost vnd schäden erlitten werden/ deshalb man hinfüran/nach des Kayserlichen Camergerichts ordnung/die appellation von solchen beyurtailen/im Camergericht nit annemen sol / wo die beschwörung in der appellation bestimbt/durch die appellation/ von der endurtail der haubtsach mag erstatt vnd herwider bracht werden/wie dan solches im Kayserlichen Rechten/auch geordnet vnd begriffen ist. Vnd

Vnd wan aber solchs zuerkennen vnd zuertwegen / dem obergericht billichen zuesteet / auch solchs nit allein von wegen der behurtl/sonder auch in den appellationen / so von den endurtaylen/für das Camergericht beschehen/sich zuthun gebüret. Demnach so ist deshalb nachfolgender Artikel vnd gesetz fürgenommen vnd gemacht/dem auch füran vestiglich nachgeuolgt sol werden / vnd fürnemlich also.

Wo füran jemand aufferhalb der Fürstlichen Hofgericht vnd Biszdombambt/von ainer bey oder endurtl / so zu Hof außgangen / vnd wider in das vndergericht gesandt ist / nach eröffnung derselben vrtail / für das Camergericht wil appellirn / das sol demselben Appellirer nach den gebreüchen vnser lands in Bayrn / vnd gemainen geschriben Rechten gestat werden / Doch also/das derselb appellirer den aid wie hernachuolgt schwörm. Vnd so er das thut /so sol dannoch der Vnderichter dem Appellirer/mit söllicher Appellation nit zulassen / sonder demselben appellirer (doch ime an der zent / darjn er sölich appellation züuolfüern schuldig ist / on schaden) aufhalten/vnd solchs mit schickung des gedings / vnd aller Gerichtshandlung in das Hofgericht / oder Biszdombambt desselben orts schriftlich berichten / vnd dar auff beschaid begern / ob Richter sölicher appellation deferiren/vnd die für das Camergericht geen sol lassen/oder nit /vnd was darauff vom Fürstlichen Hofgericht/oder in den Biszdombambten/von Biszdomben vnd Käzthen/des orts/dem Richter verschafft vnd beuolhen wirdet/dem sol derselb Richter darnach nachkommen.

Der

Der neünt Artikel.

Von dem Ayd dene der/so an das Kaiserlich Camergericht appellirt schwören sol.



Nyemand von ainer vrtail für das Kaiserlich camergericht züappellirn zügelassen wirdet / wo dan desselben widertayl vermaint/es beschehe söch appellation vnd geding von lengerung / vnd nit von bessers rechtens wegen/So mag er begern / das dem Appellirer auferlegt werde/deshalben nachuolgenden and zeschwörm/den auch der Richter demselben appellirer alsdan auferlegen sol. Nämlich/das er zü Gott ainen and schwöre/das er acht vnd gänzlich darfür halt / das er durch das ergangen vrtail vnbillich beschwärt sey/Deshalben so hab er appellirt vnd dingt von bessers rechtens wegen/vnd seinem widertail / nit zügeuärde noch lengerung. Sey auch in willen/dieselb appellation vnd geding/züuolfüern/vnd der nachzefomen / wie recht ist.

Es mag auch der Richter aus Richterlichem Ambt vns erfordert der partheyen / dem Appellirer sölichen and zeschwörm auferlegen.

Wo aber der Appellirer/das ist der so gedingt hat / sölichen and auf seins widertails oder des richters begern/nit wolt schwörm/So sol es darfür gehalten werden/als ob er nit appellirt noch gedingt het / vnd der Richter sol dem andern tail/für den die vrtail gangen ist /alsdan verrer rechtens gestatten vnd verhelffen.

3

Wo

Wo aber yemand von ainer bey oder endurteil / für das Kayserlich Camergericht appellirt / vnd sich neben seiner appellation erbewt / obuerschriben and zeschwörn / denselben and sol der Richter nit züelassen / Er befinde dan/das sonst formlich/nach vermög der Recht/vnd gebrauch des Gerichts appellirt/vnd solch appellation im Fürstlichen Hofgericht / züelassen dauor verschafft sey.

Wo auch yemand so offenbar / fräuenlich vnd müetwilliglich für das Kayserlich Camergericht appellirte/ als ober offenbar missethat / oder sein gerichtlich bekantnuß / oder in ander dergleichen fällen / Vnd darauff bezmelten and schwörn wolt. Sol der Richter denselben Appellirer solchen and nit schwörn lassen / sonder / wo es außserhalb der Fürstlichen Hofgericht vnd Bistdombs ambt ist / solchs der Fürstlichen Obrigkeit des orts zewissen thun. Vnd den Appellirer dieweil in verwarung halten / biß auf verziern des Landtsfürstens oder seins Bistdombs oder Räte beschaid.

Wo aber nach Rechtes form / gebrauch vnd herkommen / diser Gerichtsordnung geappellirt wirdet / vnd solch appellation vnd geding nit offenbarlich vngerecht. So ist der Richter / schuldig / obuerschriben and / züelassen / vnd anzunemen.

Der

Der zehent Articl.

In was zeit nach gebrauch / des Lands ze Bayrn / die Appellation für das Kayserlich Camergericht gebracht sollen werden.

Nyemande für die Kayserlich Mayestat oder an vnd für das Kayserlich Camergericht appellirt vnd dinget. So sol der Richter / vor welchem appellirt ist / oder wo demselben Richter / sonst die appellation verfürdet wirdet. Als dan dem appellirer ausssetzen / drey Monat vnd nit lenger zeit / das er den Richter darin gleüßlich bericht / mit Kayserlicher ladung oder inhibittion / das er die sach der appellation / an das Kayserlich Camergericht gebracht vnd anhengig gemacht hab. Wo aber derselb Appellirer in solcher zeit / den Richter / vor berüertter massen / des / nit berichtet / so sol der Richter dem / so die vrel behabt hat / verzier Rechtens gestatten vnd verhelffen / in aller maß als ob sein widertail nit appellirt het. Wo aber das Gericht / vor dem appellirt wirdet / den appellirer / mit verfertigung der apostl / sausmet / dardurch der selb appellirer die ladung oder inhibition / in den dreyen Monaten / vom Kayserlichen Camergericht nit bringen möcht / das sol jim on schaden sein. Vnd wo er vor dem richter / vnd nit vor ainem Notarj appellirt hat / sol die zeit der dreyer Monat / erst angeen / so der richter jme die apostl vnd abschidbrief züstellt.

J ij

Der

Der Aindleft Artikel.

Von Newung vnd handlungen
in hangender Appellation.

In hangender Appellation / new fürnes
men oder Rechtuerttigung von yemand
beschehen oder gestat würden. Auch in
was fällen die appellation vnd geding für
verlassen vnd geuallen geacht / vnd wievil
fatalia züegelassen mögen werden / darüber sol in vn-
sern Fürstlichen Hofgerichten erkantnuß beschehen/
vnd bescheid geben werden. Vnd darauff die partheyen
auch vnser Richter / denen aufferhalb vnser Fürstlichen
Hofgericht / beschwerung begegnen / oder auß dem Kan-
zerlichen Camergericht / ichts zükombt / sölchs an vns /
oder vnser Hofrichter / Statthalter / Bisdomb vnd Kä-
te / mit elag langen lassen.



НАУКОВА БИБЛИОТЕКА ОНУ им. І.І. МЕЧНИКОВА

Das Lj blat.

Der dreyzehent Titel.

Von mässigung der Gerichts-schäden.

Das Iij blat.

Der Erst Artikel.

Von den Gerichts-schäden/wie derhalben in Recht sol verfahren vnd gehandelt werden.

S die verlustig Parthey / nach Rechtlicher mässigung / die schäden züwiderlegen / verurteilt wirdet / vnd solch vrtl / in jr kraft gangen / also das dauon / nit appellirt / oder so gleichwol dauon appellirt / doch solch appellation / gefallen / vnd für verlassen gehalten ist. Wo dan der ander vnd obligend tail / begert / sein gerichtsschäden zü mässigen / alsdan sol Richter / den verlustigen tail / züm fürderlichisten er des stat hat / auff ainen khürzbenentem tag / zü Recht / für sy eruordern / vnd laden / auf denselben tag / sol die obligend parthey / jr erlitten gerichtsschäden / schriftlich oder mündlich / nach grösse oder klaine der sacht / vil oder wenig einlegen. Welcher eingelegten schäden / dem widertail / so er es begert / abschriefft / vnd zil vnd zeit / nitlenger / dan bisz aufs nächst Recht / ob er das wider hab zereden / geben werden sol. Auch verrier / auff dieselb einred / weitter khain schrift noch mündlich gegenred / zügelassen noch gehört werden. Wo auch der gerichtsschäden / so wenig vnd wissenlich wären / sol der widertail / auf denselben ersten gerichtstag / sein einred thun. Vnd nach solcher verhörung / so solchs alles beschehen ist / sol Richter in seiner gerichtlichen mässigung / mit vleiß erwegen / al vmbständt / wie sich die verlustig parthey / im anfang / mittl / vnd ende des Rechtens / gehalten /

I iij

gehalten /

gehalten/wie oft er als vngheorsam / den gehorsamen / zu vergebem costen vnd schaden / gebracht / vnd ob ders gleichen/die obsigend parthey auch hab gehandelt. Item ob ain teil/sich ichts benzebringen vermessen/vnd das nit gethan het. Item ob die verlustig parthey / ansechlich vrsach / zu Rechten / als so jr ain geleter Doctor oder sonst ain weiser verstendiger man darzu geraten het. Nach solchen vnd andern dergleichen vmbständen / vnd vrsachen/mag Richter in seiner mässigung / vil oder wenig schaden/erkennen. Wan dieweil redlich vrsachen / ainen mögen entheben vnd entschuldigen/von gantzer verurtaillung vnd verliesung der gerichtsschäden/vil mer mag ainem/auch auß denselben vrsachen/in solcher mässigung/ringerung beschehen.

Der ander Articl.

Welchs für Rechtmässig gerichtsschäden erkent mögen werden.

Die Gerichtsschäden vnd gerichtskosten/hayssen vnd sind al darlegen vnd schaden/die der krieger vnd obligend parthey / von wegen der Gerichtlichen hebung/außgeben/oder gelitten hat/als den / Ratgeben/ So man nent Aduocaten / Gwalthabern / Rednern / Gerichtschreibern/Fronpoten/vnd was er sonst zu der notturft/da er von der gerichtstat/hin vnd wider gewandelt ist/verzert hat. Welch gerichtsschäden sich in manigerlay weise begeben. Ettlich entsteen/vor beuestigung des kriegs / als so man den Fronpoten / vnd Gerichtschreiber/vmb die ladung züuerkünden vnd züschreiben/den Ratgeben vnd Aduocaten oder Rednern / vmb die clag zestellt / oder fürzebringen / oder von wegen der aufzüglichenaußzüg/ichts geben hat.

Zum

Zum andern/so entsteen etlich schäden/nach beuestigung des kriegs / als vmb position artiel / zeügen vnd kundtschaft zelaitten/oder ander dergleichen sachen. Sölich schäden/vor vnd nach beuestigung des kriegs / werden gemainlich behalten / vnd angestellt / bis zum endurtl/darin dan nach gemainer regel / die verlustig vnd überwunden parthey/dem obligenden tail / in die gerichtsschäden verurteilt wirdet. Er habe dan zu sölicher rechtuerttigung vnd krieg/redlich vrsach gehebt. Alsdan sol der selb nit verurteilt werden/aynlichen gerichtsschaden/der obligenden parthey abzetragen.

Zum Dritten/so entsteen etlich Gerichtskosten/von wegen des Clagers oder Antwurtters vngheorsam / vor oder nach beuestigung des kriegs. In solchen Gerichtsschäden/mag vnd sol der vngheorsam / alsbald / auf gebürlich begeren vnd anhalten / des gehorsamen / vnerswart der endurtl/auch vnangesehen/ob er in der hauptsach ain güete gerechte sach / oder redlich vrsach zu kriegen hab oder nit/verurteilt werden.

Der drit Articl.

Wie zerung vnd versaumbnuß sollen gemässigt werden.

Die obsigend parthey/jr zerung vnd versaumllichen schaden/zümässigen begeret/vnd in recht einlegt / alsdan sol der richter / ime warnemen/der person/die sölich schäden einlegt/was standts sy sey/ob dieselb person/so sy ober land ranß / pfleg zürenten / vnd gewondlich zerung in den Biertheußern zethün/denselben/mag richter/

ter / die gewöndlich landtleuffig zerung (doch on vbers
fluß) wol erkennen vnd mässigen / aber denen / so minders
stands sein / Als handtwercher vnd paur sleut / die sonst
in iren an gen sachen / nit zü Ross reitten / auch in den her
bergen / nit das mal essen / noch gemainlich Wein trin
cken / denselben sol nit souil für jr costung gemässigt. Es
sol auch alzent abgezogen werden / was ain yeder das
haim / nach seiner gewonheit / het verzeren mögen / wie
wol solch abziehung in den schäden / so aus vngheorsam
entsteen / nit beschehen.

Item in den versaumbnussen / sol der Richter gleycher
weyse auch vleissig aufmercken haben / ob die begerent
parthen / sey ein solche person / die sich vnd jr hausz gesind
mit irer täglichen arbeit erneren / vnd auß notturfft im
Rechten hab erscheinen müessen. Vnd darumb das dies
selb person in recht erschinen sey / hab sy jr täglich arbeit /
vnderlassen vnd versaumbt. Solche versaumbnus / wir
det in solcher mässigung / auch billich angesehen / den solt
ainer solchen person / allein jr außgeben zerung gemäs
sigt werden / müest derselben person weib vnd kind / irer
narung halb / die weil not leiden. Was auch in ander
wege wissenlich vnd notturfftig außgab / vnd erlitten ge
richtskosten vnd schäden sein / als vmb kuntschafft vnd
verhöning der zeügen sag / oder vmb gerichtshendl / oder
abschriefften aus dem gericht / auch potenlon vnd der pro
curator Redner oder aduocaten zimliche oder gesatzte
vnd gemässigte belonung. Solches alles sol vnabbrü
chig Taxiert vnd gemässigt werden.

Wo aber ainer / den Aduocaten / Rhatgeben / Rednern /
oder Gwalt habern / mer dan die gewonheit vnd ordnung
wär / geben / oder sich mer dan aines geordneten redners
oder aduocaten gebrauchet het / solch vnd ander der gleich
vberflüssig vncost / sollen nit gemässigt werden.

Der

Der viert Articl.

Wie die Gerichtschäden / mit dem ayd
bestät / vnd der verlustigtail / derhalben
verurtailt sol werden.



Der Richter / die Gerichtschäden / nach
gelegenhait vnd gestalt / vor angezaigter
vnd anderer vmbstände / gemässigt hat /
Alsdan sol er / dieselb gemässigt Summa /
dem obligenden thail zustellen / vnd aufer
legen / die / mit seinem ayd zü betuern vñ zü schwören / das
er souil auch darob vnd nit darunder / als im gemässigt
sey / außgeben hab / oder noch außgeben müß. So das
beschicht / sol darnach richter / den verlustigen tail / inhalt
vorgesprochner vñ / in recht verurtailn / das er dem ob
ligendem teil / souil / wie durch ime gemässigt ist / vnd der
oblygend teil mit seinem aid bestät hat / bezale / vnd deren
endricht / in sechs wochen vnd dreien tagen. Vnd solch
mässigung vnd erkantnuß sol füran durch die Richter /
on verzüg / mit dem mynsten costen es möglichen ist / besche
hen / damit nit auß erlitten costen / noch merer schad er
wachs.

Der fünft Articl.

Von Rechtshäden / wie die außtragen vnd
Taxiert werden sollen / nach dem Buech.



Das buech von den schäden meldung
thut / vnd nit sonder maß / mit außgedruck
ten wortten gibt / wie sy beybracht / oder ge
mässigt werden sollen. So sol es mit sons
derlicher benennung vnd mässigung / auch
schwern / gehalten werden / inmassen in nächstuer schriben
artickeln gesezt ist / vnd geschriben steet. Wo

Wo aber jemand/allain Gerichts schäden/dem Richter wol wissendt/begert/vnd sonst die andern schäden fallen wolt lassen dem sol der Richter / die / on alle mässigung vnd and/erkennen.

Der sechst Artikel.

Vmb Schäden zu bestetten selb drit.

Er sich annimpt / er wöl sein schäden selb drit / zu ainem bestätten / dem sol man tag darauff geben / auf das nägst recht / vnd zu wem / also schad bestätt wirdet / der ist dem Gericht schuldig worden zwen vnd sybenzig pfennig / möcht aber derselb den schaden / laut seins erpictens dermassen nit bestätten / so ist er der selben püß schuldig.



НАУКОВА БИБЛИОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

Das 10 blat.

Der Vierzehent Titl.

Von Schidleuten vnd verschiden sachen.



Der

Das 101 blat.

Der Erst Arttel.

Von Schidleuten vnd wo ainer aus dem anlaß geet / wie es alsdan gehalten sol werden.



An zwen oder mer / vmb was sach
das ist / auf Schidleut hinder gengig
werden / dieselben Schidleut / sollen
die parthenen / aufs fürderlichest / so
das gesain mag / solcher irung vnd
zwitterächt / entschaiden / damit die
leut Cost vnd schadens vertragen
bleyben / vnd so die also / irn entschid / zwischen den par-
thenen geben / vnd außgesprochen haben. Wo dan der
anlaß vnd hinder gang verpent wär / alsdan sollen die
parthenen / bey solcher pene dem entschid nachkomen.
Wo aber der anlaß nicht verpent / vnd doch sonst ent-
lich verwilligt wär / welche parthen dan daraus gieng /
vnd des / wie recht ist erwisen würd / die sol dem Richter
zehen schilling pfenning / vnd der gegenparthen auch
souil verfallen sein. Vnd nichts destmynder / sol yeder
tail / dem bewilligten anlaß / spruch / oder entschid / Er sey
verpent oder nit / volziehung zethün schuldig / vnd doch
im für gesetzt sein / ob er wöl / den mit Recht abzebringen.

R ij

Der

Der ander Articl.

Wie man Schidleut nemen/vnd
zu entschid benöffen sol.

Nelche partheyen hinder Schidleut komen
wöllen/die sollen sy in vngleicher anzal ne-
men oder sich von erst/aines obmans vers-
ainen/damit/wo sich die schidleut nit ver-
ainen möchten / alsdan ain merers mög
gemacht werden/vnd beed partheien sollen die schidleut/
die sich des angenommen haben/werben vnd bitten. Wår
aber das die Schidleut solchs nit thun wöllen / durch
beeder tayl bette willen / sol sy der Richter darzu benöts-
ten.

Der drit Articl.

Wie man entschiden sach mög
bezeugen.

Zwischen Partheyen/ vertrag/ spruch/
oder entschid mit beeder tayl wissen vnd
willigung / durch vndertendinger oder
spruchmänner / in beywesen Erber leut /
mit Worten geöffent werden/ so mögen die/
so bey solcher öfnung gewest/sowol/als die vndertending-
ger oder spruchleut/des/zeugen sein.

Der

Der viert Articl.

Das jne die Schidleut selbs nichts
sprechen sollen.

Nelche sach hinder Schidleut kombt/ sy sey
klein oder groß/die sollen dieselben Schids-
leut/entschiden oder vertragen/ bey irem
treiben on alles geuarde / vnd jnen selbs
darumb nichts sprechen noch nemen.
Wården sy aber vberzeugt / das sy jne selbs ichts ent-
schiden oder genomen hetten / das sol kraftlos vnd ab-
sein/ vnd den partheyen widergegeben werden/ vnd nes-
der spruchman dem Gericht zwelff schilling pfenning/
zu puez/verfallen sein.

Der funft Articl.

Wo ainer den andern vber verschiden sach
beclagt/ was puez er darumb schuldig ist.

Er den andern beclagt/ vmb ain Guet/ Es
sey Lehen / oder aigen oder schuld / vnd die
sach vormaln verricht vnd vertragen / oder
ainer dem andern mit dem Rechten dar-
umb emprochen ist / mag dan der Antwur-
ter warmachen / wie recht ist / das Er ehemaln mit jm
darumb verrichtet / entschiden / oder mit dem Rechten
emprochen sey. So ist der anclager dem Richter schul-
dig / ain pfund pfenning / vnd dem Antwurtter / zway
pfund pfenning. Er zeugt aber der antwurtter nit / so ist
Er derselben puez schuldig.

K iij

Von

Der Fünffzehent Titel.

Von Fridpot vnd Fridbruch.



Der

Das viij. blat.

Der Erst Artiel.

Wieman Fridbruch wei- sen vnd straffen sol.

Sagt ainer zu dem andern / Er hab
m beschedigt an leib oder an güet /
in ainem rechten gemachten frid /
den sy beed gelobt haben / wo dan
sein widertail laugnet / er hab den
Frid nit gelobt / so sol der Glager /
den Frid bestäten / vnd erzeügen /
mit zwayen / die den Frid gemacht haben / oder zum
mynsten mit ainem fridmacher / vnd ainem vnuerleüm-
bten man / vnd mitsambt sein selbs and. Mag er aber
kainen Fridmacher gehalten / So sol er das zum myn-
sten / mit dreyen vnuerleümbten manen / zu jm erwey-
sen.

Wo aber ainer beclagt wirdet / Er hab des Landsfür-
stens / oder seins Bisdombs / vnd der Räte / oder des rich-
ters gelobten frid / zerprochen / derselb frid / so sich sölchs
dermassen bey der Dbugkait er findet / bedarff kains an-
dern bezeügens. Sagte dan der antwurter / er het sölech
gelobten frid nit zerprochen / des laugnen sol man nemen
mit seinem and / es bezeüig dan / der Glager zum minsten /
mit drey vnuerleümbtē manen / die es gehört vñ gesehen
haben /

R iij

haben /

haben/das er ine/in dem frid beschedigt hab/an leyb oder an güet / vnd sol auch benenen vnd anzaigen / wie er in beschedigt hab. Vnd wer also oberzeugt wirdet / der ist dem Gericht verfallen / die hand / damit er gelobt hat / vnd der Richter sol kainen pfenning für die hand nemen / on des Glagers willen. Es sol auch der Glager / sonderlich vnd artickelweiß / angeben / wes er des schaden genomen het / vnd was er nach mässigung oder Tax des Richters mit seinem and betheüren mag / das er des schaden genomen hab / denselben schaden sol der Antwurtter widerkern. Entpräch aber der Antwurtter dem Glager / so sol er im seinen schaden auch widerkern / dem er wie vorsteet / auff mässigung vnd Tax des Richters / vnd mit seinem and bereden mag / vnd dem Richter fünf pfund vnd sechzig pfenning zu püß geben.

Der ander Articl.

Vmb gepotens Frid Straff.

Vrde aber nyemands Frid gepoten von den Richtern oder Ambleuten / den die partheyen mit gelobt hetten / vnd den nit hieltten / So sol der / der den Frid pücht / vnd des oberwisen wirdet / die peen vnd püß / dabey im frid gepoten ist / dem Landsfürsten zalen. Doch wo die verbrechung / in ainer Hofmarch beschicht / dem Hofmarchherm an seinen sechzig vnd fünf pfund pfening / vnuergriffenlich sein / vnd nichts mynder dem Glager sein costen vnd schaden wie vorsteet abgetragen werden.

Der

Der drit Articl.

Das der Richter des Fridpüchs mit zeügen nyemands oberwisen sol.

Nücht der Richter ainen an / Er hab ainen gemachten rechten Frid / an ainem andern zerprochen / des laugnen sol man nemen mit seinem and / vnd sol der Richter kainen zeügen darumb geen im laitten / wan er seiner püß darumb warten wolt. Es stüende dan der gegen im in recht / an dem er den frid zerbrochen het.

Der viert Articl.

Wo zwen aneinander feind sind / den sol der Richter frid pieten.

Wo zwen feindschafft gegeneinander haben / so sol vnd mag der Richter / aus aigem gewalt / wo er es erinnert wirdet / vnd ine für not ansicht / oder auf jr aines ersüchen / ine frid pieten / vnd das sy in vngüeten nichts miteinander zethun haben / doch yedem seine sprüch vorbehalten sein / die zesuechen wie recht ist.

Der

Der fünfft Articl.

Wo ainer vom andern nit Recht nemen
wolt/ wie sy verfrid sollen werden.

Sub welcherlay sachen/zwen oder mer/mit
einander zühandlen haben / darumb ainer
von dem andern / nit Recht nemen wolt/
den sol der Richter züsprecken / vnd sy dar-
zū benötten/ das sy aneinander versichern
auf recht. Wo aber jr ainer/ aus dene/ der da nit Recht
nemen wolt/in ainem andern Gericht gefessen wär. So
sol der Richter vor dem sy erscheinen/ den/der in des an-
dern Gericht gefessen ist / darzū halten vnd vermügen/
gegen seinem Gerichtsman Recht zenemen / vnd zeges-
ben / vnd darnach des andern Richter söchs zgwissen
thün / vnd begern / das er von Gerichtswegen söch
sicherheit inner vierzehen tagen von seinem gerichtsz-
man widerumb auch aufneme/ Thät aber derselb Rich-
ter des nit / vnd würde geuärlich darinne seümig erfunt-
den/ vnd ihener darüber sicherhait zü Recht nit halten/
Alsdan sol derselb Richter/ deme/ der des versichern be-
gert hat/seinen schaden/den er deshalben genomen het/
widerkern/vnd dem Landsfürsten sein straff/gegen dem
Richter vorbehalten sein.

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

Das lx Blat.

Der Sechzehent Titl.

Von Straff der Schelt-
wort/Vnzucht/Kauffen/Haymsuechen/
Waffenzuechen/ vnd schanden.



Der

Das lxi Blat.

Der Erst Artikel.

Von widerker vnd püeff/
der Scheltwort/die auß zorn beschehen.

WEr dem andern / mit Scheltwortz
ten / an sein Eer vnd glimpff redt.
Es betreffen söliche wort (wo sy war
wärn) leib vnd leben/ oder nit / So
Er darumb in Recht beclagt wirz
det/vnd in antwort bekenet/das er
sölchs/ auß hitzigkait des zorns/ ge-
than hab/ vnd nichts args von im wisse / vnd im sölichs
darzü abbäte/der sol dem Glager/darumb verzer nichts/
dan die Gerichtscosten vnd schäden / nach mässigung
des Richters/schuldig sein.

Hätten dan die Scheltwort dermassen gelautt (wo sy
war wärn) das sy des gescholten leib vnd leben berüerz
ten) als wan er ine/ ainen Mörder/ Verrätter/ Rauber/
Dieb/ Ketzer/ Pöswicht/ oder dergleichen gescholten. So
ist sölicher Schelter/ dem gericht/ zwan pfund pfenning
verfallen.

So aber die Scheltwort/ in der gestalt gelaut hetten (ob
sy gleich war wärn) dano noch des gescholten leib vnd les
ben/nicht berürten/ als wan er ine ainen Püeben / Lotz
ter/ Schalck/ Spiler/ Lieger/ Hürnsun/ oder dergleichen
gehaissen het. So ist derselb Schelter/ dem Gericht zwen
vnd sybentzig pfenning verfallen.

¶

Der

Der ander Artiel.

Von straff der Scheltwort/die auff ainen bezeügt werden.

Spricht aber der Antwurtter / Ich laugen nit/ich hab die red gethan / vnd erpeut sich der red vnd wort/ auf den Clager / züweyzen / vnd warzemachen / der mag das wol thün / wie Malefiz Recht ist / ob die wort leib vnd leben berüern. Laugnet aber der Antwurtter der clag / mag dan der anclager solch clag warmachen/ mit zwanen zü jm/die es gehört haben/des sol er genießsen. Vnd wo die clag / vmb Scheltwort gewest wären/ dem Clager sein leib vnd güt berüend/ So sol der Antwurtter/dem clager/ainen widerspruch thün / das er die wort mit kainer warheit/gered hab/vnd dem Richter zü pües geben/vier pfund pfenning. Es sol auch der Richter / den antwurtter darzú halten/ damit er den widerspruch dermassen thue. Betreffen aber die wort der clag/ leib vnd leben nit/ So sol der Richter/ zü Recht sprechen/ das der antwurtter vnrecht gethan hab/vnd das er den Clager öffentlich bitten sol / das er Clager vmb Gottes willen jm solch vnrecht vnd wort vergeb/vnd sol dem Gericht/zü pües geben/ain pfund pfenning. Es sol auch Clager/seinen schaden / den er des Rechtens genommen hat/sonderlich vnd artielweise/benennen / vnd was er nach mässigung des Richters / oder Tax/mit seinem and / beredt / das er des schaden genommen hab / den sol jm sein widertail abthün.

Entpräch aber der Antwurtter dem clager/so sol jm der clager/sein schaden/die er mit seinem and / wie nechst geschriben / steet / beredt/ auch widerkern/vnd dem Gericht halb sonil zü pües geben. Der

Der drit Artiel.

Von beweisung Rauffens vnd Schlahens.

Sagt ainer den andern an/ Er habe Ine geraufft / oder geschlagen / oder gestossen / mit feüsten/henden / oder mit füessen / vnd kaiserley wöze in der hand gehabt / es hab geblüet oder nit/vnd mag nicht sprechen/das es mit scharpspeim ort geschehen sey/vnd steet jme der Antwurtter des on laugnen / So ist derselb antwurtter dem Anclager schuldig zwen vnd fünff schilling pfenning/vnd dem Gericht als vil. Würde aber der antwurtter des laugnen/ so sol man sein Recht vnd and darumb von jm nemen. Es wolte dan der Clager/bezeügen/ mit zwanen zü jm/ die es gesehen haben/das der antwurtter jne dermassen/ geraufft/geschlagen/oder gestossen hab/des sol er genießsen. Empräch aber der Antwurtter dem Clager / So sol der Antwurtter / sonderlich vnd artielweise seinen schaden benennen/vnd was er/nach mässigung oder Tax des Richters/mit seinem and beredt / das er des / schadens genommen hab/den sol jm sein widertail ablegen/vnd dem Richter halb als vil zü pües geben.

Der viert Artiel.

Vmb Schwert zuckhen/dabey der Richter oder sein diener sind.

Er schwert oder Messer zuckht/do der Richter/sein diener oder Scherg/bey ist/die mögen jme die wöze / auß der hand also bloß wol nemen/ vnd da mag noch sol nyemand für schwörm. L ij Der

Der fünft Artiel.

Von Wassen zuckhen on schaden.

WEr vber den andern/Scharffe waffen zuckt/
 Als Schwert/Messer/ Degen/Helmpar-
 ten/Spieß/oder dergleichen/vnd damit nit
 schaden thüt. Wirt des der Richter/ scherg/
 oder jr Ambtman/getwar/der sol ine darumb
 vmb sechshunddreissig pfenning püessen. Würde aber ais-
 ner solchs beschuldigt/vnd bestüend des nit/der mag sich
 mit seinem and/dauon nemen.

Der Sechst Artiel.

Vmb Schwertzuckhen vnd Lügstraffen/
vnd ander vnzucht vor Gericht.

WEr vor dem Rechten / Schwert / Messer/
 oder ander waffen zuckht / vnd damit nit
 schaden thüt / der sol dem Richter zu püeß
 geben / sechzig vnd fünff pfund pfenning.
 Wer aber damit schaden / der nit tödlich
 oder malefizisch ist / thüt / der sol darumb noch souil zu
 püeß geben. Haisst auch ainer den andern vor offem Ge-
 richt liegen/der sol dem richter geben/ain pfund pfeñing.
 Was auch einer sonst vnzucht vor offem Gericht
 treibt/darumb das rechtbüech püeß setzt vnd inhelt / die
 sol derselb mit der zwigült püessen. Der

Der sibent Artiel.

Vmb vnzucht an geweychten stetten.

Wär/das einer/fräuenlich / mit gewapneter
 hand/in ainen Freythof oder Kirchen lüs/
 vnd ain Vnzucht darine thät / oder darin
 anhüeb/dauon schad beschähe / der ist dem
 Gericht schuldig / sechzig vnd fünff pfund
 pfenning. Beschähe aber kein schad / so ist er dem Ges-
 richt darumb/halb souil/zü püeß schuldig.

Der acht Artiel.

Vmb Schanden in zerwerfnuß.

Wid sich ein Auflauff erhebt / darzü Erbers
 leüt khomen vnd schaiden in güten trewen/
 on alles geuarde. Beschähe dan nemand
 schad/vnd spricht der / dem schad geschehen
 ist / der schander hab geuärlich geschanden/
 vnd er hab auch seinen schaden von seinen wegen em-
 pfangen/mag dan der schander bereden mit seinem and/
 das er getreulich vnd ungeuärlich geschaiden hab / des
 sol er gemessen.

Der neunt Artiel.

Von haymsuechung bey Nacht oder Tag.

WEr den andern beclagt/er hab in haimgez-
 suecht / mit gewapneter hand / in seinem
 hauß / oder in seinem hofe / stehet der Ant-
 wurtter des on laugnen / so sol er solchs/
 L iij dem

dem Clager bessern/ mit Sechzig vnd drey pfund pfennig / vnd dem Richter halb als vil.

Würde aber der Antwurter des in laugnen steen/ So sol man sein Recht von im darumb nemen. Es möcht dan der Anclager warmachen mit zwayen zu im/ die es gesehen hetten/ das es der antwurter gethan hab / das sol der clager genießen. Redt auch der haimgesuecht sein haufseere on todschlog/ So ist er dem Gericht/ vnd auch deme/ der in haimgesucht hat/ nichts schuldig. Es mögen auch/ des haufswirts knecht / oder sein iuleüt / das mansperson vnd zu iren tagen komen sein/ des/ güet zeügen sein. Empräch aber der antwurtter / dem Clager/ so ist der clager/ auß hieuorgesetzter püeff/ dem antwurtter vnd dem Gericht/ jr neglichem halb als vil schuldig. Geschähe aber sölich haimfuechen/ bey nächtllicher weyl/ so sol die püeff zwifaltig sein.

Der zehent Artiel.

Vmb haimfuechung mit Scheltworten.

Er den andern haimfuecht in zorn / oder mit Scheltwortten / oder Ine auß seiner herberg heraus fordert / das nit mit gewapneter hand geschicht / vnd wirt der bezlagt des oberwunden/ der ist dem / der da haimgesuecht ist/ nach der haimfuechung schuldig/ sechs schilling vnd zwen pfennig/ vnd dem Richter auch als vil. Hat er aber sonder scheltwort/ darzu geredt/ die sol er in sonderheit püessen/ als von den Scheltwortten hienor geschriben steet. Empräch aber/ der antwurtter dem clager/ so ist der clager/ dem antwurtter / vnd dem Gericht/ jr nedem/ halb als vil schuldig.

Von Werfen/ Schlagen/ vnd verwunden.



Der Erst Articl.

Wie ain verwundter/ seinen sichtigen schaden bestätten sol.

Sagt yemand den andern an/ Er hab ine gewundt mit scharpffem ort/ das sichtig pogwunden sind / vnd beschuldigt nyemand damit / dan ainen / vnd spricht da gegen der antwurter. Er sey nit dabey gewesen/do der Clager beschedigt worden sey / vnd erbeit sich des züweisen/darzü sol der antwurter gelassen werden/möcht oder wolt der antwurter das nit weisen / so sol man sein laugnen darumb nemen / mit seinem ayd. Es wolte dan der Clager weysen / das der antwurter / mit vnd dabey gewest sey/da er beschedigt worden ist/darzü sol er gelassen werden / Vnd wo der Clager das bezweyft/vnd schwört darzü auf seinen sichtigen schaden/ das der antwurter im den gethan hab vnd niemandt ander /das sol der Clager genieffen / vnd der antwurter söliche pogwunden/dem elager /vnd dem Gericht/ jr neglichem/pessern/mit zehen schilling pfenning. Wären es aber painschöd/die sol der antwurter bessern / dem elager vnd dem gericht / jr neglichem mit sechzig vnd drey pfund pfenning. Sind es lem/die sol er bessern dem elager vnd dem gericht / neglichem mit sechzig vnd fünff pfund pfenning. Sind es abgeschlagne ganze glider hend/oder füeß/ oder augen / So gehört dem elager ne ain gelid gegen dem andern zelösen/mit sechzig vnd fünff pfund pfenning/vnd dem Richter auch souil. Doch sol in dem allen vnd jedem/darzü dem beschedigtem sein saumsal/arklon/vnd ander schäden abgelegt werden/von seinem widertail / nach erkantnuß vnd mässigung des Richters. Wo

Wo aber ainer den andern/beclagt/er hab in geschlagen vnd verwundt/dabey nyemand dan sy allain gewest sein/ So sol der Clager auf seinen sichtigen schaden zeschwödin zügelassen werden / es wolte dan der antwurtter weyssen/das er auf dieselb zent anderstwo sey gewest/des sol er geniessen / vnd verzer darauf geschehen das recht ist.

Der ander Articl.

Wie ainer ain gegenwör beybringen sol.

W D ainer den andern wundet / Raufft oder schlecht/wie er jm das gethan hat. Spricht dan der antwurtter/ich laugen es nit / ich hab es gethan/ich mocht sein aber nit vbrig werden / er hüb es mit seiner wöre des ersten gegen mir an. Wo dan der clager/sölcher des Antwurtters gegenred nit gesteen wil / da sol man sein laugnen omb nemen. Es bezeügte dan der Antwurtter/mit zwayen zü jm / das es der Clager mit seiner wöre/des ersten/gegen jme erhebt hab/des sol er alsdan gemessen/vnd gegen dem Clager vnd Gericht darauf ledig sein/ aber der Clager sol söchs darnach als vorgeschriben ist büessen/nach gstat des schadens den er jm gethan hat.

Der drit Articl.

Wie wunden mit scharpfem ort gerecht uerttigt vnd bewisen mögen werden/darumb mer beschuldigt sein.

S D ainer den andern beclagt / omb Wunden/die mit scharpfem ort/ geschehen sein/vnd beschuldigt mer leüt daran / dan ainen /

nen/wer sich dan dauon nymbt/mit seim and/das er es nit gethan / vnd darzü weder rat / that / oder hilf/ geben hab/des sol er geniessen. Es bezeügte dan der Clager zü jedem besonder/mit zwayen zü jm/das es die beschuldigten gethan/oder Rat / That/oder hilf/ darzü geben haben/des sol der Clager alsdan auch geniessen / vnd jme vnd dem Gericht/die wunden gebessert werden als hiez vor geschriben steet. Es mag auch der Clager/two er ander zeügen nit gehaben mag/zü jr yedem besonder/den er beschuldigt/mit den ersten zwayen zü jm / söchs er zeüge.

Der viert Articl.

Wie sich die Partheyen omb wunden vertragen mögen.

W D ainer den andern wundet/mit scharpfem ort / das sichtig wunden sein / vnd sich darumb miteinander vertragen on des Richters wissen / das sol dem Richter vnschedlich sein an seiner püeff.

Der fünft Articl.

Umb Schlagen vnd stossen vnd plüetrunst.

S L agt ainer den andern/an / er hab in geworffen / geschlagen / oder gestossen/mit Kolben/oder mit stainen/oder welcherley wöre er in der handt gehabt hab / das sol der beclagt büessen / Als omb Rauffen/ Schlagen/vnd stossen/vorgeschriben steet. Sind es aber offen plüetrunst/so sol er sy bessern/dem Clager vnd dem Gericht / jr yeglichem mit zehen schilling pfenning. Sprach aber der Beclagt/er het sein nit gethan / des laugnen sol man nemen mit seim and / Es bezeügte dan der Clager / mit zwayen zü jm / das es der Antwurtter

Antwurter gethan hab / des sol er genießen. Empräch
aber der antwurtter dem clager / so sol der antwurtter /
sonderlich vnd artielweise seinen schaden benenen / vnd
was er / nach mässigung vnd Tax des Richters / mit sei-
nem and beredt / das er des schadens genomen hab / sol
im sein widertail ablegen / vnd dem Richter halb als vil
zu pñeß geben.

Der Achzehent Titel

Von Inzucht.



Der

Der Erst Artikel.

Das man nyemand nöt-
ten sol / sich ainicher Inzucht züentschlagen.

Näre nyemand in ainer Inzucht / den
sol der Richter / ober seinen willen
mit nötten / dafür zürichten / vnd sich
der Inzucht züentschlagen. Wo
aber nyemand ainer Missethat von
ainem oder mer bezigen würde / den
oder die / mag der beschuldigt / omb
sölch bezeichnung / mit Recht wol fürnemen / vnd zwis-
schen in beeden beschehen was Recht ist.

Der ander Artikel.

Von Purgation vnd entschlahung des / der
von wegen ains Raubs / Todschlags / Dieb-
stals / oder anderer vbelthat vnd schedlicher
sach halben / in argkwan verdacht oder In-
zucht ist.

Esol füran nyemand / so ainichs Raubs /
Todschlags / Diebstals / oder anderer vbel-
that / vnd beschedigung halb / in argkwan /
verdacht / oder inzucht ist / nit mer so lieder-
lich zu der Purgation / vnd entschlahung
seiner inzucht / gelassen werden / sonder wo derselbe einer /
darumb in Recht wil fürsteen / in maynung sich der
züents

züentschlahen / So sol derselb durch den Landsfürsten / oder weme er es beuicht / in hernachuerschribem form verglant werden. Es wäre dan ain sogethan leichtferttig person / derhalben man besorgte / das sy sölicher purgation vnd entschlahung der inzycht / nit nachkommen möcht / So sol demselben kain glant geben werden. Er thü dan nach erkantnuß / vnd mässigung des Landsfürstens / oder seiner Räte / die es in beuelch haben / sicherhait vnd porgschafft / sölicher purgation nachzefommen / wie recht ist / vnd darumb nit zeweichen.

Wo aber dieselb person / sölich sycherhait vnd porgschafft nit thün / noch gehalten möcht / so sol sy von stund an angenommen / vnd bis zu endlicher volbringung sölicher frer purgation / in güeter verwarung behalten werden.

Es sol auch füran kainer mer / zu purgirn zügelassen werden / der wissentlich ainer that oder beschedigung schuldig ist.

Der drit Articl.

Wie die so in argkwan vnd verdacht sind / zu Recht sollen verglant werden.

Es sol auch füran denen so malefizisch hengel / auf in haben / oder die derhalben in verdacht / argkwan / oder inzycht sein / vnd darumb fürsteen vnd richten wollen / kain ander glant dan zum Rechten / vnd in nachuerschribem form geben werden. Also / das wir als Landsfürsten / oder an vnser stat / vnser Bischof / Hauptleüt / Stathalter / Räte / oder die / denen sölich glant von Obrigkeit wegen zügeben gebürt. Befenen / das wir oder sy / dem N von wegen der inzycht / der Er vnschuldig zesein vermaine / vnd deshalb gegen menigklich das Recht zeleiden erbütig ist. Auf

Auf sein vnderthenig ersuchen / sycherhait vnd glait zu Recht / für gwalt vnd vnrecht / gegebenhaben / für den N vnd alle die ihenen / so obuermelter sachen halben zu ime clag zestellen vorhaben möchten / vnd dazu in gemein / für menigklich / der wir oder sy zu Recht mächtig sind / vnd deren den wir oder sy zügelantten haben. Doch dergestalt das der vermeit verdacht N sölich glant dem Richter in des Gerichtzwang die that beschehen / vnd vor den er sich der inzycht züentschlahen schuldig ist / ansage / vnd von demselben Richter einen Rechttag / so er nächst gericht helt / erlange / vnd außbringe / auch der / oder die / der sachen halben zu ime zelagen vermainen / oder die von ime sölich inzycht außgeben haben / zu sölichem Rechttag erfordern vnd verkünden lassen. Vnd alsdan gegen denselben vnd menigklich / wer ime darumb werd anclagen / das Recht erste / vnd sein vnschuld außfüre / wie recht ist / darnach wollen sich al Ambleüt vnd menigklich zericthen / vnd sölich glant an dem N zehalten wissen.

Der viert Articl.

Wie man sich Inzycht vor Gericht entschlahen vnd entschuldigen sol.

Nyemand sich ainer Inzycht / Oder was im an den leyb / oder an sein Er geet / vor dem rechten entschlahen vnd entschuldigen wil / dem sol der Richter darumb / auff die sycherhait so derselb zu Recht wie vorsteet nemen mag / oder wo derselb on glant fürsteen wil / rechtens gestatten. Es sol auch Richter alsdan an alle die ihenen / so der inzycht halben / zu dem so fürsteen wil / N ij clag

clag zstellen vorhaben möchten / vnd sonst gen menigs
 Elich ain offen ladung vor Gericht außgeen lassen / vnd
 auf den bestymbten tag alsdan / der / so vmb die inzycht
 richten wil / mit Vorsprechen für Gericht komen / die in
 zycht (derhalben er in verdacht ist) lautter in Recht ans
 zangen vnd benennen / vnd Richter darauf / den Fronpos
 ten haissen rüeffen / drey stund mit lautter stym. Ob ye
 mand wider die inzycht zereden hab / Kombt dan nyem
 andt / zü dem ersten Rechten / So sol man im tag
 geben / zü dem nägsten Rechten / vnd durch ine abermals
 wie auf den ersten Gerichtstag gehandelt werden / auch
 Richter den Fronpoten abermals wie vor berüeffen las
 sen. Kombt dan auch nyemand zü dem andern Rechs
 ten / So sol der Richter mit vrtail erkennen / das man ine
 die inzycht zü dem dritten Rechten / wo nyemand kom
 men werd / berechten vnd entschlahen vnd entschuldigen
 wöll lassen. Käm aber nyemand zü dem andern oder drit
 ten Rechten / der ine vmb die inzycht verttigen wöllt / der
 sol ober ine verpürgen / vnd der Richter gegen im ver
 farn lassen / wie strengs rechtens recht ist. Kombt aber
 züm dritten rechten auch nyemands / So sol der richter
 züm dritten rechten (doch abermals nach beschehem
 rüeff) mit vrtail erkennen / das der von wegen der an
 gezaigten inzycht / drey recht erstanden hab / vnd wöl er
 sich darauff sölicher inzycht mit seinem aid entschlagen /
 vnd entschuldigen darzú sol er gelassen werden. Wo dan
 derselb / sölich züthün sich erpeüt / vnd zü Gott ainen aid
 schwört / das er sölicher inzycht vnschuldig sey / So sol
 richter darnach / ine sein leib vnd güet darauf zü fürpan
 thün / vnd der inzycht ledig zelen / auch ine des Gerichts
 brief geben.

Das lxxviii blatt.

Der Reüngehent Titl.

Von Fengehlicher An-
nehmung/ vnd peinlicher Frag/ auch straff/
vnd Rechtfertigung schedlicher leüt vnd
obelthäter.

Das lxx blatt.

Der Erst Articl.

Das nyemand on gnüg-
sam anzangen fenglich angenommen/
noch peinlich gefragt sol werden.



S sol nyemand auffer ofner / oder
wissenlicher warer that/oder offens
wesens / gemainen rüeffs / oder
gnügsamer iudicia vnd anzang
gung/durch vnser Ambtleüt / oder
nyemands andern in vnserm lande/
angenommen / noch on vnser der
Landsfürsten oder vnser obristen Ambtleüt sondern be-
uelch/peinlich gefragt werden / bey vermendung vnser
schweren straf vnd vngnad. Es wer dan sach / das ain
that oder beschedigung so offentlich vnd vnwidersprech-
lich vor augen/also das sich an demselben Thäter nit zü-
uergreifen / sonder zübesorgen wäre / das durch die ver-
lengerung gen hofe züschicken/nyemand gewarinet oder
ichts ver saumbt würde. So mögen vnser Pfleger vnd
Richter/die frag/nach gelegenhait vnd gestalt der sachs-
en/fürderlich zügeschehen/verfüegen/ vnd sölich alsdan
onuerziehen an vns oder vnser hofräte/gelangen lassen.

Der ander Articl.

Wer bey den peinlichen fragen sein sol.



D man ainen schedlichen man auf des anz-
clagers begern/oder von Obrikeit wegen/
als obsteet fragen wil / so söllen alweg / der
Pfleger oder Richter / mit sambt ettelichen
Rechtßigern aufm land/vnd wo es in ainer

M iiii Stat

Stat oder Marckt ist/ etlich vom Rate / der zum wenigsten zwen sein sollen / auch Gerichtschreiber vnd scherzgen desselben Gerichts dabey sein/ Auch solch frag/wo es nit in einer statt/oder panmarckt ist/an dem ende beschehen/daran oder dabey der Pfleger/Richter/gerichtschreiber vnd die amtleut jr gewöndlich wouung haben / vnd jnen noch jemand andern/darumb kainerlan mal/noch ander besonder belönung zugeben schuldig sein.

Der drit Articl.

Von beschreibung vnd vernehmung gefangner leüt Haab vnd Güeter.

Elicher Richter oder Amtman niemandt vmb Malefizisch sachen gefenglich annymbt / vnd in fronstet bringt/dem sol er sein güet in verpot legen vnd beschreiben/ vnd darnach/wo es begert wirdet/zü recht auf versorgknus oder gewisheit wider außgeben / vnd sol der richter oder amtman / kein tendung von dem gefangenen aufnehmen / on des Landsfürstens / oder seins Bisdombs vnd Stathalters/wissen vnd willen. Wird aber der richter oder amtman des vberwisen / oder das sy anmich güet / heimlich oder offentlich / darumb von dem gefangenen/oder von jemand andern von seinen wegen genommen hetten/die sollen des Landsfürsten huld verworcht/vnd nach vngnaden daruim gestrafft werden.

Der viert Articl.

Von verpürgen ober schedlich leüt.

Dan den Richter begert wirdet/nemandt für einen schedlichen man zefahen/So sol der es begert / dem Richter verbürgen zehen pfund pfenning. Ist dan/der einen zefahen

fahen frümmt/ein gast / vnd mag alsbald souil nit verpürgen / So sol der Richter sy baid annemen / auf ain monat. Verpürgt dan der Gast das Recht in Monatsfrist/ So sol man jm darnach ainen tag geben / in vierzehnen tagen/welches er begert/ vnd jm nach gestalt der anclag des Rechtens gestatten/gegen dem/den er zefahen gefrümmt hat. Verpürgt aber der Gast nit in Monatsfrist/ Auch wo der anclager ain Inwoner ist / welchem dan im Rechten pruch beschicht/oder dem Rechten nit nachkombt / So sol der Richter darnach den gefangenen frey für Recht steen lassen/vnd zü fürpan thun/sich der inzycht wie recht ist züentschlahen. Vnd darnach wo er laut des nägsten Titls vmb die inzycht auch nit angesprochen wirdet / alsdan ledig zelen / vnd des gerichtsbrieff geben.

Der fünft Articl.

Von püeff vnd straff des der ober ainen verpürgt / vnd dem Malefizrechten nit nachkombt oder in darinn pruch beschicht.

Nyemand ainen wie vorsteet in Fronuest bringt/für ainen schedlichen man/vnd verpürgt ine zü Rechtfertigen / wie recht ist/ vnd geschicht dem Glager pruch im Rechten/oder kombt dem Rechten nit nach/der selb/er sey Gast oder Landman/ist dem Richter/zü püeff verfallen zehen pfund pfenning/vnd dem den er in Fronuest bracht hat / auch souil. Dazu wo es derselb begert/nach Richters erkantnis vnd mässigung / auch gehaltenheit der person vnd sachen seiner Erenhalben / gespürliche widerlegung züthun schuldig/ mit sambt ablegung der ähtung/so er in Fronuest gethan hat. Es sol auch der Richter denselben anclager darzü halten vnd vermögen/damit er solchs alles bezal vnd volziech.

Der

Der sechst Artikel.

Wie sich die Richter in verurteilung der schedlichen leüt halten sollen.

Sonser Richter füran ober ainen schedlichen Man zu Gericht sitzt / vnd denselben vmb ain mißhandlung vnd vbelthat verurteilen wil. Sol derselb vnser Richter / vor vnd ehe er dem Freyen man / das ist / dem Züchtiger / die volziehung beuilet / auff die anlag / vnd des vbelthäters mißhandlung bekantnuß vnd vbelthat sein vrtail geben / Vnd die durch sich selbs oder den Gerichtschreiber öffentlich verlesen lassen / vnd souerz er den Thäter zum tod verurteilt / alsdan zu Recht erkennen / das derselb schedlich oder gefangen man vnd vbelthäter / das leben verworcht vnd den tod verschuldet hab. Oder wo er im ain leibstraff auferlegen wil / alsdan erkennen / das er ain leibstraff verschuldet hab / vnd dem Freyen man oder Züchtiger / füran zu vrtailen nit mer anfragen / sonder demselben Züchtiger / nach sein des Richters gegebenner vrtail / zestundan verschaffen / sein vrtail züvolziehen / wie dan recht vnd diß lands gebrauch syt vnd gewonhait ist / das man ainen Mörder mit dem rad vom leben zum tod bringt. Einen Kirchenbrecher / vnd den so mit Vieh vnkeüsch treibt / verbrent / einen Todschlächter vnd Straßrauber / enthaubt / einen Dieb der ober zehen schilling (wie hernach begriffen ist) stilt / hengkt / oder wo er darunder stilt ain leibstraff anlegt / vnd wo derhalben frembd fäl fürfielen. So sollen / dieselben pene des tods vnd leibstraff / füran vns vnd vnsern Räten / nach größe vnd gelegenhait / des verprechens / zu mässigen / gepürn vnd züsteen.

Der sibent Artikel.

Von Straff des Diebstals.



Er mit dem Rechten fürk ombe / vmb diebstal so offenbar ist / oder der mit Recht des überwunden wirdet. Ist des güts das er verstoln hat / ober fünfzechen pfenning / vnd vnder achzig pfenningen / So sol er dem Richter zu püesz geben / dritthalbs pfund pfenning. Ist es aber ober achzig pfenning / So soles ain Malefiz handel sein / vnd der Thäter darumb mit Geriten oder Rüeten geschlagen werden. Oder wil er des vbrig sein / So sol er dem Richter geben zu püesz / sechzig vnd fünff pfund pfenning. Ist es aber ober vier schilling / vnd vnder ainem pfund pfenning / So sol man im alsdan auch mit Rüeten schlagen / vnd darzu das Land / ober die vier wald ewigklich verpieten / Vnd sind mit namen die vier wald. Füringer wald / Behaimer wald / Schwarzwald / vnd die Schärniz. Ist es aber ober ain pfund / vnd vnder zehen schilling pfenning / sol man im die orn abschneiden / vnd auch das Land ober die vier wald verpieten ewigklich. Wo es aber ober zehen schilling pfenning wär / vnd der Thäter an derselben Summa aufs wents giff dreymal gestollen hett / So mag Ine der Richter zu dem tod vrtailn. Doch sol ain yeder Richter ansehen / die person des Thäters. Auch ob ainich person auß grosser armüet vnd züvoran essend ding stäle / die obgenannte pene / nach weyser leüt rat zümässigen. Der

Der Neunzehent Titel.

Der acht Artikel.

Von Straf der Straßrauber.

Er die Straß beraubt / bey tag oder nacht /
wirdet er begriffen / So sol der Richter iue
darumb züm Todt verurtanlen.

Der neunt Artikel.

Von Straf des der zway oder mer
Eliche weyber nymbt.

Da iner ain Elich weib het / vnd darzü ain
andere betreügt / vnd Ir auch die Ee ver-
haist / vnd sy darüber fleischlich erkhent / wir-
det er des oberwisen / als Recht ist / der sol
leib vnd leben verwürckt haben / vnd der
Richter sol denselben vom leben züm tod vrtanln. Also /
das man denselben in aiuen sackh stoß vnd ertrennech.

Der zehent Artikel.

Das verziehen in den Malefiz
rechten nit jren sol.

Mit welcherlay sach ainer für Gericht ges
punden vnd gefangen kumpt / darumb
man im den leib abgewynnen mag / da
sol kain verziehen schaden / weder von vors
sprechen noch von anclager / Sonder man
sol im Recht ergeen lassen / wie die ansprach steet.

Das lxxij blat.

Der XX Titl.

Von Schedlicher Leüt
Haab vnd Güetter/die vmb Malefizens
del/mit dem Tod gericht werden. Auch
wie man das verftolen Güet berechten fol.

Das lxxij blat.

Der Erst Articl.

Wer einer person güet in
hat/die mit strengem Rechten gericht ist.



Et yemand ainer person Güet
in/die mit dem Malefiz rechten
gericht ist/mag derselb inhaber be-
weyfen mit seinem Ayd / oder in
ander rechtlich wege / erzeugen/
das im sölich güet zu pfant stee/ oder
das im der so mit dem Malefiz
rechten gericht ist gelten sol/der sol dauon des ersten ge-
wert werden/vnd das vbrig den andern geltern / oder
des vbelthäters gelassen erben/volgen.

Der ander Articl.

Von des Güet so mit dem Male-
fizrechten gericht ist.



Es sol auch aines yeden vbelthäters (dem
das leben mit Recht genomen wirt) ver-
lassen güet/das nit verftolen oder geraubt
ist. Es sey Farends oder Eigends / seinen
Erben oder geltern volgen / vnd khainem
richter oder Amtmanichts dauon züsteen. Ob auch
derselb vbelthäter/ ain hauffraw hinder im verließ/ die
irer Morgengab oder Heyratgüets nit entricht wäre/
die sol von sölichem güet/souil Sy des weyset / erste we-
rerin sein. Es wär dan ain sölich verprechen / darumb

N ij der

der leib gestrafft / vnd darzu des vbelthäters güet confiscirt werden möcht / darinnen sol dem Landsfürsten / des güets halben / sein Obrikgait vorbehalten sein.

Der drit Artikel.

Vmb gerechtigkeit des Herren güet / darauf ain schedlich Man gericht wirdet.

Nirdet nemand mit dem Malefizrechten gericht / der auf aines Herren güet gefessen ist / da sol der Herz / seins güets vordrung dienst / vnd gült / von desselben vbelthäters verlassen haab / vor allen andern leüten / geswert werden / vnd sol ine kein Richter daran irren.

Der viert Artikel.

Von der Haab ains Manschlechtigen.

Schlecht ainer den andern zu tod / so steet leib vnd güet vnd was farend haab ist / in des Landsfürsten hand / Aber angen vnd leben / sol den erben bleiben / vnd dem richter zu pües sechzig vnd fünff pfund pfenning.

Der fünft Artikel.

Von hauß diebstal.

Sindet nemand in seinem Hauß güet / das im verstolen oder abgetragen wär / des mag er sich wol vnderwinden / vnd im selbs on schaden aufferhalb Gerichts annehmen. Vnd ob ain Ehalt im das verstolen

stolen oder abgetragen het / wölt er dan den Ehalten fürbas behalten / oder im das güetlich begeben / vnd kaiserlan güet darumb nemen / haimlich oder offenlich / So sol der Richter / auch kein pües darin haben. Geschehe es aber / so sol der Richter von dem Ehalten sein pües haben / nach püechs sag.

Der sechst Artikel.

Das ainer seins gestoln Güets / sichs selbs vnderziehen mag.

Nemand sein verstolen güet / bey dem dieb oder anderstwo / So sich des noch niemand vnderstanden hett / betritt / vnd ankombt. Es sey Ross oder Rinder oder welcherlay güet das ist / des mag er sich / im on schaden / wol vnderwinden / doch sol er es dem Richter oder Fronpoten kundt thun. Es wär dan das er den Richter oder Fronpoten / bey im in der nähe nit gehalten möcht / so sol er es hernach ansagen.

Der sibent Artikel.

Wie ainer sein verstoln güet berechten vnd was man züfürfang geben sol.

Sindet nemand in aines andern / dan des Diebs gwalt / güet / das im verstolen ist / der sol es berechten / in dem Gericht / darzu in er es betretten hat. Er mag auch sölchs / daselbs / zu Recht verbieten / als

recht ist / vnd in was gewalt man das gefunden hat / der sol desselben güets seinen geweren stellen / ob er jne gehabt mag / möcht er aber den nit stellen / So sol gegen jm darumb verrier geschehen was recht ist / souer auch der / die verstolen hab anspricht / durch bekantnuß des / der es gestolen hette / oder ander vrfundt / vnd gnügsam anzangung / oder züm mynsten mit ainem zeügen / vnd sein selbs and / erweyset / das es sein gewesen vnd noch sein sey / so mag er das wol annemen / vnd der Richter sol jm das volgen lassen / Vnd ist solche Haab vnder zwelf schilling wert / So sol er dem Richter den zehenden pfenning. Ist es aber vber zwelf schilling wert / alsdan sechs vnd dreyßig pfenning zü fürfang geben.

Der acht Articl.

Das ain Fray jr empfrembt Güet berechten mag.



S mag ain negliche Fray jr güet vor dem rechten wol berechten / das jr verstolen oder geraubt ist / als ain man.

Der neundt Articl.

Wie es mit Gestollem Güet / das an offem Marckt gekaufft ist / gehalten sol werden.



I In neglicher mag khauffen / das an offem Marckt sayl gehalten wirdet / souer jm nit wissent ist / dz es gestoln oder sonst yemands wider recht empfrembdt ist. Würd aber solch

solch güet / darnach von yemands / dem es gestollen oder empfrembde wär / ansprach / dem sol gestat werden / das er es wie recht ist berechten möge / doch dem / der solch güet vorberürter maß / erkauft hat / gegen dem richter vnd Gericht / on schaden. Es sol auch der / so das güet anspricht / den fürfang geben nach laut des büechs. Wil dan der / auß des gewalt das güet berecht ist / ihenent nachsarn / der jm das güet zekauffen geben hat / das mag er thun. Er ist auch schuldig / den / der jm solchs güet zekauffen geben hat / wo er jne weiß / dem Richter zubenennen.



Der XXI Titl.

Von Notnufft oder Notzwang.



Das lxxvij blatt.

Der Erst Arttel.

Wie ain Weibspild die
notgezogt ist / sich halten vnd clagen
mag.



Etlicher ain weibspild / was wesens
oder stands sy wär / gwaltiglich
Notzogt / vnd des züstundan von
der frawen beclagt / vnd mit Recht
oberwunden wirdet / der sol leib vnd
leben verwürckt haben / vnd zu dem
tod verurtailt werden. So auch
nemens in offenbarer frischer that der notnufft bez
griffen / vnd von des weibs man / oder irn Vatter / an
leib oder leben beschediget wirdet / darumb sollen dieselben
ir man oder vatter / vngestraft / vnd des on schaden
bleiben. Ob aber der thäter / nach solcher missethat durch
gwalt sich beschützet oder entwich / dem sollen vnser
Landrichter vnd Amteleit mit sonderm grossen vleiss
nachtrachten / denselben zübegreifen / vnd so er begriff
fen vnd des nohugs mit rechtlicher beweisung ober
zeiget wirdet / alsdan sol der thäter strenglich als recht
ist / an seinem leben gestraft werden.

Der ander Arttel.

Wie die Heeler der Notnufft
gestraft sollen werden.



S sollen auch die / so mit vnd bey solchem
notzwang vnd onthat / vnd des helffer ge
wesen sein / oder mit der wissen vnd hilff /
solch nohüg volbracht / vnd des werden
oberwunz

übertunden/auch an irem leib nach gelegenheit der sachen/strenglich gestrafft werden. Dergleich wer die notnüssft hört/oder sieht / vnd dem frawenbild nach seinen vermögen nicht zühilff kombt / Es sey Fraw oder Man/der oder die/sol nach gelegenheit der sachen / vnd nach vngnaden auch gestrafft werden.

Der drit Artikel.

Wie das Weib/so die notnüssft nit erzeugt/sol gestrafft werden.

Nüräch aber der den die Fraw/vm die notnüssft angesprochen het/ir mit dem aid oder in ander wege. So sol man ine zü fürpant thun / vnd im darumb gerichtsbrief vnd das frawenbild dem Landsfürsten zü püss geben/ zwayvnddrenßsig pfund pfenning / oder offentlich an den Pranger gestellt / vnd ewiglich das Land verboten werden.

Der viert Artikel.

Wie man Notnüssft erzeugen sol.

Irdt ainer vmb notnüssft gefangen / den man überzeugen wil/das sol man thun mit fünff personen/darunder züm wenigisten/die drey/erber Mansperson/sind/ Es mögen auch die andern zwo / wol weibsperson seitt.

Das lxxviii blat.

Der XXij Titl.

Von zugefügten Schäden vnd Diebstal in Fischwassern.

Das lxxviii blat.

Der Erst Artick.

Von Fischeren der Was-
ser / See vnd Beyer / So sy wider iren ge-
wöndlichen lauff aufsteigen / vnd auff aines
andern grund außgeen.

D fließende Wasser / See oder
Beyer / wider iren gewöndlichen
lauff / auff frembd grund außlau-
fen / also / das die Herrn oder besy-
zer / derselben wasser / mit Schiflen
vnd Fischzeüg / darauff frey faren /
vnd vischen mögen / so mögen / als
dan die Herrn derselben wasser vnd Fischeren / sich der
visch vnd vischens / darin geprauchten. Sobald sie aber
mit iren Schiflen vnd vischzeüg / nit mer frey mögen
faren / Alsdan mögen sich die / des die grund sind / der
visch / so darauff sind bestanden / vndersteen / vnuerhinz
dert der Herren / der die Wasser / See / oder Beyer sein.

Es sol auch dem grundherren / nach dem verlauffen der
wassergüß / vorbehalten sein / dieselben seine grund / wider
umb einzefahren / vnd züuerwaren / souerz vnd weyt die
grenitz vnd vermarchung seiner grund raicht vnd trift.

D Der

Der ander Artikel.

Von Fisch stelen.

Er dem andern seine Fisch stilt oder nimbt / aus Weyeren / Grüeben / oder behaltern / vnd in dabey begreiffet / oder des mit der warhait überwunden wirt / der sol dem / des die Fisch gewesen sind / die / mit der zwispild vergelten / souil der belaidigt mit seinem and betheürt / das die Fisch wert gewesen sein / vnd dem Richter fünff pfund sechzig pfenning zu püess geben.

Der drit Artikel.

Vmb Reissen heben / vnd Fischen in Panwassern.

Er dem andern sein Reissen hebt / in was fern die nit gepant sind / der sol dem / des die Reys gewest ist / von neder Reys zwelff pfenning geben / vnd dem Richter auch als vil / er hab Fisch in den Reissen gefunden oder nit. Hüb aber ainer ainem Reissen / oder vischet jm / in seinem gepanten wasser / in was maß oder gestalt sölchs beschicht / vnd wirt darauff betretten / oder des mit der warheit überwunden / der sol dem / den fang mit der zwispil vergelten / souil der Glager mit seinem and theüret / das der fang wert gewest ist / vnd dem Richter ain pfund pfenning zu püess / Doch sollen die See in den alten gepreüchen bleiben.

Das lxxx blat.

Der XXij Titl.

Von Khauffen vnd ver-
kauffen vnd derselben gewerschaft vnd ferti-
gung / auch von besyhung Riis vnd gwer.



Der

Das lxxxi blat.

Der Erst Articl.

Wie man ainen Khauff
bezeugen sol.



Sagt ainer den andern an / vmb ainen kauf / denselben kauf sol der clager nenen vnd anzaigen. Spricht dan der verkauffer / Ich hab dir den kauff also nit geben / des laugnen sol man dafür nemen mit seinem and. Es bezeugte dan der kauffer / mit zwayen zu im / die es gehört vnd gesehen haben / oder mit ainem geschwornen vnderkeüffel / der den kauf gemacht hat / das der verkauffer jme das güet also verkauft hab / des sol er gennessen / vnd derselb verkauffer jme darauff solchen kauff volgen lassen / vnd darzu den schaden abthun / vnd dem Richter halb souil / als des schadens ist zu pües geben. Ob aber dem kauffer in solcher zeügknus pruch geschähe / der sol dem Richter zu pües geben / zwen vnd sibenzig psenning.

Der ander Articl.

Wie der verkauffer den Erben / das güet sol anpieten / vnd in welcher zeit die Erben an den kauf steen mögen.



Er aigen güet hat / vnd das verkauffen wil / der sol es die nägsten erben anbieten / vnd souerz sy jme das gelten vnd par bezalen als ander leüt / So sol er jne das vor andern in kauffsweyse geben / wo es aber die näg-

D iij

sten

sten Erben dermassen nit würden kauffen / So hat der verkauffer macht sein güet züverkauffen / wem er wil. Es sol auch der Richter alsdan dem kauffer wo er es begert gerichtsbrieff darumb geben / vnd hat damit der kauffer gegen den erben / den das anpieten beschehen ist / alle gewer erlangt.

Wo aber den nächsten Erben das anpieten vorbe-
rürter massen nit beschicht. Alsdan sol denselben näch-
sten Erben fürgesetzt sein / in jar vnd tag an den kauff /
wie vorsteet züsteen / vnd den khauff jnen selbs vnd kais-
nem andern zügefallen anzenemen. Söllen auch des
wo es begert wirdet ainen and schwören / vnd sönderlich
das sy darin kainen haimlichen verstandt / pact / oder ges-
wärde brauchen wöllen.

Der drit Articl.

Von fertigung vnd werschaft /
gekaufter Haab vnd Güet.

Nymand dem andern / an nich Haab oder
güet / omb ain nemlich Summa gelts ver-
kauft / der sol dem kauffer / gebürliche vnd
nottürftige ferttigung / einantwortung /
vnd werschaft thun / damit der kauffer
sölche gekaufter Haab vnd Güet / für das sein haben vnd
brauchen mög / mit der maß / wie im sölich verkauft ist /
auch mit eigenschaft nütz vnd geprauch desselben / darzü
auff zeit vnd weyl / wie dan der khauff redlich vnd unge-
farlich abgeredt vnd beschehen ist.

Der

Der viert Articl.

Von Verschafft vnd fertigung Tadhastig-
ger Schwein / Rosz vnd ander Thier.

Sdainer dem andern / ain Rosz / Schwein /
oder dergleichen Thier / die der bschaw bes-
dürffen / zekhauffen gibt / Er versprach im
dafür oder nit / so sol er im das für rechtfer-
tig gewern / vnd so es ain Rosz ist / sol er im
verpflicht sein / für die hernachfolgenden drey wändl /
als Kyzig / Kendig / vnd Hertzschlächtig / vnd dafür sol
er verpflichtet sein vierzehnen tag. Wo es aber geraubt
oder gestolen wär / darumb sol der verkauffer alweg ver-
pflicht sein / den kauffer deshalb schadlos gehalten.

Der fünft Articl.

Wie lang omb kheur gewerschaft besche-
hen sol / vnd in welcher zeit der kauffer
nütz vnd gwer mag ersyken.

Er dem andern sein Güet zekauften gibt /
Es sey Angen oder lehen / der sol des kauf-
fers gewer sein / vnd im das ferttigen vnd
vertretten / mit dem Rechten / ob es ans-
sprüchig wär. Nemblich für die im
D iiii land /

land/drey jar/ vnd für die auffer lands / sechs jar/ als des lands recht ist. Vnd welcher kauffer sein erkauft güet/ es sey Nigen oder Lehen/ die obuermelt zeit/ ders massen/ on rechtlich ansprach/ inhat/ der hat des/ nach dem landsrechten in Baym volkomen nüz vnd gewer erfessen.

Der sechst Articl.

Von Gewerschaft des verkaufers.

N Er dem andern etwas verkauft/der ist im gewerschaft schuldig / als lang / bis der kauffer nüz vnd gwer / nach des püechs sag erfessen hat / darzü dan der Richter/ den verkauffer halten sol / ob es gleich mit sondern wortten/ in dem kauff nit außgedingt oder verhanssen wär. Wo auch der kauffer in vorberüerter zeit/ sölicher gewerschaftthalben ainichen schaden empfieng/ den sol im der verkauffer genzlich abthün.

Der sibent Articl.

Das die gewerschaft in dem Gericht/ darin das güet ligt beschehen sol.

In welchem Gericht ainer / in ainer Gewerschaft steet/ in demselben Gericht sol er auch die gewerschaft volfüern / darin das güet/ das mit dem rechten ansprach wirdet/ gelegen ist.

Der

Der acht Articl.

Vmb besykung Nüz vnd Gewer
ains Gotshausß vnd Seelgeräts.

Ir wöllen auch vnd bestätten / welches Closter oder Gotsshausß / seins Seelgeräts das mit lehen ist / in nüzlicher gwer/ syht Jar vnd tag vnd sechs wochen/on alle rechtliche ansprach/ des sol fürbaß desselben Seelgeräts/ gegen den so im land gewest sind / mit rhue syhen on alle ansprach.

Der neunt Articl.

Das ain geschwistergit wider das ander
Nüz vnd Gwer nit ersyhen mag.

D geschwistergit vngetailt sind/vnd vnder inen Ir ains Nüz vnd Gewer innen hat/ das sol den andern khinden / an irem väterlichen vnd müeterlichen erb vnschedlich sein.

Der zehent Articl.

Wie man nüz vnd Gewer vmb angen
vnd Lehen beweysen mag.

Er vmb angen oder Lehen angesprochen wirdet/hat er das innen/vnd bries darumb/ die elter sind dan drey Jar/der wenset durch dieselben bries/(gegen den/die im land sind) nüz vnd gwer.

Hat

Hat aber der antwurter / der vmb aigen angesprochen
 wirt / nit brief / mag er dan mit Sechs manen erweisen /
 das er das aigen darumb er angesprochen wirdet / in nütz
 vnd gwer nach obuerschriebem Landsrecht drey Jar in-
 gehet / vnd darzü mit seinem and bereden / das solch
 güet sein aigen / vnd er das die drey Jar / on rechtlich ans-
 sprach er essen habe. Wo er das thüet / sol er damit nütz
 vnd gwer / gegen dem im Land erweisen haben / vnd ine-
 der Richter zü fürpan thün / der ansprachhalb ledig zes-
 len / vnd gerichtsbrieff darumb geben. Vnd ob der zeügen
 etlich sein aigen leüt wärn / so mag er dannoch damit
 wol weyssen / doch das zum minsten / vnder den sechs zeüs-
 gen / vier sein aigen leüt nit seyen. Vnd wo der antwur-
 ter also weyset / sol im der Clager seinen schaden ablegen /
 vnd dem Richter halb als vil zü püeff geben als des
 schaden ist. Wolt aber der Clager warmachen / das
 er im in den dreyen Jaren / mit Recht das angen anges-
 prochen het / darzü sol er gelassen werden / wie recht ist.
 Wo aber yemands auffer landes gewesen wär / wider
 den sol sich der Antwurter mit nütz vnd gwer die vnder
 sechs Jarn ist / vorberüerter maß nit wern mögen. Aber
 nach erscheinung der sechs Jar / mag der Antwurter /
 sich des / wieworsteet / gegen denen auffer landes / alsdan
 auch wol behelffen.

Faint, illegible text from the reverse side of the page, likely bleed-through from the original document.



НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

Das lxxxiii blaf.

Der XXiii Titl.

Vmb Entwerung.



Der

Das lxxxv blaf.

Der Erst Articl.

Das der Entwert vor allen dingen wider sol eingefetzt werden.



Er den andern feins güets / es fey
Nigen oder Lehen entwert / fo fol der
Entfetzt / vor allen dingen / wider eins
gefetzt werden / vnd dem Antwurter
nicht fchuldig feyn / zu der haubtfach
zuantwortten. Er werde dan da vor
wider eingefetzt / vnd der fchaden / fo
er fólcher entwerung genomen het / entricht / vnd der ent-
fetter dem Richter fünff pfund vnd fechzig pfenning zu
püeff geben.

Der ander Articl.

Vmb entwerung varenden Haab.



Nyemand feiner Varenden Haab / wie die
genant ift / in nütz vnd gewer fyht / dar zu
ain ander zefprechen hat / der fol feyn an-
fprach derhalben fúechen / wie recht ift.
Entwert er ihn aber derfelben varenden
Haab / on Recht / mag der Glager alsdan fólchs war-
machen / mit zwayen zu im / des fol er genieffen / vnd im
das der Antwurter mit der zwigült wider gelten / vnd
dem Gericht / fechzig vnd drey pfund pfenning / zu püeff
verfallen feyn.

p

Der

Der drit Artikel.

Wie dem Entwerten al sein schäden
sollen widerlegt werden.

Sol auch dem / der des seinen / es sey li-
gends oder varends / mit gewalt entsetzt
wirdet / nit allain sein entsetzt Haab oder
Güet wider geantwurt / sonder im dar zu
vmb alle aufgehabene nutzunge / vnd des er
derselben entsetzten Haab oder Güets (wo er der im
bsey blieden wär) dieweil het niessen mögen / mit sampt
erlitten Costen vnd schäden / widerlegung vnd erstats
tung beschehen / nach rechtlicher mässigung.

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

Das lxxxvj Blat.

Der XXv Titl.

Vmb ansprach vnd vber-
gab/ aygens vnd lehens.



Der

Das lxxxvij Blat.

Der Erst Articl.

Wo Aygen vnd Lehen
sol vberantwort werden.



So sol nyemand / sein Aygen noch
Lehen schuldig sein zuuerantwort-
ten / dan in dem Gericht / darin es
gelegen ist.

Der ander Articl.

Vmb vergwissen Aygen vnd Lehens.



Er den andern anspricht / vmb Aygen oder
Lehen / das der Antwurter als sein selbs
güet inhat / So sol der anelager dem Ant-
wurter vergwissen / vnd güet machen / Ehe
er im in antwort krombt / Ob er sine mit
dem Rechten empriach / vnd verlüstig würd / alsdan sei-
nen schaden zuwiderkern / vnd dem richter ain pfund
pfenning.

Der drit Articl.

Vmb ansprach Aygens vnd Lehens / der
das in guetem glauben inhat gehebt.



Er den andern anspricht / vmb Aygen oder
lehen / vnd geschähe dem pruch / der da an-
gesprochen worden ist / hat er das güet mit

P iij

schein

schein ains güeten glaubens ingehet/ So sol er nit mer
dan das Güet/daran im pruch geschehen ist/ verlieren.

Der viert Artikel.

Von vermächt vnd obergab Aygens vnd Lehens.



Er ainem sein aygen Güet vermachen /
oder obergaben wil / das mag derselb mit
brieff vnd syglen wol thun / oder ine solchs
Güets bey lebendigem leyb in nütze vnd ge-
wer setzen / wie recht ist.

Vnd wo es ain Lehengüet wär / So sol solchs mit des
Lehenherren hand gefertigt / doch also / das dem Herrn
sein lehen nit geendert werde. Vnd so solch vermächt
oder obergab des lehens dermassen beschicht / alsdan ist
der Lehenherr schuldig / dem ihnen zulenhen. Wölte
aber der Lehenherr solchs nit thun / So mag der Lehens-
man an den Landsfürsten faren / vnd begern im das zulen-
hen / bis das sich der Lehenherr bedenckt / das er ine
das gern leyhe / alsdan / So sol des Landsfürsten ver-
leyhung absein.

Das lxxviii blat.

Der XXvj Titl.

Von Lehen / vnd wie die
Lehengüeter / nach Bayrischem geprauch
gerecht fertigt mügen werden.



Der

Das lxxix blat.

Der Erst Articl.

Das die Frawen erkauft
te Lehen mögen erben.



Er von dem andern ain Lehen
kauft / vnd das die Manßerben ab-
sterben / vnd dannoch Frawenerben
bleibē / dieselben Frawenerben mögen
solche lehen / so wol / als die Manß-
person / erben. Es sollen auch die Le-
henherren / denselben Frawenerben /
alsdan lehen.

Der ander Articl.

Wan Frawen Lehen mögen lehen.



D ain Man on leiblich Manßerben mit
todt vergeet / vnd ain lehenschafft hinder
jme verließ / So sol kain Weibspild solch
lehenschafft lehen / die weil von desselben
Manß Schilt vnd Helm / ain Mänlich
person verhanden ist.

Der drit Articl.

Von verküerneruß der Lehen.



Es mag kain Lehenman sein lehenguett ver-
kauffen / oder verschaffen / on seins lehens-
herrens willen. Wo er aber das mit seins
lehenherrens bewilligung thuct / so mögen
desselben verkauffers oder verschaffers er-
ben / wo es nit vmbgeende lehen sind jne daran nit irren.

Der

Der viert Artikel.

Wie es steen sol / so der Clager dem
Lehenrechten nit nachhombt.

Nicht jemand den andern an vmb Lehen/
alslang das er im / vor dem Lehenherm/
oder manen / zu antwort kombt mit Recht/
vnd geet der Clager vom Rechten / So sol
es stehen in allem dem Rechten / als von
dem angen daruor geschriben steet.

Der fünft Artikel.

Vmb Lehen für den Lehenherm züweisen.

Nicht ainer den andern an / vmb Lehen
oder vmb nütz / vnd gwer / das lehengüet
berürend / des sie band ainen Lehenherm
sehen / für den sol es zü Recht gewisen / vnd
das Gericht von dem Herrn / mit seinen
manen / nach zimlicher anzale / besetzt / vnd dauor berecht
werden / wie recht ist. Ob aber ain parthey nit gestüend /
das das angesprochen güet lehen wär / vnd doch erwisen
würd / So sol es auch in obberüerter maß gehalten wer-
den.

Der sechst Artikel.

Wie das Lehenrecht von dem Herrn bis nach
dem endurtl / nit gezogen mag werden.

Es sol auch das Recht / bey dem Lehenherm
bleiben / vnd von im / mit kainer beyurtl / ge-
dingt noch gezogen werden / bis das Recht
mit entlicher vrtail entledigt / wo alsdan
dauon nit geappelirt wirdet / So sol der Le-
henherz

henherz der entlicher vrtail / vnder seinem insygl gerichtss
brief geben / vnd die zü dem Gericht / darin das Lehengüet
gelegen ist / senden / darin die vrtail durch den Richter sol
gehandhabt / vnd des / einsatzbrief / zü uolziehung der selben
vrtail geben werden / vnd welchem an solchem rechten bruch
beschäch / der sol / seinem wider tail / den schaden abthün /
vnd dem Lehenrichter halb als vil zü püß geben.

Der sybent Artikel.

Wo zwen Herrn vmb ain Lehen friegen das
solchs dem Lehenman on schaden sein sol.

En zwen Lehenherm miteinander vmb
ain Lehenschafft / die sy baid zü lehen ver-
mainen / friegen / das sol dem Lehenman /
der des güets bey nutz vnd gewer gefessen
ist / vnschedlich sein / vnd des mit rüe syhen /
bis an die zeit / das es die Herrn mit Recht außfüren /
wer es durch Recht sol lehen / der sol im es darnach ley-
hen / auch der Lehenman / solchs / von demselben Herren
empfangen.

Der acht Artikel.

Wie der Lehenherz an das verkaufft
Lehen steen mag.

Erkaufft ainer ain Lehen / wil das der Herr /
von dem es zü lehen geet / selber haben / vmb
den pfenning / da es sein Lehenman ver-
kaufft hat / darumb sol es im volgen / vor als
ler menigklich / es sey dauor / den Herrn an-
gepoten / oder nit / Es sol auch der / der das güet verkaufft
hat / den Lehenherm des kauffs wie hoch / vnd auf welche
frist ers verkaufft hat / bey seinem andersuern / vnd der
Herr mag darauf an den kauf steen. Doch dem man /
darumb (wie der erst kauffer gethan solt haben / bezas-
lung / vnd vergnüegung thün. Der

Der neunt Articl.

Vmb Lehen/ da man den Lehenherren mit waiß/

Er steet auf Recht/ vnd spricht. Er hab ain lehen/ vnd wiß seines rechten lehenherrens nit/ dauon ers empfangen sol/ dem sol man vorsch geben biß auf das nächst Recht/ hat er dannocht / seins rechten Lehenherren auch nit/ erforscht/ So sol er bereden mit seinem and/ das er seinen rechten Lehenherren noch nit erforscht hab/ oder nit wiß / so er das thuet / alsdan sol der man seines Lehenens syhen müß vnd gewer jar vnd tag/ hat er ine dan/ nach erscheinung des jars/ auch nit erforschet/ So sol er widerkommen/ auf das Recht/ vñ sol bereden mit seinem and/ das er seins rechten Lehenherren noch nit wiß/ noch den/ dauon es derselb Herr zu lehen hat / vnd mag darnach der Lehenman solch lehen empfangen / von dem Landsfürsten / alslang biß der / der sich für den Lehenherren anzeigt kombt. So sol derselb Lehenherr auf das nächst Recht für Gericht steen / vnd bereden mit seinem and / das er bey dem Land nit gewesen sey / oder nit gewiß hab/ das er leihen sol. So der Lehenherr das thuet/ so sol/ weder im/ noch dem Man/ schaden/ das das Lehen vom Landsfürsten empfangen ist / vnd darauf der Lehenherr solche Lehen / seinen manen füran leihen / wie sich gebürt/ vnd wie Lehenens recht ist.

Der zehent Articl.

Wie der Herr sein Lehen einziehen mag.

Sagt ain Lehenherr auff ain Lehen / das von im zu lehen geet/ vnd spricht / es sey im ledig worden. Oder der Lehenman hab es verworcht/ vnd wil sich des/ darumb vnderwinden/

winden / dem sol es der Fronpot auf sein clag einantwurten / doch ine dem Lehenherren on fromb vnd nutz/ vnd dem Lehenman / auch allen andern leuten / on schaden / vnd man sol dem Lehenherren drey vierzehen tag/ vnd biß darnach auf das nächst Recht/ tag geben/ also/ das der Fronpot / dem (so auf dem Lehengüet gefessen ist/) kundt thue / vnd beuelhe/ das er seinem Herrn/ von dem er das güet in hat/ des Lehenherren clag/ vnd gesetzten Rechttag/ verkhönde / Kombt dan der Lehenman/ oder jemand von seiner wegen / in der zeyt / auff das Recht / vnd erinert den Lehenherren mit dem Rechten/ das er nichts verworcht hab/ oder das er jms zelehen schuldig sey / darumb sol zwischen jr gescheen/ das recht ist. Kombt aber nyemand in vermelter zeit / auff das recht / der es verantwort / So sol der Lehenherr solchs lehenens mit rhue syhen/ jar vnd tag. Käme aber nyemand in jar sfrist zu dem Rechten/ der des Lehenherrens clag verantworten wolt/ So sol der Fronpot solchs dem Lehenherren kundt thun/ vnd ine vnd den Lehenman beed beschanden auf das nächst Recht/ vnd so sy beed für recht komen/ So sol zwischen jnen verrier gescheen was recht ist. Würde aber der Lehenherr auf denselben Gerichtstag nit komen. So sol man/ wo der lehenherr nit Echaft not seines aussenbleibens hat / alsdan dem Lehenman/ sein Gut mit Gerichte wider einantwurten / vnd sol im der Richter/ des/ briue an den Lehenherren geben/ vnd der lehenman darauf den Herrn mit dem brief ersuechen/ vnd bitten / das er im solch lehen durch Recht leihhe. Würde aber solch lehen / gegen dem Herrn/ in jar sfrist/ nyemand verantworten / So sol der Lehenherr / das lehen behabt haben / als ander sein angen. Es wär dan das ihener/ der das lehen vertretten wolt/ bey dem land nit wär/ on geuärde/ So er dan zu land kombt/ so sol im/ des lehenherrens gwer / vnschädlich sein / vnd darumb zwischen jr verrier gescheen was recht ist.

Der aindlist artiel.

Von verenderung vnd besyglung/
ober die lehen.

S füran ain Lehenman sein lehengüet wil
verschaffen/vergeben/verkauffen/verpfe
den / oder ainen zins oder ichts anders
daraus schreiben / der sol söchs / mit
wissen vnd bewilligung seins Lehenherms/
handlen / vnd die brief / vnd verschreibung / mit desselben
seines Lehenherms / oder dem er es beuicht / in sigl auff
richten / vnd fertigen / bey verwirkung des lehens / das
der Herz / wo söchs wie vorsteet mit beschicht / darumb
zustraff / wie recht ist / beclagen vnd einziehen mag.

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА



Das xcij blat.

Der XXvij Titl.

Von Ewern/porgen/ vnd Selbstschulden.



Der

Das xcij blat.

Der Erst Articl.

Vmb Ewern zustellen.

Er sich ains Ewern vermist zstellen
len / vnd den nit stelt als recht ist/
dem ist (vmb das Er den Ewern
nit gestelt hat) pruch geschehen/vnd
sol dem Richter zwen vnd sybenzig
pfenning zepüch geben/ doch sol im
sölchs/in der hauptsach vnschädlich
sein / vnd mag derhalben in Recht verzer wol verfahren.
Hat aber ihener der sein Ewer solt sein / jne gesaumbt/
den mag er darumb fürnemen/wie recht ist.

Der ander Articl.

Das ain Selbstschuld kainen ewern
stellen mag.

Er vor dem Rechten wirt angesprochen
vmb gelt/des er porg ist/ gestet der selb/das
er darzü selbstschuld vmb das gelt sey / der
mag kainen Ewern darumb stellen.

Der drit Articl.

Ben der Clager den Porgen oder
Selbgelter beclagen mag.

Nymands vmb sein schuld ainen Porgen
hat/der sol zü Erst den selbgelter darumb bes
clagen/vnd nit den porgen. Es sol auch der
selbgelter sölch clag / selbs vertreten vnd
ausrich

ausrichten/ dem porgen on schaden. Wo aber icht an dem selbgeter abgieng / darumb sol der porg verhaft sein. Es wär dan sach/ das ainer porg vnd selbschuld/ miteinander wäre / so steet es in des willen dem man schuldig ist / den porgen oder selbgeter vmb sein schuld fürzunehmen. Doch wo er den/ so porg vnd selbschuld ist/ darumb beclagt/so mag der selb porg/seinen geweren/sür sy mit stellen/noch darauff wangern/wie dan in nächstem Artiel. auch gesezt ist.

Der viert Artiel.

Das der Porg / so er der Porgschafft bekennt / bezallen sol.

Er ainen Porgen anclagt vmb bezallung/ der Er von seinem selbgeter nit bekommen mag/so sol man demselben porgen darumb zu Recht pieten / vnd steet der porg des on laugnen/ So sol der Richter schaffen/ das er den clager entricht / in den nächstem vierzehen tagen. Laugnet er aber der porgschafft/so sol man sein laugnen darumb nemen mit seinem ayd. Es möge dan der anclager zu Recht genüg warmachen / oder mit zwayen die mit im schwören/ vnd weder tail noch gemain daran haben / das der beclagt / des porg/ vnd wie solchs wars wissen sey/So sol alsdan der Richter dem clager/ pfand antwurten / vnd im der bezallung verhelffen/ als vmb schuldrecht ist.

Der

Der fünft Artiel.

Von weisung der Pürgschafft.

Nicht ainer den andern an/ Er hab sine zu ainem Porgen versetzt/vnd der Selbgeter wil des nit gesteen / So sol der porg den Selbgeter der in versetzt hat/ des wensent. Desgleichen sol es gehalten werden / wo yemand der porgschafft laugnet.

Der sechst Artiel.

Das dem Porg auff den Selbgeter sol tag geben werden.

Irt ain Porg angesprochen mit dem Rechten. Spricht dan der porg hintwider / Ich laugender porgschafft nit / es spricht aber der Gelter/er hab dich geweret/vnd begere ains tags zu dem Gelter/ den sol man im geben / vnd den Gelter fordern / auf das nächst Recht. Was dan der Clager dem Gelter mit dem Rechten abbehebt/darumb sol der Porg/wo der Gelter die bezalung selbs nit thut/stillsteen vnd güet sein.

Der sybent Artiel.

Von widerkehrung des Porgens Schadens.

Er für den andern Porg wirdet/ nâme er der porgschafft icht schadens/vnd das beyprächt / den sol im der versetzer / nach des Buechs sag/widerzekern schuldig sein/vnd dem Richter zepües / zwen vnd sybentzig pfenning geben.

¶ iij

Von

Der XXVIII Titl.

Von Pfenden / vnd Pfandsrecht.



Der

Das reo blat.

Der Erst Artikel.

Das kain Richter oder Ambtman on form des Rechten pfenden sol.

Sol kain Richter / noch Ambtman / auch weder Schergen / noch ander jr diener / nemand pfenden / noch pfenden hayssen / es sey dan ertailt / oder mit dem Gericht als fer: komen / das der / den man zu pfenden begert / der schuld bekent: lich / oder wissenlich schuldig worden sey.

Der ander Artikel.

Vmb der Stett vnd Märck pfandung.

Doch wöllen wir / das unsere Burger / Stet / vñ Märck / die / aus altem geprauch: Jr pfendter haben / die / in allen den Rechten / als sy die bissher gehabt / füran auch haben sollen.

Der drit Artikel.

Das ain Herr auf seinem güet pfenden mag.

Sol auch ain yeglicher Herr / macht haben / auf seinem güet / oder vmb sein güet / oder vmb seins güets Recht / on Fronposten / im selbs on schaden zepfenden.

Der

Der viert Artikel.

Umb wievil man ainen hinder-
sassen pfenden mag.

Sol kain Herrschafft / seinen Patoman /
frenssassen / oder der auff der Vogten gese-
sen ist / höher / oder umb mehr pfenden / noch
nötten / dan vnuärlich umb souil er jme dem
Herrn schuldig ist / vnd auff das zil / als er
es durch recht geben sol.

Der fünft Artikel.

Umb weysung vnd benennung der
Schuld auf dem pfand.

Er Aigen oder Lehen inhat / wirdet er
darumb angesprochen / vnd sagt / das es
sein pfand sey / hat er brief oder Handuest
darumb / oder mag mit zwayen beweysen /
das es sein pfand sey / So mag er damit
gefaren / wie recht ist. Het aber nemand ander / zu dem
selben pfand auch gerechtigkeit / vnd begert / von dem jns
haber des pfands / die summa / darumb jm solch pfand ge-
setzt ist / zubenennen / das sol der inhaber zethün schuldig
sein.

Der sechst Artikel.

Wie ainer dem andern sein Eigend
güet versetzen sol.

Er dem andern pfand versetzt / das Aigen
oder Lehen ist / vnd dasselb pfand dannoch
in seiner gwalt behelt / vnd shenem / dem er
es versetzt hat / allain mit geding vnder-
thenig macht / dem sol der verpfender oder
versetzer glaubwürdig brief vnd vnkund darumb geben.

Der

Der sybent Artikel.

Wie vnd in welcher zeit / ainer
pfand verkauffen mög.



Er ain pfand inhat / das jme jemand hat
versetzt. Ist in der versatzung ain zeit be-
stimbt / wielang es sein pfand sein sol / der
mag es ondes / der jm es versetzt hat / wil-
len / vor der bestymbten zeit / mit verkauffen.

Wo aber kein zeit oder frist / darin man die pfand lösen
sol / gemelt ist / So mag er sein pfand wie recht ist ver-
kauffen / nach vierzehen tagē wem er wil. Doch so sol er
dem / der jm das pfand versetzt hat / wo er in dem Gericht
ist / vor / darzu verkünden / wie recht ist. Wo aber der / so
das pfand versetzt hat / mit im Gericht wär / vnd auch
kain frist / oder zeit gesetzt ist / So mag er die essenden
pfand / vor vierzehen tagen nit verkauffen. Sind sy
aber an anderer varenden Haab / so mag er sy / vor ver-
scheinen ains viertl jars / mit verkauffen.

Wo aber die pfand an aufligendem güet sind / die
mag er vor außgang ains jars / auch nit verkauffen.
Wo aber solch zeit verschinen / so mag er sy wie recht ist
wol verkauffen / Doch sol solch verkauffen in allen vora-
berürten fällen durch mitl der gawd beschehen / vnd das
er dem / der jm die pfand versetzt hat / vor zu hausz vnd
hof / do er zuwonon pflegen hat verkünde.

Der acht Artikel.

Wie der verkaffer wo er das pfand vor
der zeit hingibt / gestrafft sol werden.



Syemand pfand inhet / vnd damit anderst
handlet / dan recht ist / oder die / vor der bes-
timbten frist oder erlaubte zeit in dem püch
hieoben

hieoben nâgft gefetzt/verkümeret oder veränderet / das der verfezter des pfands / genugsamlich erweisen mag / wes er alsdan des schaden genomen het / den ist ihm der inhaver des pfands abzuthuen schuldig / vnd dem Richter halb als vil.

Der neunt Artikel.

Vmb Schäden der an dem pfandt beschicht.

An einem Pfandt geantwort werden / in sein gwald / vmb sein gelt oder schuld / was schaden im on sein verschulden daran wis der sîer / vngeuârlîch / ehe vnd er seins gelts gewert / vnd dasselb pfandt verkauft wûrd / des sol er kein entgelt nuß haben / vnd auch an der schuld die man im gelten sol darumb nichts abgeen.

Der zehent Artikel.

Was pfand man einem antwurten / vnd wie man die verkauffen sol.

Wemand den andern beclagt vmb gelt / als verz / das man im sol pfand antwurten / dem sol der Richter pfandt haissen antwurten / die er treiben oder tragen mag / vmb als vil / dauon er seins gelts gesweret mag werden. Er findet er aber nit souil ongeuârde / So sol man im antwurten / welcherlan pfandt er ges haben mag / vnd antwort man im essende pfandt / vnd thuet der gepfendent clager / vmb die behabt schuld mit porgen gewisheit / So sol der Clager / mit verganten sölcher pfand vierzehen tag / verziehen. Hat aber der gepfendte

pfendte nicht porgschafft / So mag der clager dieselben essenden pfand / auff das peldest als er mag / doch durch mitl der Ganth / verkauffen lassen / vnd gieng im an sölchen pfanden icht ab / da sol im der Richter / mer pfand darumb antwurten.

Wûrd im aber ober sein erlangte schuld vnd Gerichtschâden / ichts vbrig / das sol er dem gepfendten widergeben.

Der aindlîft Artikel.

Von Schreim pfanden vom Gericht geantwort.

Antwurtet man ainem schreimpfand / die sol er behalten vierzehen tag / in dem Gericht / vnd sol sy ihenen anpieten / zehausß vnd zehof / ob er sy lösen wöl / vnd sol sy darnach / doch durch mitl der ganth / verkauffen lassen / on alles geuârd / vnd gieng im an sölchen pfanden icht ab / da sol im der Richter mehr pfand darumb antwurten. Wûrde im aber ober sein erlangte schuld vnd Gerichtschâden ichts vbrig / das sol er dem verpfendten widergeben.

Der zwelfte Artikel.

Vmb verkauffen des pfands.

An ainer pfand behabt / vnd vierzehen tag in hat / vnd mag er sy in dem Gericht nit verkauffen / noch antuern / so mag er sy mit willen der Gegenparthey / vnd wissen des Richters / in ain ander Gericht fûern / vnd daselbst verkauffen vnd verganten lassen / on alles geuârd / im selbs on schaden.

X Der

pfand verkauft / als Recht ist / vnd ist der / so ober die pfand geclagt hat / dem Gericht darumb zu püß schuldig / zwen vnd sybentzig pfenning. Empräch aber der Antwurtter dem Glager / So ist er auch souil schuldig.

Der sechzehent Artikel.

Vmb bekantnuß des Fronpoten der pfand halb.

Niegen zwen vmb ain Gerichtspfand / vnd ziehen sich des an den Fronpoten / welchem dan der Fronpot das am ersten eingantz wort hat / vnd solches bey seinem and sagt / der sol vorgeen / vnd sind beedtail dem Gericht darumb nicht schuldig.

Der sybenzehent Artikel.

Von Nützung vnd prauchung der pfand.

Er von dem andern Varende oder essende pfand in hat / vnd dieselben pfand nützt / oder praucht / on des versetzers willen / dem solcher prauch zu schaden kombt / So sol im der inhaber solchs pfands / den schaden abtragen / vnd dem Richter halb als vil zu püß geben. Wærn es aber essende pfand / vnd die nit prauchet / So sol der die pfand versetzt hat / die akung zubezallen schuldig sein.

Der

Der achzehent Artikel.

Wie der so sich pfands weret gestrafft sol werden.

Er sich wört / dem Fronpoten pfand zugeben / des laugnen sol man nemen mit seinem and / es bezeüg dan der Fronpot mit ainem vnparthenschen erbern man / zu im / der es gehört vnd gesehen hab. Vnd wer also überwunden wirt / der ist dem Gericht zepüß schuldig / zway pfund vnd zwen pfenning.



R iij

Wer

Der XXVIII Titl.

Wer zu ains Guet oder
pfand die besser gerechtigt ait haben/
oder der Erst werer sein sol.



Der

Das C Blat.

Der Erst Artickl.

Von Güettern / die mer
dan ainem verpfendt werden.

Wer sein Haab vnd Güet / ainem andern / vmb ain benentliche Summa geltz / verpfendet vnd versetzt hat / vnd ob dasselb verpfend Haab oder Güet / besser ist / vnd ain obermaß ertragen / so mag der Herr des pfands / der es versetzt hat / sölich besserung vnd obermaß ainem oder mer andern / doch dem Ersten an seinen Rechten vnd vorgang on schaden / wol verpfenden / daran jne auch der erst / dem er es verpfendet hat / so er jm sölich / vor / zü wissen thüt / alsdan / mit verhinndern mag.

Würde aber yemandt ainich pfandt / mer personen / on wissen des ersten / hierüber weiter verpfendet / So sol söliche nachuolgende verpfendtung / dem ersten on schaden vnd kraftlos sein / Auch der verpfender darzü gehalten werden / demselben / dem er es nachuolgend verpfendet hat / ain ander als güet / vnd täuglich pfand zü stellen. Thät er des nit / oder vermöcht es nit zü thun / so sol er die haubtschuld / sambt allem interesse Costn vnd schäden / dem (dem er nachuolgend die pfendung gethan hat) erstatten vnd außrichten / des jm auch der Richter on verzug verhelffen / vnd den verpfender darumb vmb sechzig vñ drey pfund / oder wo er sölich straffgelt nit vermöcht / oder die sach so geuärlich vnd bößlich gehandelt wär / am leib mit gefengnuß / nach gelegenheit seins verbrechens straffen sol.

X iiii Der

Der ander Articl.

Von verpfandung frembder
Haab vnd Güetter.

Ergleich wo yemand wissentlich ain frembde Haab oder Güet/ die nit sein ist verpfendet/ So sol alsdan derselb auch darzü vermögt werden / von seiner Haab oder Güet ain ander als güet vnd täugenlich pfandt/ dem er die verpfandung gethan hat/ zuzestellē. Wo er es aber nit thät/ oder züthün nit vermöcht/ So sol es verrier gegen ime/ mit bezallung/ vnd erstattung/ auch der straff halb/ wie im beschluß nägstuer schriben Articls gesetzt ist/ gehalten werden.

Der drit Articl.

Wer von den pfandten des ersten
gewert sol werden.

Izwen oder mer / auf ain pfandt elagten/ So sol ain yeder benennen / zü was zeit ime/ solch pfand gesetzt sey / vnd welcher alsdan mit briesen vnd insygn/ oder zwayen zeügen die des wissen haben bringet/ das es im züm ersten/ gesetzt ist/ der sol auch von dem pfandt des Ersten gewert werden/ In gleicherweis sol es gehalten werden/ mit den andern.

Der

Der viert Articl.

Welcher mit den pfandten vorgeen sol/ so brieslich vorkunde oder mit bries verhanden sind.

Izwen oder mer/ zü krieg kommen / vmb pfandschafft / die ine mit dem Rechten eingewantwurt sind/ der jr kainer bey nütz vnd gwer ist / haben sie bries darumb / so sol der vorgeen/ der die eltern bries hat/ haben aber jr etlich bries/ vnd die andern nit/ so mag der / so mit bries hat/ mit weyssen / das im das pfand vormalen / vnd ehe dan dem oder den/ die bries darumb haben/ mit recht eingewantwurt sey/ dan mit dem Richter/ oder dreyen Mannen/ oder wo er die nit gehalten mag/ mit zwayen / doch das vnder denselben zwayen / der Ambtman ainer sey/ die da mit ime schwören / das ine solchs kund vnd wissend seye.

Wäre aber ainem ain Güet zü pfand versetzt / vnd het das bey seinen handen/ der geet/ dem vor / der allain bries vnd sygl/ aber das pfand nit inhat.

Der fünft Articl.

Wo zwen vmb varend pfand kriegen.

Lagt ainer den andern an / er hab ein Ross oder ein Kindt/ oder ander varendt pfand in seiner gwalt / das seins gelters sey/ Spricht dan der inhaber des pfands hinwider / das pfand ist ehe mein pfandt gewesen / ehe du mich beclagt hast / mag dan derselb inhaber

haber des pfands / mit seinem and bereden / das solch pfand ehemalen er beclagt worden / sein pfand on al irsal gewesen sey / vnd benent darzü der antwortter / vmb wiewil im das pfand stee / so sol er gegen dem anlager behabt haben / es wolte dan der anlager wienorsteet bezüügen / das solch pfand im zü erst ver sezt sey / des sol er genessen.

Der sechst Articl.

Wer zü Erste gewert sol werden / auff erlangt Recht.

An zwen / oder mer / zü ainem elagen / vmb sachen die sy mit Recht behabt haben / So sol der oder die / so die erst endlich vryteyl behabt haben / von des antwortters güet / die ersten werer sein. Jedoch so zwen oder mer an ainem tag vryteyl erlangten / die sollen gleiche gerechtigkeit der werung haben / würden sy aber irzig / wer am ersten behabt hiet / das mögen sy mit Gerichts büech / auch mit dem Richter allain / oder mit dem Fronpoten vnd ainem andern zü ime / oder mit dreyen vnuerleümbten Mannen / beybringen. Vnd wer oder welch also am ersten behaben / vnd das dermassen beybringen / der oder die / sollen sich / ob sy mögen / in vierzehen tagen weren ongenüard. Wo aber der oder dieselben / so die Erst endlich vryteyl behabt hetten / sich in den vierzehen tagen wienorsteet nit werten / vnd darin seümig wären / So mögen sich die andern / die nach ime behabt haben / on ir hindernuß wol weren / Doch sol solchs allen andern / den zü solchem Rechten nit verkündt wirdet / vnd gerechtigkeit zü dem elager oder seinem güet haben / an iren Rechten vnuergriffenlich vnd on schaden sein / wie dan hiez vor im zwelften articl des sybenden Titls auch vergriffen / vnd gesetzt ist.

Der

XXX

Titl.

Von hingelichen güetern/
vnd widerlegung derselben schäden.



Der

Das

Ein

Blat.

Der Erst Artikel.

Von zimlichen gebrauch
hingelihner varenden vnd ligender güet-
ter/vnd verwarung derselben.

S Dainer dem andern / leihet / Klei-
der / Klainet / Büecher / Pferd / oder
ander ligend / oder varend güet / zü
ainem besondern brauch / vnuer-
dingt vnd vnuerpflicht ainichs
lons darumb / so mag / der solch güe
entlehet hat / dasselb güet zü dem
brauch / dar zü im das gelihen ist / nützen vnd brauchen.
Doch also / das er solchs / dem / der im das hat gelihen /
nach geschehem brauch / widerumb vberantwortten sol /
Aber vor außgang des gebrauchs / ist er nit schuldig /
des abzetretten. Es ist auch der / dem solch güet gelihen
ist / schuldig / das mit souil vnd mererem vleiß zübewaren /
als ob es sein aigen Haab oder Güet wäre. Vnd wo
vber solchen seinen gebürlichen vleiß / vnd seinen halb vn-
uerschuldet / ainicher schad an dem gelihen güet beschäs-
he / So ist / der das güet entlehet hat / nichts mynder
schuldig / sich mit dem / der im solchs gelihen hat / nach
zimlichkeit züertragen vnd abzükomen. Wo aber sol-
cher vleiß nit geschehe / vnd auß seiner verschuldung oder
versaümnuß / oder auß seinem mißbrauch / die gelihen
Haab geergert / beschedigt / oder verloren würd / So ist er
schuldig allen schaden züwiderlegen vnd zügelten. Es
wären dan / zwischen den tailen / solchs gelihen güets
halben /

halben/besondere geding beschehen/ alsdan sol es/in obers
uerschriben vnd nachuolgenden auch allen andern fäls
len/bey solchem geding bleiben.

Der ander Articl.

Von entlehender Haab/ zü jr beeder nütz.

Seyhet yemand dem andern / einich was
rend oder ligendt Haab oder Güet / zü jr
beeder gebrauch / nütz oder notdurfft / So
ist der / dem die Haab gelihen wirdet / als
dan allain den schaden schuldig züwiders
legen / der auß seinem geuärlichem vnfleiß / vnd sein
selbs verwarlosung oder verschuldung beschicht.

Der drit Articl.

Von gebräuch entlehender Haab vber gebürliche zeit.

Verde yemand ain entlehendt Haab oder
Güet / auß sein selbs verschuldung / oder
versaumbnuß / lenger dan sich gebürte / in
sein selbs gebräuch behalten / so sol der / dem
solch Haab oder Güet gelihen ist / den schas
den / der darnach beschicht / dem / der das gelihen hat / bez
zalen / vnangesehen ob auch solcher schad / in des handen
der das lehen gethan hat / beschehen het mögen.

Der

Der viert Articl.

Von Schäden an gelihem Güet.



Er dem andern ichts Leihet / das sol im
vnuerlezt widergeben werden. Wo aber
der verleihet vermaint / im sey das hingel
ihen güet verlezt oder geergert worden /
wo er dan solchs zü Recht genüg bey
bringt / So ist im sein widertail (als viel derselb verleih
her / solcher verlesung schaden genomen / vnd empfan
gen hat) den nach Rechtlicher mässigung züwiderkern
vnd abzethün schuldig.

S ij

Von



Der

XXXI

Titl.

Von Güettern die zübehalten werden geben.

Das

Co

Blat.

Der Erst Artikel.

Von vberantwortung der güetter/die zübehalten sein geben.

Nyemand dem andern/ Gelt/Kleinet/ Buecher/ Brkfund/ Brief/ oder ander Haab oder Güet/ ligend oder sarend / zü getrewer hand beuilecht vnd gibt/ So sol der/ dem das zübehalten gebē ist/ dem ihenem / der ime es beuolhen hat / damit getrewlich gewarten/ vnd ime dieselben haab/ nach des andern bezger vnd willen/ von stundan vnd vnuerzogenlich wider vberantworten/ vnd der abtretten / so bald er des von im ermant vnd erfordert wirdet. Wo aber ainer sölschs beuelchs zü getrewer hand in laugnen stüende/ oder sich sölcher vberantwortung oder abtrettens on völlig rechtmässig vnd redlich vrsach setzet / vnd des in Recht vberwunden würde / derselb hat seiner trew vnd verpfflicht nit genug gethan / vnd beschicht ihenem der ime die haab beuolhen hat / nach seiner erforderung/ an der Haab icht schaden. So ist der/ der die haab in beuelh hat/ sölchen schaden zübezalen schuldig/ vnd dem Gericht halb souil als des schadens ist zü püesz verfallen.

S iij

Der

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ

Der ander Articl.

Von Schäden an güettern/so zů
behalten geben sind.

Er dem andern Güet emfilcht auf sein
trew/wirdet im das auß vnfürschem zůefal
schadhafft / verstellen / geraubt / oder vers
prent / oder stirbt es / ob es Vieh ist / vnd hat
das güet in seiner huet vnd gebürlicher vers
sorgknuß gehabt / als wol als sein selbs güet / on alles ge
wårde / oder hat das sein damit verloren / vnd darf das
bereden mit seinem aynd / des sol Er kain entgeltnuß ha
ben.

Der drit Articl.

Von Schäden der zůbehalten gege
ben güeter / die ainer zů widerlegen
schuldig ist.

Daber yemand des andern Haab oder
Güet zů getreuer handt inhat / vnd wirz
det die auß mercklicher seiner versaums
nuß oder verschuldung geergert / beschez
digt / empfrembdet / verloren oder gestolz
ten / also / das er die nottürfftiger vnd gebürlicher weyse
nit verschlossen / versperrt / versorgt / oder verwart hat /
So ist er schuldig sölichen schaden / oder dieselben Haab /
oder dafür iren gebürlichen wert zegelten vnd zubezas
len.

Der

Der viert Articl.

Von Haab die den Handtwerchern oder
werchleuten beuolhen vnd schadhafft
werden.

D Handtwerchleuten oder Werchleu
ten / ainich sarend Haab oder Güet / die zes
arbeiten / beuolhen wirdet / vñ sölich Haab /
in irer gwalt / durch vnfürschem feur /
prunst / oder einfallender gebew / oder aber
durch vngewöndlich zůefall / oder gwalt der wasser / oder
der feindt empfrembdet / oder schadhafft würde / So sol
derselb Handtwercher oder werchman / darumb / dem
Herren des güets / nichts schuldig sein / dan souil sölicher
Haab / darüber / verhanden bliben wår. Aber was auß
serhalb netzbestymbter fälle / sich begibt / Ist der Handt
wercher oder werchman schuldig / sölich empfolhen Haab
vnd Güet / züberantwortten / vnd darzů allen schaden
daran erlitten zegelten vnd zůwiderlegen.

Der fünft Articl.

Von verpot der Güetter so zů
behalten geben sind.

Irdet in yemandes gwalt / ainich Haab oder
Güet / das im zubehalten geben ist / mit Bez
richt oder Recht verpoten / So ist der sölich
Haab oder güet inhat / nit schuldig / die her
aus zegeben / oder züberantwortten / es sey
dan das verpot dauor entledigt.

S iij Von

Der

XXXij

Titl.

**Von schäden die yemands
an seinem Vieh oder andern güettern
beschehen.**



Das

XXij

Blat.

Der Erst Articl.

**Von schäden die mit eizen/
oberfarn/oberzeimen/vnd andern
geschehen.**

Shüt niemand dem andern schaden/
bey tag oder nacht / mit Eizen / an
seinem Erandt/Wisnad/Gärten/
oder äckhern / mit oberarn / ober-
zeimen/oder obermäen. Ist das
sich ihener der den schaden genom-
men hat / mit lieb vnd yet gütlich
vertragen / oder jm den schaden gelten läst / nach der
nachpawin rath/Er hab vmb seinen schaden pfand oder
nit/des sol er gegen dem Richter kain entgeltnuß haben/
Es sol auch der Richter/noch Ambtman/ihenen der den
schaden gethan hat/darumb nit ansprechen / er hab dan
ainen anlager.

Der ander Articl.

**Von püeff vnd widerker der schäden/
so ainer dem andern an fruchten thüt.**

Schächt yemands einen fur / vnd beclage
in vmb das er jm an seinem Obs/traid/
gras / holz / oder andern fruchten / mit
Eizen/oder in ander dergleich wege / vn-
der tags schaden gethan het / hat er
pfand darumb / so sol jm ihener den schaden / nach bes-
sichtigung vnd erkantnuß zwaier nachpawin vom rich-
ter darzü verordnet / widerkern / vnd darzü sechs vnd
dreyßig pfenning gelten / vnd dem Richter auch sechs
vnd

vnd dreyßig pfenning. Wo aber solcher schad bey der nacht geschehen wär / vnd der clager mit seinem and bes reden möcht / das jm von dem antwurtter / oder seinem vich / schaden bey der nacht geschehen wär / vnd darumb pfand hat / So ist der / der den nächtlichen schaden gesthan hat / solchen schaden / nach erkantnuß zwayer nachpaurn / dar zu vom Richter verordnet / mit der zwispil / vnd dar zu zwen vnd sybentzig pfenning dem clager / zu widerkerung / auch dem Richter zwen vnd sybentzig pfenning zepüß zegeben schuldig.

Der drit Articl.

Von schäden an äckhern oder Bißmädern / darüber man ainem Keyt oder Fert.

Rit oder süer ain Gast bey tag ainem ober seinen Acker oder wismad / vnd thät ihm schaden / Er hab pfand oder nit / so mögen sy sich darumb güetlich miteinander wol vertragen / ine beeden / des gerichtshalben / on schaden / würden sy aber deshalben nit vertragen. So sol der / der den schaden genommen hat / on verzug vor dem Richter / oder zwayer nachpaurn anzingen / wiuil er des schaden genommen hab / vnd alsdan der antwurtter / ine den schaden nach erkantnuß des Richters / oder der zwayer nachpaurn widerkeren / vnd das Recht ist darumb gesetzt / das ain Gast / seiner tagranß / nit gesaumbt werd.

Der viert Articl.

Vmb schäden von Hunden / Pern / vnd andern Bihe.

Nymand Hund / Pern / Barn / Boln / oder ainem wider / hat / der mag das alles wol haben / Im vnd seinen Nachpaurn züfromen. Es

Es wäre dan ob der Vich ains / schaden thät / den man nit leiden möcht / die mögen jm die nachpaurn mit Fronspoten verpietten / behelt er dan solch vich darüber / was schad fürbas dauon geschäch / den sol er abthün / vnd dem Gericht zwelfschilling pfenning.

Der fünfft Articl.

Von schäden der Prunnen vnd Grüeben.



Er Prunnen oder Grüeben grebt oder hat / der sol sy bewaren als gewönlich ist / damit den leüten nicht schad dauon geschehe.

Der sechst Articl.

Von schäden so ainem an seinem vich beschehen ist / das er vmb Lon hingelihen hat.



Pricht einer den andern an / Er hab jm sein vich gelihen / vmb lon / das hab er jm gemenet vnd gearbeit / mer dan er durch Recht thün solt / also das er sein an seinem vich züschaden komen sey. Darff alsdan der Antwurtter bereden mit seinem and / das er shenes vich / nit mer gemenet noch gearbeit hab / dan als sein aigen vich / on alles geuärd / des sol er genießen. Es möchte dan der clager / mit zwayer zu jm warmachen / das

Das der Antwurtter / das vbermässig mer dan sein an-
gen vich / vnd also gemenet vnd gearbeit hab / das er sein
an seinem vich züschaden komen sey / So sol alsdan der
antwurtter / dem clager seinen schaden abthün.

Der sybent Artikel.

Der ainem sein Vich beschedigt.

In auch das yemand dem andern / sein vich
schlueg oder würff / oder an zein oder Mö-
ser jaget / oder der gleich / dauon es schaden
nâme / mögen sich die parthen gülich nit
vertragen / so sol der antwurtter den schas-
den widerkern nach des Richters erkantnuß / der dan
zwayer oder dreier nachparrath haben sol. Geschähe
aber der schad geuärlich / vnd das bewisen wurd / so sol
der / der den schaden gethan hat / dem Richter den püese
sen / mit zwen vnd sybenzig pfenning.

Der Achet Artikel.

Vmb Schäden so durch verwar- losung der Hüetter beschicht.

Spricht ainer ainen Hirtten an / Er hab im
sein Vich verwarlost / vnd hab es nit bes-
schürn / Laugnet dan der Hirt / vnd sagt / er
hab es mit trewen bewart / vnd behüet / so
er allerbest mocht / on alles genard / da sol
man sein Recht für nemen / mit seinem and / Es mach
dan

dan der Clager war mit zwayen zü im / die weder thail
noch gemain daran haben / die bey iren anden schwörn /
das im der Hirt das vich nit bewart hab / als er durch
recht solt / das sol im der Hirt widerlegen als vorgeschri-
ben steet. Trib es aber der Hirt in ain finstere wand / on
der merern nachparrath / geschicht icht s schaden dars
in / den sol der Herter züwiderkern schuldig sein.

Der neünt Artikel.

Vmb Vich einthün bey der nacht.

Er seines nachparrath vich einthüt / bey der
nacht / der thüt daran nit vnrecht / Er sol
es aber des morgens früe wider austreis-
ben / vnd kainen nüz dauon nemen. Vnd
suecht man das vich / so sol er es nit ver-
schwengen / Verschwig er es aber geuärlich / vber das er
darumb zü red gesetzt würd / so ist es ain diebstal.

Z

Von



Der XXXiii Titl.

Von Schuld / Kayttung / geltern / vnd gelihemgelt.



Das Er blat.

Der Erst Arttel.

Von clag vmb geltschuld.

VEr dem andern gelten sol / wie er im das schuldig worden ist / vnd läst sich darumb für Recht bringen / vnd nām dan der clager des Rechtens ichts schaden / den im der gelter in sonderhait verhaissen / vnd verlobt het / wo dan der clager den schaden bestāt / nach büechs sag / so sol im der gelter den abthun. Spricht aber der Gelter so angesprochen wırdet / Ich laugen nit / ich bin im das gelt schuldig gewest / Ich hab im aber des als ich zū Recht sol / gewert vnd vergolten. Laugnet dan der Clager / vnd sagt / Er hab ime nit gewert noch vergolten / des laugen sol man nemen mit seinem and. Es erbute sich dan der gelter / mit büefflichen vıfunden / warzemachen / oder mit seinem and zūbeweısen / vnd mit zwayen erbern Mannen zū im / die weder tayl noch gemain daran haben / die / im helfen schwören / das im wars wissen / vnd dabey gewesen sein / das er im / oder seinem gewissen poten / das gelt geben oder vergolten hab / als er zū Recht solt. So der Gelter das thüet / sol er der ansprach ledig sein. Wem aber an dem zeüg abgieng / der gibt dem Richter zwen vnd sybentzig pfensning.

¶ ij Der

Der ander Artiel.

Wie ainer seinen flüchtigen gelter mag annemen.

NEt das ain man flüchtig wirt / vnd seinen geltern empfliehen wil. Begreiffet jne der / dem er gelten sol / der mag sein leib vnd güet angreifen vnd aufenthalten / jne selbst on schaden / vnd sol damit / wo er den Richter oder Fronpoten nit gehalten mag / nit gefräuel haben / doch sol er solchs in das gericht antwortten / bis das im Recht dauon widerfirt / oder dauon widerfaren mag / oder er sol es außgeben zu Recht / was auch anders güets / da wäre / varends oder ligends / des mag er sich / wo jn an der werschaft abgieng auch vnderziehen / mit Fronpoten auf Recht. Vnd wer also der erst ist / der jn angreiffet / oder sein güet / der sol auch des ersten dauon gewert werden / doch dem vntergolten / dem es vormalen sonderlich verpfendt wär / vnd ye der negst darnach. Ob er mer wärn / die es verpüeten oder angriffen / mit dem Rechten / der oder die / sollen darnach gewert werden / vnd wer jn das hülft / der sol des gegen dem Gericht / vnd auch gegen dem gelter vntergolten bleiben.

Der drit Artiel.

Wo ain gelter empfliehen wolt / vor außgang der frist / wie sich der dem er schuldig ist darjn halten sol.

NEr dem andern gelt schuldig ist / vnd darumb frist hat / auf ainen genanten tag / vnd derselb wil seinen gelter empfliehen / oder von dem land faren / ehe das die frist / die

die er hat sich ergeet. Wirt es sein gelter innen / dem er gelten sol / der mag jn sein güet wol niderlegen / vnd verbietten auf Recht. Würde aber der gelter sagen / er wölte von dem land nit faren / noch seinem gelter empfliehen / mag jne dan ihener vberzeugen / mit zwayen als recht ist / das er jn empfliehen wolt / So sol er sich seiner Haab als vil vnderwinden / das er pfand genüg hab / omb sein gelt / doch sol der gelter sein gedingte frist / wa er jn güte gewisheit darumb thät / völiglich hins auß haben.

Der viert Artiel.

Wan man ainem Rayttung gestatten sol.

NEr den andern anspricht / omb gelt / oder anders / kombt dan ihener zu antwort / vnd spricht / Ich bin der schuld jr / vnd beger ainer rayttung / so sol man jn tag geben auf das nägst Recht / vnd sol auch bereden / das er die rayttung omb kainer verlengerung willen beger / was er dan in Rayttung schuldig wirdet / vnd on laugnen steet / So sol jn das Gericht gebietten / daß er inner vierzehen tagen bezallung thät. Warumb aber die tail in rechnung jrzig vnd zu krieg würden / omb dasselb sol geschehen was recht ist.

Der fünft Artiel.

Umb gelihen Gelt.

NEr ainem Gelt on sonder frist leyhet / das sol er jn nach seiner anfordrung in vierzehen

hen tagen bezallen. Ob aber der gelter solches nit thäte/
vnd der hinleyher des schaden empfieng / der sol jm von
dem/dem er gelihen hat widerkert werden.

Der sechst Articl.

Vmb behabt Geltschuld.

Er sich vmb gelihens Gelt / für Recht läst
bringen / wirt jm das abbehabt mit dem
Rechten / der sol dem Clager sein gelt wis
dergeben / vnd den schaden darzü / als vorz
geschriben steet / vnd dem Gericht / zwens
vndsybenzig pfenning.

Der sybent Articl.

Wie ainer von wegen ainer schuld frist vnd
lenger zeit bereden vnd außtragen mag.

Er sein frist / von wegen ainer schuld / beres
den wil/das mag er thun / wo er nit ander
zeügnuß oder vrkundt hat / mit ainem zü
jm/der weder tail noch gemain daran hab/
vnd schwöre mit jm / das jm wars wissen
sey/das die frist also steet / wie die angezaigt ist. Wo er
aber /des tags/den zeügen so bald nit gehalten mag/So
sol man jm auf denselben seinen zeügen / verzer tag ge
ben/wie Recht ist.

Der

Der Achet Articl.

Das vom ansehen kein wüecher noch
gesuech sol genomen werden.

Ich sol ain yeder / an der bezallung des
werdts / den er hingelihen hat / benüegen
lassen / vnd niemand von dem andern an
nichen auffschatz/gesuech/oder wüecher/nes
men / vnangesehen / das in manicherlay
gestalt der wüecher oder gesuech züzeiten verdunckelt
wirdet / als so man haubtgüet vnd wüecher / züsamen
schlecht/vnd in ain Summa setzt/oder so man vorgere
chenden wuecher/ in künfftig haubtsumma zeücht. Es
sol auch die/so damit vmbgeen/oder darumb für Gerichte
komen / kain vrkundt / handuest / einschreibung in das
Gerichtsbüech/nach ander verschreibung/zü glaubwü
diger beuestigung oder bestättung solchs jres gesuechs
oder wüechers / fürtragen. Sonder wer dem andern
ichts leyhet/das sol jm widerumb vergolten vnd bezalt
werden / zü vnd auf die versprochen zil vnd frist / auch in
vnd mit so gethaner zal/ gewicht/oder maß/als das ge
lihen ist worden. Wo auch solch wüecherisch genärlich
vnd vnzymlich Contract / in recht fürkomen / sol der
Richter/die für krafftlos/erkennen/ auch kain Execution
noch volziehung/weder / in/ noch außser / rechtens/dar
auf thun / vnd darzü den hinleyher straffen / vnd souil
derselb hinleyher / den / dem er gelihen vbernommen oder
geuärt hat/zü püeff nemen.

Z iij

Von

Der

XXXIII

Titl.

Von der Bründtherin
gerechtigkeith zu jren güetern. Auch vmb
der Pawleut Erbrecht vnd Leibgeding.



Das

XXIII

Blat.

Der Erst Articl.

Von Kayttung vnd Be-
richt der Ambleut oder Pawleut die
von jren Herrn farn.



Es sol kein Ambleut noch Paw-
man/von seinem Herrn faren/dar-
hinder er gefessen ist/ Es verriant
dan der Ambleut seinem Herrn/
alles das er zu im zeuordern hat/
vnd der Pawman / sol dem Herrn
verrianten/vnd jne entrichten/seiner
Gült/vnd seins berichts vnd güets Recht.

Der ander Articl.

Wie sich das Gericht sol halten / so der Herz
vnd der Pawr vmb die gült irig wurden.



Erst ein Mayr ainem Herrn/on willen von
seinem güet/darauf er gefessen ist/ oder das
er zu ainem züepaw gehabt hat/sol das ge-
richt dem Mayr bietten vnd darzu halten/
das er wider auf das güet komb / vnd das
uon nit fare/Er berichtet dan dauor dem Herrn sein gült.
Spricht dan der Herz / er hab im sein gült nit bezalt/
mag den der Mayr wenssen / das er seinem Herren die
gült bezalt hab / des sol er geniessen / möcht oder wölt
er aber das nicht thun/so sol der Richter den Mayr dar-
zu halten/das er die gült zal vnd außricht.

Der

Der drit Artikel.

Wie die Pawleut gerechtigkeit
auf güettern weysen sollen.

Welcher Mayr auf einem Güet syzt / das er ainem Herren verdienen müeß / vnd vermainet auf dem Güet gerechtigkeit zehaben / da sol den Mayr / wo er nit glaubwürdig brief vnd sygl darumb hat / wider seinen Herren / khain müz noch gewer fürtragen. Würde aber der Mayr fürgeben / er het das güet von seinem Herren verlandschuldet / oder zu ödrecht / oder sonst bestanden / auf etliche jar / wo im dan der Herz das dermassen nit wolt besteen / vnd der Mayr mit zwayen erbern Mannen erzeügen möcht / das ime der Herz das Güet auf drey jar oder darunder gelassen hab / das sol der Mayr geniessen. Vermainet aber der Mayr / auf dem Güet / mer jar / dan drey / zehaben / das sol er / mit glaubwürdig gen briefen / fürbringen vnd warmachen.

Der viert Artikel.

Vmb Pawleut die iren Herren
die güetter nit pawen mögen.

Wauch ain Herz / ainem Mayr sein güet ließ / zu dreyen jaren / oder mynder / on gewisheit / das er im als wol getrawet het. Ob dan der Mayr in der zeit verdürb / von welcherlay sach das wär / dardurch er
Der

dem güet nit mer vorgesein / auch der Herz seins güets bericht vnd gült nit bekommen möcht / wie dan der Mayr / mit dem Herren gedingt hat. So sol er dem Herren / in den nägsten vierzehnen tagen vor Liechtmessen verpürgen / seins güets vordnung / ob aber der Mayr solches nit thun wölt oder möcht / so hat der Herz gwalt den Mayr zuuerkern.

Der fünft Artikel.

Das ain Herz von seins Pawmans
güet der erst gewer sein sol.

Wain Mayr / seinem Herren / von des güets wegen / ichts schuldig wär. Es sey gült / zins / bericht des güets / oder von der zumer wegen / oder dergleichen / hat dan der Mayr ander mer glaubiger den er schuldig ist / So sol der Herz des ersten gewert werden. So bald auch die glaubiger in Recht elagen / So sol der Herz in den nägsten vierwochen / sein vordnung benennen / vnd sich gewern / vnd darnach die andern glaubiger ye ainer nach dem andern / als Recht ist.

Der sechst Artikel.

Wie der Hintersaß seinem Herrn
das Recht verkünden sol.

Nyemand auf ain güet elagt / es sey aigen oder lehen / vnd das güet ains Herren wär / der auf dem güet nit gefessen ist / würde dan dem Mayr / der das Güet batwt / durch

durch den Fronpoten/die anlag zehaus vnd hof kundt
gethan / die seinem Herren züerkünden / das sol er
thün/wo der Herz im land zübetretten ist. Thät der
Mayr des nit / vnd behüb dan der clager das güet
oder ichts darauf/darf sich dan der Herz dauon nemen/
mit seinem and / das jme der Mayr nit khundt gethan
hab/So sol man jme züg vnd tåg geben/das Güet zü
uerantwurtten/auf das nägst recht / vnd der Mayr der
dem Herren nit kundt gethan hat / dem Richter zepüesß
geben / ain pfund pfenning.

Wo aber der Mayr seinen Herren im land nit zübes
tretten west/oder dem/auf billichen vsachen söliche clag
nit möcht kundt thün / das sol derselb Mayr bey verz
meidung vorgesezter püesß / dem Richter oder seinem
Fronpoten ansagen / vnd darnach dem Herren verrier
verkhündet werden/wie recht ist.

Der sybent Articl.

Von verkerung der hinterfassen.

När das yemand seinen Mayr/der auf sei
nem güet gefessen ist / zü rechter Stifzeit
verkeren wolt / vnd der Mayr zü dem güet
keingerechtigkeit wienorsteet het/das mag
der herz wol thün. Es sol auch der abgestift
Mayr/kainen pfenning oder werdt / von deme / den der
Herz auf das güet setzen wil / on seines Herren willen
nemen. Würde aber der Mayr söliches thün / vnd der
Herz des jnnen/So sol der/der die pfenning eingenomen
hat/dieselben dem Herren geben / vnd als vil darzü/vnd
ir neglicher dem Richter fünff pfundt vnd sechzig pfen
ning/zü püesß verfallen sein.

Der

Der acht Articl.

Vmb brief ober Leybgeding / vnd Erbrecht.

Nicht yemand/er hab von ainer herrschaft
Erbrecht / oder Leybgeding auf einem güet /
vnd die mit nütz vnd gwer besessen / das sol
jme nit fürtragen/er hab dan brief darumb.
Wärn aber die brief/von alter oder von vns
glück (das man sy nit mer lesen / noch erkennen möcht)
abgangen / die sol der Herz verneuen / ob man den Her
zen weyßen möcht mit zwayen erbern Manen / wie die
gestanden sind / vnd sol das geschehen in sechs Monas
ten. Verzüg jm des der Herz / vnd empfieng der Mayr
des ichts schaden/mit nachraisen/oder mit Gericht/den
sol jm der Herz abthün.

Der neunt Articl.

Wan ein Pawr mer dan sein gerechtiz
kait verkaufft / wie der Herz gegen dem
Mayr alsdan handlen mag.

Er ain Erbrecht oder Leibgeding / auf ain
nem güet hat / vnd das güet ganz/oder mer
dan sein Erbrecht oder Leibgeding ist / oder
das Erbrecht oder Leibgeding für angen/
verkauft / vnd des / von dem Herren söliches
güets / Rechtlich überwunden wirdt. So mag der Herz/
das güet mit dem Rechten einziehen / vnd sol der ver
kauffer dem Gericht fünff pfund vnd sechzig pfenning
geben / vnd hat darzü sein recht gegen dem Herrn verlos
ren.

Der

Der zehent Articl.

Von den Freystiftern/ die vber irer Herrn
willen die güetter wöllen besyhen.

Nachdem vns täglich clag fürkomen / So
die Herren irer nottürft nach/ire Höfe vnd
güeter auf dem land / andern verstiten
wöllen/das inen von den paur sleuten/die
sy also darab stiften/vil drangs vnd müets
willens bewisen werde. Auch dieselben abgestiften
Paur sleut / nit allain gegen irer Herrschaft / Sonder
auch den ihenen die an irer stat aufgestift werden / sich
drölich / vnd in andere wege vast vngeschickt / halten söl-
len/vnd vber der Herrschaft willen / die güeter / nit raus-
men wöllen / dardurch sy dan den Mayr / so die Herrs-
schaft darauf zestiften vorhat / bezwingen / iren gonst
vnd willen (wo er anderst zu dem güet komen / vnd das
selbig mit rhu / vnd on sorg besyhen wil) von inen züers-
kauffen. Sölichs züfürkomen ordnen vnd setzen wir / wo
dieselben paur sleut nün füran im land angezaigt / ge-
funden/oder betretten werden/das sy durch die Richter
fenglich auf jr der paurn selbs aiane costung/ angeno-
men/vnd zü verschreibung/porgschaft / vnd gnugsamer
versicherung/vnd zü absteung des güet/gehalten/auch
darzū nach laut des negstuer schriben Sibenden Articls
gestraft / oder wo derselben ainer kain porgschaft ghas-
ben / oder die geltstraf zegeben nicht vermöcht / dem sol/
on mitl das landt verpotten werden.

Der

Der ainlft Articl.

Von Straf der Paur sleut/ die on wis-
sen vnd willen irer Herrschaft haimlich
von den güettern ziehen.

Wem wir wöllen auch/ welcher Paur fürs
an in vnserm Fürstenthumb / als etlich
zeither beschehen/haimlich/on wissen vnd
willen seiner Herrschaft / mit Weib vnd
Kinden/auch seinem viche vnd hausrat/
von ainem güet zeucht / vnd von seiner Herrschaft / kain
vrfundt/aines erbern abschids/ oder erlaubung / fürzes-
weisen hat/das denselbigen/sambt irer farnuß / bey vns-
sern Stetten/Märkten/vnd Landtgerichten / auch an
allen andern orten/alda er also hinkombt / kains wegs
durchziehen / oder niderzethün / vergönt noch gestat/
sonder daselbs auf sein aigne costung / aufgehaltten vnd
gehandhabt sol werden / bis söliches dem gründtherm/
dauon er also abtrünnig ist worden / züwissen gethan/
das dann fürderlich beschehen sol / Vnd darauf sein bes-
schwärde vnd mainung seins abzugs / vernomen wer-
den. Ober auch seiner Herrschaft ichts zethün schuls-
dig blieb/oder ainichen nachtayl oder schaden züegefüegt
het/sölichs sol er jr on verziehen bezallen/widerkern/vnd
abthün/vnd durch die Gerichtsobrigkait/des ortes er als
so wie obsteet betretten wirdet / darzū gehalten / Auch
nach gelegenheit seines verprechens gestrafft / Souerz
er auch leib oder Erbrecht/oder andere gerechtigkeit auf
demselben güet hette / die sol er damit gänzlichen vnd
gar verworcht/vnd verloren haben. Wo auch ein Herrs-
schaft begeren würd/das derselb Paur / wider auf sein
güet solt ziehen / das sol alsdan durch obberüerte Ges-
richtsobrigkait/on verzüg verschafft werden.

B ij

Wo

Wo aber ain Paur allain mit seiner person / haymlich / on wissen vnd willen / von ainem güet ziehen wurde / dem sol alsdan sein lebenlang vnser land ze Bayern genzlichen vnd gar verpotten sein / vnd bleiben. Wo auch derselben ainer in vnserm Fürstenthumb darüber gefunden oder betretten wirdet / der sol wie sich dan in sölichem gespürt / ernstlich gestrafft werden.

Der zwelfft Articl.

Von Straf der Paurn / die verleibte güetter haben / vnd jr Leybgedingrecht oberfaren oder nit halten.

AEs den Gründherren von iren Paurn leüten / die auf den güettern leibrecht haben / vil mercklich beschwerung begegnen. Nämlich das dieselben leibgedinger züzeiten die güetter nach laut irer leibgedingbriese nit halten / Sonder die heüser / städl / stäl / vnd andere zimmer / zergeen vnd zerfallen lassen / die äcker vnd wismad nit wol anpawen / noch tungen / die fânt auf den gründten verkauffen / auch mit erschlahung vnd verschwendung der zugehörigen hölzer / vnd in andermer wege / dermassen handeln / das sy die güeter / durch zü mercklicher abneming vnd erödung bringen / vnd darüber den Gründherren das Recht pietten sollen. Dieweil aber söliche Recht pot im grund nichtig vnd auß mütwilligkeit / auch züuerlengerung der sachen beschehen / damit sy mitler zeit / die güetter destiner / der Herrschaft zü nachtanl / eröden mögen. So ordnen vnd wöllen wir hierauf mit Räte vnser Landschafft / wo söliches ainem Grundherren / in vnserm Fürstenthumb / von seinem leibgedinger / begegnet wurde / das alsdan auf desselben Gründherren ersuchen / ain yeder Richter / des orts

orts da das güet ligt / ainen tag in monats frist sol fürnemen / bayden partheyen verkünden / vnd von Ampts wegen drey person / der sachen vnuerwont / vngewärllich darzü verordnen / die sölich güet zedorff vnd zefeld / nach notturft besichten. Vnd wo sich bey denselben erfindet / das der leibgedinger / seinem Grundherren / zenachtanl vnd schaden wie obsteet / vnd also anders / weder im sein leibgedingbriese zügeben / mit dem güet gehandelt het / so sol alsdan der selb Richter / dem Grundherren / sein güet / von demselben leibgedinger ledig vnd frey erkennen / sprechen / vnd schaffen. Nämlichen des abzetretten / vnd auf Viechtmessen nägst darnach komet / zeraumen / mit daßassung güts bericht / vnd anderm / wie sich yedes orts gepürt / vnd der gebrauch ist. Auch denselben leibgedinger / souerz er das also in der güet nit thun wölt / mit fengsklicher anneming darzü halten / vnd den Grundherren / auch die drey obgemelten besichtiger / vor ime in alweg genügsamliehen versichern.

Der dreyßehent Articl.

Das die Leybgedinger vnd Erbrechter bey verliering irer gerechtigkeit / Auch die Freystifter / die hölzer zü iren güettern gehörig nit mer erschlagen sollen.

Siem es sol auch füran kain Freystifter / Leybgedinger / oder der Erbgerechtigkeit hat / auf ainichem güet / kain holz es sey zü zimmern / zeynnen / brennen / oder andern sachen / ober sein vnd des güets zymlich

B iij notturfft /

notturfft/mer abschlagen noch hingeben/ von dem güt/
 aufferhalb seins grundtherm wissen vnd willen / vnd
 sonderlichen / das ime sein Herrschafft dasselbig holz
 wievil er abschlagen sol/dauor eigentlichen außgezeit
 habe. Welcher das oberfaren vnd nit halten wurde/der
 sol sein leibgeding oder erbsgerechtigkait des güets/
 darzü das erschlagen holz gehört / verwüreckt vnd ver-
 loren haben / auch des on weitter Rechtferftung ent-
 setzt werden. Dergleich sol der Freystifter darumb auch
 entsetzt werden / vnd darzü seinem Stifftherren / dem
 schaden / so er ime mit verwüestung oder abschlahen
 söchs holz / gethan hat / nach der Nachtpern oder
 Dbrigkait mässigung/züwiderkeren schuldig sein.



НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА



Das Exviii blat.

Der XXXo Titl.

Vmb Panholz vnd
Schleg/ vnd frucht-
per paum.



Der

Das Exix blat.

Der Erst Articl.

Was Panholz sey.



Er ains holz/es sey Nygen oder Le-
hen/gesessen ist/bey rechter Nutz vnd
gwer/als lang vnd recht ist/das ist
vnd sol ain Panholz gehaissen wer-
den / wolt im aber yemandt darein
sprechen/der mag es than/wie recht
ist.

Der ander Articl.

Von Schlegen.



D Schleg sein/vnd yemandt sein vichdars
auf trib/vnd der Schlag vnder dreyen jas-
ren ist / So sol man dem / des der Schlag
ist / von dem haubt geben sechs pfenning.
Ist es bey der nacht/zwir souil / vnd dem
Richter zepues auch souil.

Der drit Articl.

Von Zymmerholz vnd Fruchtpern paumen.



S sollen in alweg die gutenzimmerholz/auch
ander geschlacht Holz nit vnnutzlich noch
uberflussig abgeschlagen / verkaufft / noch
verschwendt/sonder gemainem land zu nutz
vnd

vnd güttem gehayt. Auch die wilden öpffel / piern / vnd
ander fruchtper pawm / dieweyl sy fruchtbar sind / nach
gelegenhait ainer yeden gegendt / on sonder nottürfftig
vrsach nit abgehawen werden. Welcher aber ainen
fruchtpern pawm abhacken wurde / on nottürfftig vrsach /
der sol dem Gericht / vmb syben schilling pfenning
zü püesz verfallen sein.

Der viert Artiel.

Von Straf des der ainem in seinem Pan-
holz haymlich holz hackt oder stilt.

Dainer dem andern in seinem Panholz /
ainen oder mer pawm haymlich abhawt
oder stilt / der ist solches dem Herrn des das
panholz ist / mit der zwigült züwiderlegen
schuldig. Vnd solch holz sol beteuert vnd ges-
chätzt werden / nach dem wert des pawms / ehe das ders-
selb pawm abgehawen ward / wes der Herr des het ge-
niessen mögen / Auch nach gelegenhait der gegendt vnd
züegefügten schadens. Wo aber ainer dem andern sein
gewunen holz hinsüert / oder ainen marchpawm ab-
hackt / der sol darumb gestrafft werden / wie hernach im
andern vnd dritten Artiel des sybenvnddreyssigsten
Titls gesetzt ist.



Von Prügk vnd Lschhan.



Der Erst Artikel.

Vmb Prügkhan.



Szolprügkhen sein / vnd die prügkhan haben / dieselben prügkhan / sollen die halten / in der maß / das die leüt darüber getrieben vnd gefaren mögen / on schaden. Bewaret aber der prügkhan / die prügken dermassen nit / vnd käme yemand dar auf zeschaden / das mües er gelten. Es wär dan / das ainer mit ainem oberlast darüber fuer / on des prügkhan haissen / der sol dem prügkhan seinen schaden / den er an der prügken genomen hat / abthün / vnd der / so also mit dem oberlast obergefaren ist / sol im den schaden selbs haben. Haißt aber jne der prügkhan daran faren / vnd vertröst jne / er mög wol sicher darüber faren / geschicht im dan schaden / von der prügkhen wegen / den mües der prügkhan gelten / vnd der fuerman / ist dem prügkhan nichts schuldig / dan den zoll.

Der ander Artikel.

Von Schneiden im Esch / on erlauben.



Es sol auch niemant in ainem Esch schneiden / noch mit seinem vich darein treiben / dan mit der nachpern rat vnd willen. Welcher das ober fert / vnd wirdet des oberwissen / mit zwayen / oder mit den Eschay ain / die das mit im schwören / das es geschehen sey / So sol
B der selb

derselb oberfarer / den nachtpern / den er schaden gethan
hat / solchen iren schaden abthün / vnd gelten / wie sy den
auf iren and beteuern mögen / vnd ist dem Gericht schuls
dig worden / zwen vnd sybenzig pfenning.

Der drit Artikel.

Von zeugnuß ains Eschay.

D Eschay oder Wisshay sind / die der mes
rertail der Pawleit gesetzt vnd bestellt has
ben / würden dieselben Eschay oder Wis
shay mit yemand zu krieg / vmb der nachts
paurn schaden. Souer: die zu iren Ambs
ten geschworen haben / So sol wider sy / niemand zeü
gen / doch was sy benennen vnd für geben mit worten / das
sollen sy bestätten mit iren aiden / was für sy aber pfand
haben / da sol man iren wortten darumb glauben.



Von Ordnung vnd kundt- schaft der Mayr.



Der

Der Erst Articl.

Zu welcher zeit die Pan- zein gemacht sollen werden.



Sollen die Panzein gezeint / vnd
befridet sein / an sanct Jorgen tag /
wer das nicht thut / So mag der
Fronpot in die lucken steen / den
nachtpaurn darzu gepietn / vnd in
zuesprechen auf den aid / wes die lu-
cken sey / derselb sol darnach dem
Fronpoten zwelff pfenning geben. Auch der Fronpot
demselben gepieten / zu friden / in acht tagen. Thät der-
selb des nit / vnd geschäch yemands schad dauon / bey
dem tag / der ist dem Gericht schuldig / sybenzig pfen-
ning. Geschäch aber der schad bey der nacht / so ist er dem
Gericht schuldig zehen schilling pfenning / vnd sol dar-
zu ihenem seinen schaden abthun.

Der ander Articl.

Vmb Hinführung gewunnens Holz oder Heus.



Iem sein Hew / oder sein gewunnens holz
hingefürt wirdet / hat er darumb pfand /
So sol er auf sein pfand bereden / das im
der beclagt sein hew / oder sein gewunnens
holz hab hingefürt. Wo aber der clager
nicht pfandt hat / So sol man des Antwurtters laug-
B iij nen

gnen darumb nemen mit seinem aid/ vnd seyen baid dem Gericht darumb nichts schuldig. Es möcht dander clager war machen/ mit zwayen/ die es fürwar wissen/ vnd mit im schwören / das der antwurtter dem clager sein holtz oder heu hingeführt hab/ alsdan sol der antwurtter dem clager solchs gelten/ mit der zwigülte/ vnd dem Richter halb als vil.

Der drit Artiel.

Von Straf des der dem andern seine March verruckht oder abthüet.

Er dem andern sein Marchpam/ marchstein/ Grüeben/ oder andere march/ haymlich vnd geuärllich abhaut/ abthüt/ verruckht/ außbricht/ oder einwürft/ vnd seinen grund/ dardurch sichtiglich erweiteret. So das zu ainem wissenlich pracht wirdet / der ist dem Gericht zu pües verfallen/ vmb ainen Bisdomb wandel. Würde aber von nemand on geuärde / ain March bewegt/ oder außgeackert / derselb sol es seinem Gerichtsherrn ansagen/ vnd der Gerichtsherr/ alsdan/ mit wissen beeder parthey/ die sach solcher marchhalben/ güetlich hinslegen vnd vertragen/ vnd darumb kein straff noch wandel nemen. Würde aber der Richter die partheyen güetlich mit vertragen mögen / Sol er zwischen in darumb ergeen lassen/ was recht ist. Wo auch der so das March wieuorsteet/ vnuärllich het bewegt oder verruckht/ solches dem Gericht mit ansage / vnd das geuärllich verhielt/ der sol dem Richter anderhalb pfund pfenning zu pües geben.

Der

Der viert Artiel.

Wie man Kundtschafft recht halten sol.

Dainer zu dem andern clagt/ er hab ine oberärnt/ oberzeünt/ oder obermäet / So mögen sich die Partheyen deshalben ainer freündelichen beschaw verainen / vnd sich solcher jrung / on entgeltmuß gegen dem Richter/ wol vertragen. Ob sy aber güetlich mit vertragen würden/ wil der Antwurtter sein Anzen / oder sein Lehen/ zu Recht verantwurten/ das mag er wol thun/ wolt er aber das mit thun/ so sol mā ein khundschaft auf den grund setzen/ vñ sollen die partheyen/ den Fronpöten wissen lassen/ wen er zu kundtschafftleuten / darauf bieten sol/ das sol er thun/ doch das dieselben weder thail noch gemain daran haben/ vnd khainer parthey oberflüssig zeügen geuordert werden. Vnd sollen darauf die parthey den kundtschafftleuten/ vnd dem Richter/ den grund vnd jrung anzaigen / vnd darnach die kundtschafftleut in beywesen des Richters schwören / das sy sagen vnd kundtschafften wollen/ was sy ir gewissen weisen. Es sol auch der Richter die kundtschafftleut / neglichen in sonderhait verhören vnd ir sag aigentlich aufschreiben/ vnd nach eröffnung der zeügen sag / vnd der partheyen einred/ die thail mit seiner vrtel irer spen entschaiden / vnd welcher thail die kundtschafft behebt/ sol seinen schaden sonderlich vnd artielstweise / dem Richter benennen/ vnd was der selb nach mässigung vnd Tax des Richters/ mit seinem aid beredt/ das er schaden genomen hab / den sol im sein widerthail ablegen / vnd dem Richter halb souil zu pües geben.

W iij

Der

Der fünft Articl.

Wo ain dorff kriegt mit ainem
vmb ain gemayn.

Nyemand ainen anlagt / er hab ains dorfs gemain eingefangen / mit zimer oder mit paw / wie er sich der vnderwunden het / steet der antwurtter des on laugnen / So sol man im gepieten / das er den einfang raume / vnd laß den zü gebrauch der gemain ligen. Vnd ist dem Gericht verfallen ain pfund pfenning zü püß. Steet aber der Antwurtter des in laugnen / So sol zwischen dem dorff vnd im ain kuntschafft recht / in obverschribem form / gehalten werden.

Der sechst Artickl.

Von zwayer dörfser krieg vmb ain gemayn.

Nzway Dörfser mit einander kriegten / vmb ain gemayn / vmb sölich krieg oder irung / soles gehalten werden / wie im nägstem Articul beschriben ist.

Der sybent Articl.

Wo yemand der Landtstrassen zünahet äckert / wie das durch kuntschafft außgemarcht sol werden.

Nain Landtstrass / oder ain Ehasfter Was gen / weg / durch oder neben ainem Veld get / vnd die leüt / die an dem weg Gründt haben / ackern / verzeünen / oder vermachen den weg

weg zü nahent / also das der weg zü eng worden ist / da sol man auch kuntschafft auffgebierten den eltesten vnd den besten / vnd wie weht vnd wie brant sy die strass sagend / vnd auch den weg auff jr and / den sy darumb schwörm / als Recht ist / Da sol die strass vnd der weg bey bleiben / Vnd ob gleich yemand bedeuicht / das man im zü vil wolt absagen / zü dem weg / So sol denselben / seines grunds nütz vnd gwer / an der stat / nit fürtragen / sonder sol bleiben / als es die kuntschafft außgangen hat.

Der acht Articl.

Wievil ain Pawr hinderfassen haben mög.

Emag in ainem yeden Dorff ain Hof zwen hinderfassen / vnd ain Hüb ainen hinderfassen vnd nit mer / on der nachpawen rat vnd willen / haben / es seyen dan Ehosstect / die dem Herren dienen vnd dem pawen nit.

Von

Der XXXVIII Titl.

Von Aengenleuten.



Das Cxxviij Blat.

Der Erst Artikel.

Wie die Herzen jr Aengenleut/jnen zudienen erfordern mögen.

Dain Herz/aimen Aengen Man hat/ der ain angefehner Mayr vnd paurzman/ vnd hinder ainem andern Herrn/mit diensten gefessen ist. So mag der Herz/denselben seinen Aengen Man/wo er des nottürfftig ist/vngewärllich/zü rechter gewöndlicher zeit im jar/on verhindung des/dahinder er sitzt/wol auß sein güet vordern/doch sol er jme alsdan mit ainem güet/das jm gemäsz ist/auch wider versehen. Würde aber der Aengenman/in der zeit als Recht ist/nach der vordnung nit komen / So hat der Herz gewalt/sein leib vnd güet darumb anzegreifen/jm selbs on schaden/doch mit der mainung/das derselb man nit abfar / Er entricht dan/seinen Herrn/von dem er faren sol/daruoer seiner ansprach vnd güets recht. Wo auch derselb Aengenman/weib oder kindt het/ die ains andern Herrn Aengenwären/So sol desselben weibs oder kinder /aigen Herz/den geuorderten man/oder seinen Herrn daran nit hindern. Wo auch ain Herz sein Aengenleut / die ledig person/vnd nicht angefessen paurleut sind/es sein Mann oder Weib/in seinen dienst wil eruordern / das sol er zü gewöntlicher zeit thun / vnd jme/vmb zymlichen lon zü dienen begern.

Der

Der ander Articl.

Wie man angenleüt bestellen/vnd die
Leybaigenschafft weysen sol.

A Er vmb Aigenleüt angesprochen wirdt/
der er bey nütz vnd gwer syht / vnd die an-
genleüt bekennen / das sy sein angen sind/
derselb herz / der jr also bey nütz vnd gwer
syht / so er darumb angesprochen wirdt / hat
die wal / das er sy bestel / mit jrn Mümeling / mit zwanz-
en / ob er sy gehabē mag / wo er der zwanyer nit hat / so mag
er das mit einem thün. Vnd die Mümeling / sollen dem/
der angen ist / von der müter / so nahet gesyht sein / das sy
züeinander nit gehenraten mögen. Es sollen auch die-
selben Mümeling schwören / das der / so sy in nütz vnd
gwer hat / jr Herz vnd sy sein leyb angen leüt seyen. Wo
er aber allain ainen Mümeling hat / so sol der Herz zü
sambt dem Mümeling schwörn / das er oder dieselben per-
son die jm angesprochen / sein Leybaigen / vnd er jr Herz
sey / mag oder wil er das nit thün / so mag erst darnach
der anlager / die angesprochen angenleüt / obgemelter
maß / mit Mümelingen bestellen / wie recht ist. Dergleich /
wo ain Herz / ain person / vmb die leybaigenschafft an-
spricht / sol jne der herz mit Mümeling / oder mit andern
erbern leüten bestellen.

Der drit Articl.

Vmb gewerschaft angner leüt.

A Et das ainer angenleüt kauft / die sol der
verkaufser mit der gewerschaft vertreten
als recht ist. Burden aber die angenleüt /
von yemand angesprochen / ehe sich die
gwerschaft ergieng / vnd behüb man sy
dem andern ab / der sy gekhaufft het / so sol jm der ver-
kaufser / sein gelt darumb er sy verkauft hat / wider ge-
ben / vnd den schaden darzü abthün / vnd widerkern / wie
recht ist.

Das XXXvij Blat.

Der XXXviii Titl.

Von wagenleüten/wägen/ vnd weinsfuern.



Der

Das XXXvij Blat.

Der Erst Artikel.

Vmb Wagen weichen.

Dzwen geladen wägen / gegeneins
ander saren / auf der straß / vnd entz
gegnen aneinander / auf ainen en
gen weg / da sy nit wol einander
weychen mögen / welcher dan die
pessern abfart hat / der sol dem an
dern weychen / ob Er es gethün
mag / Mag er sein aber nit gethün / So sol im diser helfs
fen / biß das er fürkombt / das sy baid vn schaden bleiben
Wer das aber oberfür / des der ander / der sachen hal
ben / züschaden khäm / der sol dem andern / seinen schaden
abthün / vnd sol es dem Gericht püessen / als recht ist / mit
zwen vnd sybentzig pfenningen.

Der ander Artikel.

Das ain Lärer Wagen ainem
geladnen weychen sol.

Dain geladner Wagen / gegen einem lärn
wagen fert / oder ein geladens Ross ainem
lärn entgegnet auf der straß / So sol der
lär wagen / oder das lär Ross / dem gelad
nen weichen. Thät er des nit / vnd näm
sein diser schaden / den sol er im abthün / vnd sol es dem
Gericht püessen / mit zwen vnd sybentzig pfenning.

X ij Der

Der drit Artikel.

Vmb Wein füern.

Vingt ainer ainem Füerman wein auf omb
lon/vnd verschüt der Füerman den Wein/
wie das geschicht / So sol der Füerman
dem / der ime den Wein auffgedingt hat/
denselben Wein/ wie er gekauft ist / wider legen vnd bez
zalen.

Der viert Artikel.

Das die Wagenleüt die Wägen
versorgen sollen.

Es sol auch ein ieglicher Wagenman ais
nen geladnen Wagen/oder ainen lörn/ bes
sorgen mit im selber / vnd mit der Denchs
sel / das nyemand weder leüten noch vich
kain schad geschehe / weder mit der denchs
sel noch den pferden noch mit den fordern Redern on als
les geuärde. Thät er des nit / vnd beschähe yemand das
uon schad / den sol er abthün / vnd dem Gericht zwen vnd
sybenzig pfenning bezalen.

HAUKOVA БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

Das Cxxviii Blat.

Der XI Titl.

Von der Mülner Recht vnd Ordnung des Mülwerchs.



Der

Das Cxxx Blat.

Der Erst Artiel.

Wie die Irzung der Mül- gepew sollen entschieden werden.

Zween Mülner / vmb Ir Wasser
oder Mülgepew / ain öbrier vnd ain
niderer / oder ir mer / miteinander ir-
ren / den sol der Richter fünf Mül-
ner zuschaffen / die weder tail noch
gemain daran haben / ongeuärde /
vnd die bey dem wasser darumb sy
kriegen nit gefessen seyen / vnd darauff denselben fünf
Mülnern gepieten / vnd sy darzü nöten / das sy schwörn /
das sy nach bandertail fürgab / dieselben parthey / vmb
den krieg / miteinander berichten wöllen / ongeuärde.
Es sollen auch baidtail / söliches zu genuegen haben / vnd
annemen. Vnd ob die fünf / zu krieg würden / wo dan der
merertail hinselt / damit sol es gericht sein / vnd wem als
so pruch geschicht / der gibt dem Richter / zween vnd sybens-
zig pfenning.

Der ander Artiel.

Von Ordnung des Malwerchs.

Nachdem auch in dem Malwerch / durch
mancherlay geuärlichait / die Inwoner
vnd Armeüt vnser Fürstenthumbs / vils
feltiglich betrogen / vnd beschwärt werden.
Demnach haben wir / nach vleissiger erfas-
rung / vnd pfächtung der sachen / vnser vorfaren säligen /
hernachgeschribne ordnung vnd artiel für hand genos-
men / vnd wöllen / das nun / die / füran vestiglich gehals-
ten sollen werden / wie hernachvolgt.

X iiii

Der

Der drit Artikel.

Vmb der Mülner lon vnd maß / vnd das sy die Leüt/beym Malen sollen lassen/vnd jr güet vngeergert geben.

E sol ain neglicher Mülner / oder Mülknecht / nit mer zilon haben / noch nemen / dan den dreissigsten Metzen / vnd alsoft er das oberfert / sol er dem Richter desselben orts / zu püeff geben zwan pfund pfenning.

Auch sol ain neglicher Mülner / in seiner Mül / ain maß sein haben / der dreissig an ainen metzen geen / darumb / das den armen / die wenig haben / vnd in die Mül bringen / als recht geschehen mög / als den reichen / Sy sollen auch füran / kain melmer nemen / als sy eemalen gethan haben / sonder das korn nemen.

Es mag auch ain jeder / bey seinem getrand / zemaln / selbs sein oder yemands von seinen wegen / dabey zesein verordnen / oder schicken / daran sollen die Mülner ainen jeden vnuerhindert lassen.

Darzu ist vnser ernstliche mainung / das ain jeder Mülner / dem / oder den / so ime jr getrand zemalen geantwurt haben / das Mel / so daraus gemalen ist / vngeergert vnd vngeselscht / wider antwurten sol / bey vermeidung schwerer straf / an leyb vnd güet / so an yedem ende / von der herschafft / der das zuthun züsteet / wo sy solchs zu ainem warlichen erfindet / darumb fürgenommen sol werden.

Der viert Artikel.

Vmb Zarg vnd Müllauff.

Ach sollen all Mül in lauff geen / dan von den flodermül grosser schad entsteet. Es sollen auch die leüt / nicht weytter sein / dan das ain vngewärlchs neues strenges sylsawl dazwischen geen mög / auch sol in yedem Gericht / der sylsawl ains sein.

Der fünft Artikel.

Wie man die Mül bestätten sol.

E sol auch ein neglicher Mülner / wen er die Mül auf hebt / durch pillens willen / oder durch welcherlay notturfft das sey / wan er die stain auff hebt / vnd den lauff wider nit der gelegt hat / So sol er / die Mül / mit sein selbs getrand / bemalen / also das der lauff vol werd.

Der sechst Artikel.

Wie man das Mel von der Zarg schlagen mag.

E mag ain neglicher / so er sein Mel von der steng tregt / oder ab dem lauff kheret / aussen an die Zarg / mit ainem piller schlagen / oder mit kherwisch / oder was er in der hand hat / vnd was in dem lauff bleibt / das ist des Mülners.

Der

Der sybent Artiel.

Vom Melfal.



Sol ain neglicher Mülner/ob der stang/
weder tägkn / hürdt / noch pretter / noch
nichts haben/da das Mel auf fallen mög.

Der achtet Artiel.

Von beschaw des Mülwerchs/
vnd Mülmaß.

Sol ain neglicher Richter in seinem ger-
richt/annest im Jar / nach der geschwor-
nen Mülner/ oder wasser grafen/oder wo
derenden dieselben nit geschworen sind /
nach der vmbfassen Kate / vier oder sechs/
das Zymmerleüt / Burger / oder Patwn sein / auch an-
der erber leüt zü ime nemen / vnd alles Mülmaß / darzü
die hieuzugeschriebnen artiel / in seinem Gericht / besich-
ten vnd beschawen / ob sy die also vngewällich finden/
vnd welchem Mülner also pruch geschicht / vnd ain oder
mer obuerschribner artiel oberfaren het. So oft sich das
erfindet / vnd er des oberwunden wirdet / alsoft ist er
von ainem yeden oberfarn / dem Gericht dariner gefese-
sen ist / schuldig / zwan pfund pfenning.

Es wäre dan das ain Mülner so oft verpräch / oder so
geuärlicher falsch vnd betrüg bey im gefunden würde/
das man denselben darumb am leyb straffen möcht /
das sol der Landsfürstlichen Obrikeit fürgesetzt sein/
wie recht ist.

HAУКОБЕДЖЕНЕКА ОНУ ИМ. І.І. МЕЧНИКОВА

Das Cxxxij blat.

Der Xij Titl.

Von Tetafern/Wirts- pfand vnd Spiel.



Der

Das Cxxxij blat.

Der Erst Articl.

Vmb Tetafern.



Ir ordnen vnd wöllen/das niemand schenck/dan in Steten vnd Märckten/vnd auf dem land/da Tetafern sein/wan wo man/ausserhalb der Tetafern auf dem land schenckht/grosser schad vnd vbel darauff entsteet/vnd wer das vberfert/in Dorffgerichten oder auf dem land/der gibt dem Richter zu püß/sechzig vnd drey pfund pfenning/vnd sol dar zu des schenckens absteen.

Der ander Articl.

Vmb offen Tafeln vnd Wirtspfand.



Smag ain yeglicher Wirt/der auf ainer offen Tafeln syzt/pfand anemen/vmb sein essen vnd vmb sein trincken/ausgenomen die pfand/die von alter verpöten sind/als nämlich gweicht/kelch/Messgewand/vnd ander kirchen ornät/auch plüetig gwandt/vnd vnberants Trand/Rhäm aber hemand hinnach/vnd findet sein verstellen güet/bey dem Wirt/oder in des Wirtsgwalt/das mag er zu Recht verpöten/vnd souer er durch bekantnuß/des/der es gestolen hat/oder ander vrfhunde/vnd gnügsam anzaygen/oder zum mynstern

2

mit

mit ainem zeügen/vnd sein selbst and erweist/das es sein gewesen vnd noch sey/so mag er das wol annemen/vnd der Wirt sol jm das/on entgelt volgen lassen. Wårn es aber verpotne pfandt/so sol der Wirt dem/so die pfandt empfsrembdet sind/seinen schaden züwiderkern schuldig/vnd darzú dem Gericht sechzig vnd drey pfundt zü pñeß verfallen sein.

Der drit Artikel.

Vmb Spil auf porg.



Er mit dem andern auf porg / mit karten/würffeln/oder in ander wege spilt / das ist er oder sein erben/als vil jm verporgt wirt/zübezallen nicht schuldig.

Der viert Artikel.

Wan ain diener des Herrn Güet verspilt.



Wår das ainer seinem Herren / pferd / harnasch/gelt oder anders / verspilt/mag dan der Herr mit seinem and betheurn / oder sonst beweisen/das solch verspilt güet / sein gewesen sey/das sol jm on entgeltnuß wider gegeben/vnd verrier gegen dem knecht / wo er betreten wirdet/gehandlet werden/das Recht ist.

Das Cxxxiii Blat.

Der Xlij Titel.

Von Handtwerchfleu-
ten vnd iren Knechten/auch werckfleu-
ten/ Taglönern / vnd Schesleuten.

Der

Das Cxxx Blat.

Der Erst Articl.

Das ain Handwerchs
man nit vmb mer dan sein Lon ist
innen behalten vnd pfenden mag.

Dain Handwerchsman/nemands
güet vmb seinen lon inne hat / vnd
ainen vmb mer pfend/dan das er zu
der zeit vmb denselben an dem güet
verdient hat / wirt der handwerchs-
man / des / oberzëigt / als recht ist.
So sol er / ihenem sein pfand ledig
lassen/vnd hat derselb an dem güet icht schaden genom-
men / den er bereden mag mit seinem ayde / den sol der
Handwerchsman / im abthün / vnd ist dem gericht schul-
dig worden zu pñieß zwen vnd sybenzig pfenning.

Der ander Articl.

Von den Handwerchsknechten.

Es sich die Handwerchsknecht / in vnsern
Stetten vnd Märkten züzeiten vnder-
steen / auß aigem fürnemen vnd mit wils-
len / gemainlich al / in ainem Hand-
werch / aufzestee / in mainung / iren
maistern weiter nit zearbaiten / Es werd dan / in dem
das sy fürnemen / dauor / nach irem begern / gehandelt /
vnd vermainen also on der Dbrigkait erlauben / in den
sachen ir selbs Richter zesein / desßhalben in den Hand-
werchen zwischen iue vil jrung vnd versaumbnuß der

2 iij Hands

Handwerch sarbeit entsteen. Demnach so ist vnser ma-
nung/ das vnser Ambtleüt auch Burgermaister vnd
Räthe/vnser Stett vnd Märckt / solchs füran nit mer
gestatten. Sonder die handwerchsknecht / oder ander/
die des bey den andern anfinger vnd vber sein / nach ges-
talt irer verschuldnuß / straffen / vnd mit den andern
handwerchsknechten verschaffen/iren maistern wieuor/
weiter zearbeiten. Welche aber solchs nit thun / vnd
darin widerfässig sein wolten/dieselben sollen alsdan/in
vnserm lande / fürter kain glayt haben / noch inen jr
handwerch/an andern ortten vnser lands zuarbeiten/
zügelassen werden.

Der drit Artikel.

Von Saumbfal der Werckleüt/ an Gepeü vnd Zymmer.

NEr ainem/ Gepeü oder ander werck / an-
dingt/vnd ine der werckman/ober das ge-
ding versaumbt / des der andinger / zü-
schaden kombt/wo sich alsdan/ der andin-
ger vnd werckman solchs schadens / auß-
serhalb Gericht nit vertragen mögen/So sol der werck-
man/dem andinger/des schadens nach mässigung des
Richters widerkerung thun/ Jedoch sol obberürt mä-
ssigung nach rath der werckleüt beschehen.

Der viert Artikel.

Das ain Maister sein angenomene arbeit sol volenden.

NSich auch ain Maister/ainer arbeit oder
gepeüs/vndersteet vnd annimbt / das sol
er züm ende / wie sich gepüret / vollfüern.
Wo er aber das nicht thät / vñ dem Paw-
herm/

herm/mangl vnd nachtail darauß entständig / der wiso-
senlich wär/den sol im der maister/on außzüg fürderlich
widerkern vnd abthün / nach erkantnus des Richters
vnd der werchleüt.

Der fünft Artikel.

Von straff der Taglöner die ainem aufsteen.



Die Taglöner / Handwerchsleüt / oder
arbeitte/al/oder jr etlich/ainer Herrschaft/
on redlich vnd gnügsam vsachen/von einer
arbeit aufsteen würden/So ist vnser man-
nung / das alsdan dieselben / auch wo es
handwerchsgesellen sein/weitter in vnserm land zü kais-
ner arbeit mer gefürdert / oder zügelassen / Sonder jr
yeder/dergleich jr Maister/wo sy des/vrsacher oder helfs-
fer wären/nach gelegenheit irer verschuldung / durch
die Gerichtsobrigkait / desselben orts / sy betreten / ges-
strafft werden sollen.

Der sechst Artikel.

Von Schefleüten vnd Flosfleüten/ die ainem sein güet verwarlosen.



Wäre das ain Schefman ain schef oberlüede/
oder durch vnkündig leüt / oder mangl seis-
nes zeügs/dermassen verwarloset/das nes-
mand schad dauon geschähe / solchen schad-
den sol der Schefman gelten/den leüten/die
den schaden empfangen haben/dieselben sollen auch des
ersten von des Schefmans güet gewert werden / vnd
sol ine der Richter darumb an leib vnd güet püessen.
Dergleich sol es mit den Flosfleüten auch gehalten wer-
den.

Der Xliij Titl.

Von Lernknechten / Gehalten / vnd Lidlon.



Der

Das Cxxvij Blat.

Der Erst Artickl.

Von Lernknechten / die auß dem Maister auß dem dienst geen.

Singt yemand ainen Lernknecht zeyarn / vnd geet der Knecht / vom im / in den jarn / on sein vrlaub / auß dem dienst / So ist er dem Maister / den ganzen lon schuldig / zübezahlen / vnd darzü was der Maister beweysen mag / das er des schaden genommen hab / vnd dem Richter zwen vnd sybenzig pfenning.

Es möcht dan der Lernknecht bezeugen mit zwayen erbern Mannen / das ine der Maister mit sogethanen sachen vertriben hab / die im schedlich wären gewesen / vnd nicht erleyden het mögen / So ist der Maister schuldig / dem Knecht zübezahlen / alles das der Knecht dem Maister schuldig wär worden / vnd dem Richter zwen vnd sybenzig pfenning.

Der ander Artickl.

Von Gehalten die vngeurlaubt / aber auß vrsachen auß dem dienst geen.

Seng ain Knecht oder Diern / von frem Herin / vnd sprächen / Sy het jr maisterschaft vertriben / von vbler handlung oder von hungers wegen / Dder spricht / man hab im vrlaub geben / mag sich der maister dauon

dauon nemen mit seinem ande / das er das nit gethan hab / des sol er geniessen. Es bezeüge dan der knecht oder Diern mit zwayen als vorgeschriben steet / das im also sey / wie er für gegeben hab / wirt der maister des oberwissen / So ist er dem knecht oder diern schuldig / seines lons / vnd dem Richter zwen vnd sybenzig pfenning. Wirt aber der knecht oder diern vnrecht erfunden / So ist im der maister kainen lon schuldig / sonder es sol im darzü der knecht oder diern sein saumnus abthün / vnd dem richter zwen vnd sybenzig pfenning / zü püß geben.

Der drit Artikel.

Von straf der Ehalten / die iren Herren on vrsach vnd vnaufgesagt auß dem dienst geen.

Ach welcher Ehalt / knecht / diener / oder dienerin / seiner Herrschaft / ober das er von jr gedingt vnd verhäffelt / vor der zeit / die er jr zü dienen verpflichtet ist / on gnügsam vrsach / den dienst / wider außsagte / oder auß seinem dienst geen / oder wegelauffen würde / on willen vnd wissen seiner Herrschaft darumb die Obrikgait derselben gegend oder gericht / darunder sy gehörn / nit erkent / das derselb Ehalt / des / billich vrsach het / auch derselb Ehalt / sich / mit seiner Herrschaft / in den nächsten dreien tagen / nachdem er auß dem dienst gangen ist / nit vertregt / So sol alsdan derselb Ehalt / durch die Gerichts obrikgait / des orts es geschicht / darzü gehalten werden / damit er laut seiner verpflichtung /
seiner

seiner Herrschaft / die gedingten zeit / mit trewen / völiglichen / außdiene / oder aber / nach erkantnus der Obrikgait / derselben seiner Herrschaft / was sy des vnürllich schaden empfächt / denselben schaden widerlege / oder ainen andern Ehalten / an sein stat / geschickt / vnd täugentlich / vnd der Herrschaft annämlich / stelle. Wo aber derselb Ehalt / söchs auch mit thün / vnd darüber entweichen oder anderßwo dienen würde / sol jne Gerichts obrikgait / wo er betretten wirdet / mit fenglicher annehmung / vnd anderer billicher straf vnd peen / nach gstat desselben Ehalten verschuldung / darzü halten / damit er der aims / wieworsteet / thue / vnd die weil niemands andern zü dienen gestatten / bissolang er von dem ersten dienst / völiglich entledigt / auch mit der Gerichts obrikgait / der straf halben / abkomen ist.

Der viert Artikel.

In was zeit der Herz vnd Ehalt / an einander den dienst aussagen sollen.

AEs sich zwischen der Herrschaft / vnd iren dienern vnd dienerin / auß vnzeitiger außsagung der dienst / vil vnwillens begeben. Demnach ordnen vnd wöllen wir / das füran in sölichem / nachuolgende vnder schidliche maß vnd zeit gehalten werde / also / das ein jede Herrschaft / seinem Ehalten / sechs wochen / vnd die Ehalten irer Herrschaft / acht wochen vnürllich / vor außgang des jars / oder der gedingten zeit / den dienst / sich darnach wisse zürichten / abkünden sol.

Wo

Wo aber solche auffagung/dermassen wie obgemelt/ mit geschicht/ So sol alsdan die Herrschaft / den Ehalten zübehalten/oder entgegen der Ehalt / der Herrschaft/ weitter zedienen/schuldig sein.

Der fünft Articl.

Von Straf der Ehalten/so haimlich auß dem dienst geen.

Dauch ain Ehalt/seiner Herrschaft / on redlich vrsachen/haimlich auß dem dienst/ in ein ander Gericht gieng. So sol alsdan der Richter desselben orts / auf der Herrschaft ersuechen / denselben Ehalten wizerumb in den dienst schaffen/Oder aber/nach gelegenhait seiner vngheorsam vnd verprechens/etlich tåg / auf sein des Ehalten selbs costung / fenglich enthalten/ vnd außserhalb gebürlicher versicherung nit ledig lassen.

Der sechst Articl.

Das ain Herz seins Ehalten schuld nit schuldig sey zübezallen.

Irdet jemand beclagt von seines knechts oder Ehalten wegen/der ist nit mer schuldig / für sine zegeben / dan souil er im seins lons zethün ist. Er sey dan sein pürg worden/das sol der herz entrichten/wie recht ist.
Der

Der sybent Articl.

Von Knechten den in jres Herrn dienst das jr genommen wirdet.

Endet jemand seinen Knecht vber Lande/ vnd wirdet dem Knecht sein gewand/ oder sein pfärd/ ob er ain angens het/ in seines Herren dienst genommen/das sol im der herz gelten. Füert aber der knecht seines Herren Haab vber Land / vnd arbeit der knecht darneben auch / mit seiner aigen Haab / würde im seines Herren Haab mit der seinen genommen / so ist im der herz nichts schuldig dafür zegeben.

Der achtet Articl.

Von Ehalten die jres Herrn Haab/ on derselben willen prauchen.

Dain Ehalt oder Diener / zü sein selbs sachen seines Herren güet / prauchet / vnd des der Herz züschaden käme/den sol im der Diener oder Ehalt widerzekern schuldig sein.

Der neunt Articl.

Von gearnetem Lidlon.

D jemand ainen beclagt vmb gearneten Lon/das Lidlon ist/So sol der Richter oder Fronpot nach der elag / dem beclagten gespieten / das er den Glager seines Lidlons / wo er des bekent/ in vierzehen tagen/ entricht.
3

richt. Würde aber der beclagt/ oder sein bekennen/ das nicht thun/ vnd sich darüber mit Recht beclagen lassen/ oder der elag/ wo er der laugnet/ mit recht überwunden/ So sol der selb/ dem Richter/ zupieß geben/ zwen vnd sybenzig pfenning / vnd darzu dem Glager seinen lon on verzüg bezalen / vnd sein erlitten schäden nach rechtlicher mässigung abthun / des im dan der Richter/ fürderlich verhelffen sol / Es empräch dan der beclagt mit laugnen/ So sein Sy baid dem Richter nichts schuldig.

Der zehent Articl.

Was gearnter Lidlon sey.



Als der Man verdient mit seinem pflüeg/ mit seinem vich/ do der man selb/ oder sein gedingter Eehalt bey ist / oder ain gedingter Eehalt bey seiner herrschafft verdient/ das haist alles gearnter lon.



Das Erl blat.

Der Xliij Titl.

Von heyratgüet vnd wi-
derlegung/ vnd anderer handlung zwischen
der Eeleut.



Der

Das Erlj blat.

Der Erst Artiel.

Was ainer Wittibin /
nach irs Mans Tod / volgen sol wie Sy bey
den kinden sitzen vnd jr Verhab sein mag.



Wain Man stirbt / vnd ain Eelich
weib vnd Kinder hinder im verlest.
So sol der frawen volgen / was sie
zu irem Man prachte hat / vnd jr
morgengab / vnd die weil sy ihren
wittibstuel nit verueckt / vnd sich er-
berlich helt / nach Rat der Verhas-
ben / mag sy bey den kinden haushaben / vnd den Verhas-
ben jarliche rechnung thun. Wolt sy sich aber verheyra-
ten / oder bey den kinden nit bleiben / das mag sy auch
wol thun / vnd ist von irem guet / wo sy sich in sonderheit /
darumb wie Recht ist / nicht verpflcht nit schuldig / irs
Mans Geltschuld zubezallen.

Der ander Artiel.

Wie Eeleut einander erben / die nit
kind verlassen.



Wem wo Man vnd Fray on geding zusam-
men heyraeten / vnd nit außligend guet zusam-
men bringen / stirbt jr ains vor dem andern / vnd verlast nit kinder / So sol dem / so
in leben bleibt / aller Haab / so sy miteinan-
der gewonnen haben / halber tayl / vnd der ander halb
tail / des abgestorben naegsten erben / volgen. Doch wo
das Eegemacht / so in leben bleibt / des abgestorben erben /
ainen bstand thut / das ine nach seinem tod / der halb tail
on abgang werd / so mag es sein lebtag / bey aller solcher
Haab / seinen besitz haben.

3 iij

Der

Der drit Artikel.

Von widersal inhabenden heyratgüets
vnd widerlegung.

Dain Man nach seiner hauffrawen todt/
die on leibs erben vergangen/ das heyratz
güet/ So er von jr empfangen/ in hat/ das
mager nützen vnd niessen/ oder sein lebtagz
lang verküern / Doch on schaden vnd
myndung des güets/ vnd nach des mans todt/ so volgt
sölch heyratgüet / seiner egestorben hauffrawen näg-
sten erben. Desgleich ob ain Fraw irs Mans/ der on
leibs Erben vergangen ist / widerlegung in hat. So
mag die Fraw sölch widerlegung in obberüerter maß
auch jr lebtaglang nützen/ niessen oder verküern. Es
wären dan sonder heyratsgeding geschehen / dabey sol
es bleiben.

Der viert Artikel.

Was ainer Frawen volgen sol die von
irem Man geschaiden wirdet.

Dain fraw von irem Ewirt / mit dem
Rechten geschiden wirt. Also das er jr mit
Eelichen wercken nit gepflegen mag/ was
er jr zu Morgengab geben hat / vnd was
sy irer Haab zu jm bracht hat / das sol jr
hanmsolgen/ vnd sol fürbas/ mit seiner Haab / nichts
zeshaffen haben.

Der fünft Artikel.

Wie ains vngeraten Mans güet
sollen Pfleger geben werden.

Sit ain Fraw ainen Man auf dem land/
der als vngeraten wär / das er seinem
weyb vnd kinden/ das güet/ vnendlich an-
wärt / die sol mit iren freunden / zu dem
Richter

Richter geen/ vnd vor dem Richter durch ire freünd vnd
nachtpern warmachen vnd weysen/ das jr man/ Jr vnd
iren kinden/ das güet vnmisslich verthue/ oder vnendlich
anwerd. Vnd so sy das beybringt / alsdan sol jr der
Richter/ zwen aus den nägsten freunden/ zu pfleger ge-
ben/ die sich des güets/ auf ainen inuentari/ vnderwin-
den / bisfolang man sicht/ das jr Man güet wil thuen.
Es sol auch der Richter/ des/ jr schirmer sein. Ist es in
ainer Stat / So sol es nach ains Rats hanffen / also
beschehen/ vnd ain Rat des schirmer sein.

Der sechst Artikel.

Wie ain Fraw von ires vngeraten Mans
güettern Irs zübrachten Heyratgüets vnd
widerleg/ sol versichert werden.

Dain Man/ seiner Eelichen hauffrawen
en / Jr heyratgüet vnd widerlegung ver-
macht / vnd verschreibt auf aller seiner
haab vnd güet/ Vnd sich darnach begeben/
das er darnach sein haab vnd güet/ vn-
zümlich verschwendet / oder in ainen vnuersehen ab-
gang/ seiner narung/ siel/ dardurch die Fraw besorget/ sy
möcht ires zuebrachten heyratgüets vnd widerlegung/
künfftiglich nit bekomen/ oder abgang daran gewinnen/
Vnd sy iren man vermelter fäl halben/ ains oder jr beez-
der/ in Recht beclaget/ vnd sölchs gnügsamlich nach er-
kantnuß des Rechtens fürbrächt / So sol alsdan der
Man / dem Weyb/ namlliche verweisung / anzaigung/
vnd vermächnuß thuen/ vmb heyratgüet vnd widerles-
gung / doch vnbegeben / jr beeder niessung vnd wart /
künftiger fäl / auch den schuldner / an bezalung irer
schuld / von der vbermaß / so vber das heyratgüet vnd
widerlegung verhanden wär/ vnschedlich.

Der sybent Articl.
 Von vermächnuß heyratgüets vñ widerles-
 gung auf alle dem so der man hat vñ verläst.

Der Man/ seiner Eelichen haußfrawen/ jr
 zuepracht heyratgüt/ auch sein widerlegung/
 vermacht oder verschreibt/ auf alle dem das
 er hat vñ läst. So hat er nit macht/ sein li-
 gend haab vñ guet/ oder ainichs zins daraus zuuer-
 kauffen/ oder zuuerpfenden/ auffer seiner eelichen hauß-
 frawen sondern vergonst vñ willen. Wo sich aber icht
 redlich vrsach begeben würden / derhalben sein nütz vñ
 notturft erfordert/ die zuuerkauffen oder zuuerändern/
 vñ sein weib das güetlich nit verhängen noch bewilligen
 wolt/ So sol das Recht nach verhö: vñ fürtrag der sa-
 chen/ sy darumb entschaiden. Wo aber der man seiner
 haußfrawen/ auf besonder seiner haab vñ guet/ jr ver-
 machnuß thät/ daran sy nach rate irer freund/ ein benü-
 gen het / So sol alsdan der man / mit andererer seiner
 haab vñ guet/ frey vñ vnuerpunden sein. Welche per-
 sonen aber zue offem Gram vñ Marck: syßen / oder of-
 fen Gastgeben / vñ ander dergleichen personen/ Man
 vñ Weib / die gemain handtierung kauffens vñ ver-
 kauffens zu gleichem gewin miteinander nemen vñ em-
 pfahen/ vñ jr beder gewerb vñ narung damit treiben
 vñ fürnemen. Wo in solchem vñ dergleichen fällen jr-
 rung entstehen/ sollen Man vñ weib bedersent/ wo zwis-
 schen jr nit sondere geding sind/ zu bezalle verpflicht sein.

Der achtet Articl.

Von sonder vermächnuß oder gab
 zwischen der Eeleüt.

Zway Wirteüt sind / die nicht kind ha-
 ben/ da mag ains dem andern/ aus freyer
 willkür/ vnbezwungenlich/ mit beschaidens-
 hait/

hait/ wol ain gab thän/ oder sein Haab vermachen/ vor
 offem Gericht/ oder mit bries vñ sygl/ Bewunen sy aber/
 nach dem vermacht kind miteinander / so sol solch gab
 oder vermacht/ ab/ vñ den kinden/ an irem gepürlichem
 erbtail/ vnabbrüchig sein. Wo auch ains aus den Wirt-
 leüten / nach absterben des andern / zu der andern Ee
 greift / vñ bey dem ersten Egemahel rechte natürli-
 che vñ eeliche kinder ains oder mer hat. So mag doch
 dieselb person/ seinem andern Egemahel/ nit mer geben/
 oder vermachen / dan souil / der kind ainem der vorigen
 oder ersten Ee/ zu seinem gepürlichen erbtail/ von der sel-
 ben person vnüerlich von dem minsten werden mag.
 Was aber demselben andern Egemahel mer dan der
 kind einen der vorigen oder ersten Ehe / geben oder ver-
 macht wirdet/ solch sol kain krafft haben.

Der neünt Articl.

Das ain Fraw on ires Mans
 willen nichts verkauffen mag.

S hat kain Fraw macht / on ires Mans
 willen vñ wissen ichts mercklichs zuuer-
 kauffen. Wo es aber beschähe/ so hat es
 doch nit krafft / vñ der man mag alsdan
 solchen kauff wol widersprechen.

Der zehent Articl.

Das der Man seiner Haußfrawen jr
 zübracht güet nit mag ontwerden.

S sol noch mag auch der Man seiner
 Haußfrawen jr ligend oder farend güet/
 so sy jm züpracht hat/ nach form der Recht/
 on iren willen nit ontwerden.

Von

Der Xlv Titl.

Von geprauch vnd frey- hait der Morgengab.



Der

Das XLIIIJ Blat.

Der Erst Artikel.

Von außsagung der Morgengab.



Er seiner Hausfrawen Morgengab
geben wil/der sol Ir zeügen/warauff
Sy die haben sol.

Der ander Artikel.

Vmb Morgengab auff Lehen.



Si mag kain Man/auff seinem Lehen/seis-
nem weib Morgengab geben/on seines Le-
henherin willen.

Der drit Artikel.

Wie sich ain Fraw der Morgens-
gab verzeihen mög.



Ir wollen auch/das sich kain Fraw/Irer
Morgengab/verzeihen mög/dan mit brief-
licher vrfundt. Es hat auch Ires Haus-
wirts insygl an dem vrfundt kain krafft/
es hangen dan andere insygl daran.

Vnd

Vnd wer solch brief von ainer Frawen dermassen für-
bringt/so sol Ir widerred verzer nit kraft haben.

Der viert Articl.

Wie man ain Vermorgengabt güet
verkauffen mög.

In ain Man/ ain güet verkauffen wil/ dar-
auf sein Hausfraw Ir morgengab hat/des
sol Er nit macht haben / dan mit seiner
Hausfrawen wissen vnd güetem willen /
vnd das sy neben irem Ehwirt / ainen an-
dern/ vmb das insygl pitt / wie im nágsten artiel gesezt
ist. Wo aber solches dermassen nit beschicht. So sol der
kauf/der Frawen on schaden sein.

Der fünft Articl.

Von abnützung vnd gwere
der Morgengab.

Esol ain negliche Fraw / die / wieworsteet
bemorgengabt wirdet / alle die gwere ha-
ben/die jr Ehwirt/ andem güet/das jr zu
morgengab geben ist / gehabt hat / Doch
sol der Ewirt / neben seiner hausfrawen/
der nützung/sein lebenlang dauon geweltig sein.

Der

Der sechst Artickl.

Von nüt vnd gwer der Morgengab.

An ain Fraw ain güet zu Morgengab bes-
sitz/nach jres Ewirts tod/in rechter nüt
vnd gwer jar vnd tag/ on all rechtlich an-
sprach/das angen ist/vnd die gewere erzeu-
gen mag / oder erzeugt hat / des sol sy ge-
niessen gegen menigklich / sy hab vmb die Morgengab/
brief oder nit. Dergleichen sol es gehalten werden/wo
das güet lehen wär / vnd jr das mit des Lehensherin bes-
willigung vermacht oder verschriben ist.

Der sybent Articl.

Wie ain Fraw jr Morgengab bestätten sol.

In ain Fraw jr Morgengab bestätten / die
sol für Gericht steen/ vnd jr gerechte hand/
auf jr prüft legen / vnd ist sy junckfraw ge-
wesen/ so sol sy schwörn/ das jr/ Ir Ewirt/
die Morgengab geben hab/ vmb die höchste
Eer die jr Gott ye gab / damit hat sy jr Morgengab bes-
stätt/als dan billich vnd recht ist.

Der achtet Articl.

Das ain Fraw jr Morgengab ver-
schaffen mög.

Emag ain negliche Fraw/jr Morgengab/
verschaffen oder gebē/ ainem irem freünd/
durch Gott/ oder twem sy wil/ daran sol sy
weder jr Ewirt noch kinde/ noch nemand
ander/nit jren/ befrecken/noch hindern.

Da Von

Der Klot Titl.

Von Erbschaft in ab vnd auffsteigender linj oder Syptzal.



Der

Das Exloj blat.

Der Erst Articl.

Wie die Kinder Vatter vnd Mütter vnd ander jr Elter erben.

Wen Vatter vnd Mütter / on geschäft / mit tod vergeen / vnd hinder inen Eeliche kinder verlassen / dieselben kinder / erben / alle jr haab vnd güet / gleich / vor menigklich / vnd in absteigender linj oder syptzal / steet das kind alweg / an seines vor abgestorben Vatters oder Mütters stat / darumb / wo ain person mit tod vergeet / vnd hinder jr kinder verläst / vnd jr vor abgestorben kinder kind / die ire Enickl sind / solche Enicklein (jr sind vil oder wenig) Erben an jrer vätter vnd mütter stat / als vil dieselben geerbt hetten / vnd nit mer / vnd das Recht haben auch die vrencklen.

Der ander Articl.

Wie zwayerlay Kind erben sollen.

Wain Vatter / bey mer dan ainer frauwen / in Eelichem stand erworben / zwayerlay oder mer kind / verläst / vnd on geschäft mit tod vergeet / so erben ine seine kinder alle gleich. Aber jegklichs kind / erbet seiner müter haab vnd güet sonderlichen. Das Recht haben auch ainer frauwen kind / die bey mer / dan ainent man / Eelichen geporn sind / das sy jr mütter alle gleich erben / vnd negklichs / seinen vatter sonderlich.

Na ij

Der

Der drit Artikel.

Wie Vatter vnd Mütter vnd
ander Elter/jre kind erben.

Dain kind mit tod vergeet/ on geschäfte/
vnd kainen erben/in abstengender linj/ als
Sün/ oder Töchter/ oder Enicklein/ ver-
läßt / auch kain geschwistergit von beeden
panden/oder derselben kind/ So erben des-
selben gestorben kinds/vatter vnd müetter/sein verlassen
haab / vnd der vatter / erbet züuoran/die haab / so von
väterlicher seyten / an das gestorben kind khomen ist/
vnd die müetter die haab / so von müetterlicher seyten/
an dasselb kind/khomen ist/die andern vnd vbrigen haab
vnd güet/erden sy beede / gleich miteinander. Wo aber
aus vatter oder müetter/Ir ains / mit tod vergangen
ist/So erbet das ander/so noch in leben ist/alle haab/vn-
uerschaidenlich/vor allen anherin vnd anfrawen / vnd
allen andern freunden. Wo aber vatter vnd müetter nit
in leben sind/so erben die haab/so von väterlicher seitten
an das gestorben kind khomen ist/ Anherz vnd anfraw/
von dem vatter foran/Desgleichen die haab von müet-
terlicher seyten/anherz vnd anfraw/von der müetter/
auch foran/ vnd die andern vbrigen haab/erben anherin
vnd anfrawen / von beeden seitten miteinander. Wo
aber allein ain Anherz oder anfraw/Branherz oder Br-
anfraw / des gestorben kinds/von vatter oder müetter
seytten / in leben ist / das erbt allein/souil/ als Anherz
oder Anfrawbeede/ oder Branherz oder Branfraw bees-
de / von der andern seyten erben / wo sy beede in leben
sind. Vnd dieweil ain Anherz oder Anfraw / in leben
ist die erben / So erben Branherin / vnd Branfras-
wen nichts / Wo aber kain Anherz oder Anfraw in
leben ist / So erben die Branherien vnd Bran-
frawen

frawen/in aller mass / wie von den Anherin geschriben
ist/vor allen andern freunden/Auch vor geschwistergis-
ten/von ainem pand vnd derselben erben.

Der viert Artikel.

Wie die Eltern jre Kind erben/mit der
Kinder von beeden panden geschwister-
giten/oder mit derselben kinden.

Erläst aber das abgestorben kind geschwi-
stergit / von beeden panden / oder derselben
kind/so erben/dieselben geschwistergit/oder
jre kind / mit des abgestorben kinds vatter
vnd müeter / oder mit desselben kinds vats-
ter allain / wo desselben kinds müeter / mit tod vergan-
gen ist / oder mit des gestorben kinds müetter allain / wo
desselben kindes vatter / mit tod vergangen ist / vnd wo
weder vatter noch müetter / des abgestorben kinds in le-
ben ist / mit den Anherien vnd Anfrawen / oder wo die
auch nit in leben sind / mit des abgestorben kinds Bran-
herien oder Branfrawen / alle haab vnuerschaidenlich/
ye ain person als vil als die ander. Doch so erben / der
geschwistergit / von beeden panden kind / jr sind wenig
oder vil / alle / an stat jrer vätter vnd müetter / vnd nit
mer/dan jr vatter oder müetter / geerbt hetten / wo sy in
leben blieben wären. Vnd wo nach abgang vatter vnd
müetter das abgestorben kind/vatter oder müetterhalb/
nit mer dan ainen An oder Bran/hinder jm verläßt/vnd
auf der andern seyten / zwen / An oder Bran / vnd ge-
schwistergit von ainem pand / oder derselben kind / So
werden dieselben Anherin / oder Branherien / Anfraw
oder Branfraw / auf der ander seyten / beede für ain
person gerechnet / vnd erben beede nit mer dan / souil des
Aa iij abes

abgestorben kinds geschwistergit von beeden panden/ais
nes/erbet/oder erben mag/ oder derselben geschwistergit
aines von beeden panden/ kinder/ alle erben/ oder erben
mögen.

Der fünft Artikel.

Wie Vatter oder Muetter vnd ander El-
tern/jre kind erben/So sy sich ander-
waid verheyraten.

Sain Muetter oder Anfraw/jre kind oder
enicklen / mit andern jres Kindes oder ens-
cklen geschwistergiten/ oder derselben kind/
erbet / vnd sich anderwaid verheyrat/ Es
sey vor jres Kindes oder Enickleins todt
oder darnach / So bleibt jr allain jr lebttag die abnüs-
zung/des güets/vnd haab/sarends vnd ligends/so jrem
kind oder Enicklein/das sy geerbt hat/ von vätterlicher
seytten zügestanden/vnd worden ist/vnd nach jrem todt/
felt solch güet/wider an jres Kindes oder enicklein/das sy
geerbt hat geschwistergit von zwayen panden/ vnd der-
selben kind / vnd nit an jre kind / die sy in der andern Ge-
gebom hat. Es wäre dan/das des Kindes oder enicklein/
das sy geerbt hat / geschwistergit von beeden panden/
vnd derselben kind/ alle mit tod vergangen wären / So
bleibt der Muetter oder Anfraw / nit allain die abnüs-
zung jr lebttag / Sonder die ererbt haab vnd güet für
vnd für/vnd mag damit thün/was sy wil.

Das ist auch in allermass also recht / wan ain Vatter
oder Anherz/ sein kind oder Enicklein / mit desselben ges-
chwistergit erbet/vnd sich anderwaid verheyrat/ in der
haab vnd güet/so dem kind oder enicklein/vonmuetters
licher seyten/zügestanden vnd worden ist.

Das Erlottij blat.

Der Klotij Titl.

Von Erbschaften auf die seyten.



Der

Das Erlottij blat.

Der Erst Artikel.

Wie Geschwistergit von zweyen panden/ vnd derselben kind der einander erben.

Erbt ain person on geschäfte/ vnd kainen erben in abstengender oder aufstengender linj / oder sytzal verläst / So erben dieselben personen/ ire geschwistergit/ von beeden panden / vnd derselben Kinder / gleich/ miteinander/ vor allen andern freündten/ auch vor geschwistergiten/ ains pands/ vnd derselben kind/ doch in alweg/ erben geschwistergit/ kind / jr sind vil oder wenig/ nit mer/ dan jr vatter vnd müetter geerbt het / Ob wol der abgestorben person geschwistergit kains mer/ in leben ist.

Der ander Artikel.

Wie geschwistergit von ainem pand erben.

Daber kain geschwistergit/ von beeden panden verhanden sind / So erben alsdan geschwistergit / von ainem pand allain / vnd derselben kind/ vnd die/ so allain vom vatter geschwistergit sind/ oder ire kind/ erben/ voran der abgestorben person haab vnd güet / so von vätterlicher seyten an dieselben person komen ist / vnd die so allain von der müetter geschwistergit sind / oder ire kind / erben voran derselben person Haab vnd Güet/ so

so von müetterlicher seyten / an dieselben person komen
ist / die andern haab vnd guet erben solche geschwisters
git / oder ire kind gleich miteinander / nach anzal der pers
sonen / je aine als vil / als die ander / doch so erben geschwis
stergit kind / ir kind vil oder wenig / nit mer dan jr vatter
oder müetter geerbt hett / wo sy in leben blieben wären.
Es erben auch geschwister git kind / von ainem pand / vnd
derselben kinder / vor geschwister git Enicklen / die von
zwayen panden sind.

Der drit Articl.

Das der nächst gesypt freündt
nächst Erb sey.

S Wer die obbestympten sal / vnd obenanges
zangten personen. So erbt ye der nächst ges
sypt freündt / ainer oder mer / des abgestor
ben Haab vnd guet. Wo kain geschäft ver
handen ist / on vnder schid / Mänlichs oder
weiblichs stamē / Es rüere die syptzal von ainem pand
here oder von zwayen.

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

Das El blat.

Der Klvij Titl.

Wie man in den Erbfällen die grad der Suptschaften vnd nächsten freündt rechnen vnd erkennen sol.

Der

Das xliij blat.

Der Erst Articl.

Das die Grad der Suptschafft/in den erbfällen/nach dem gesatz der weltlichen Rechten/sollen gezelt werden.

S sollen die grad der Suptzal in den erbfällen/ gerechend werden/ nach weltlichem geschubem Rechten/ vnd nit nach sätzung der geistlichen Recht / dan die geistlichen Recht/ merertails/ von wegen der personen/welch der suptschafft halben mit Elichem heyrat sich zesam verpflichten mögen oder nit / ordnung vnd maß geben / das dem geistlichen Richter züentschaiden gepürt.

Der ander Articl.

Wie man in vermög ainer gemainen Regel/die grad der Erbschaften/ rechnen vnd erkennen sol.

Je grad der Suptschafft in Erbfällen/ sol man erkennen vnd rechnen. Also/das zwayer oder mer personen suptzal / von der wegen die frag ist/ sol gerechnet werden/ von dem nächsten stammen vnd person/ dauon dieselben person herkommen/ der gestalt/wieuil person/ in solcher rechnung vnd zal / begriffen vnd erfunden werden/ in souil suptzal oder grad / ist ain person der andern gesfreündt/

Bb doch

doch alweg ainer sytzal mynder. Es sollen auch die personen / wo der mer dan aine in gleychem grad sind / in demselben Grad nach dem stammen als für ain person zesam verfast werden. Vnd darumb vatter vnd müetter vnd ire kind / sind aneinander gefreündt / in dem Ersten grad der sytzschafft.

Item geschwister git sein einander gefreündt in der andern sytz.

Der drit Artikel.

Wie die grad vnd Sytzal der Erbschafften / in ab vnd aufsteygender linj gerechent / sollen werden

D sich erbsäl in ab oder aufsteygender gerichtent linien begeben / alsdan mag man die grad vnd Sytzal / auf oder abwertz zehlen / von der verstorben person / von der güetter wegen die frag des erbsals ist / bisz auf die person so erben wil / vnd herwiderumb / von der person die erben wil / bisz auf die person / von der güetter wegen die frag des erbsals ist.

Vnd wievil person / in sölicher rechnung begriffen vnd gezelt werden / in souil sytzal vnd grad / ist die person / so erben wil / der abgestorben gefreündt / doch ainer sytzal mynder / als wen ain vrenigkl wil erben den vran / so magstu von dem abgestorben vran vnder sich zehlen / bisz auf das vrenigkl / oder ober sich. Nämlich vom vrenigkl / bisz auf das enigkl / darnach auf das kind / darnach auf den vatter / darnach auf den vran / so findest du alweg sechs person / von denselben stel aine ab / also bleiben vnd besteen dannoch fünff person / souil sein auch der grad.

Der

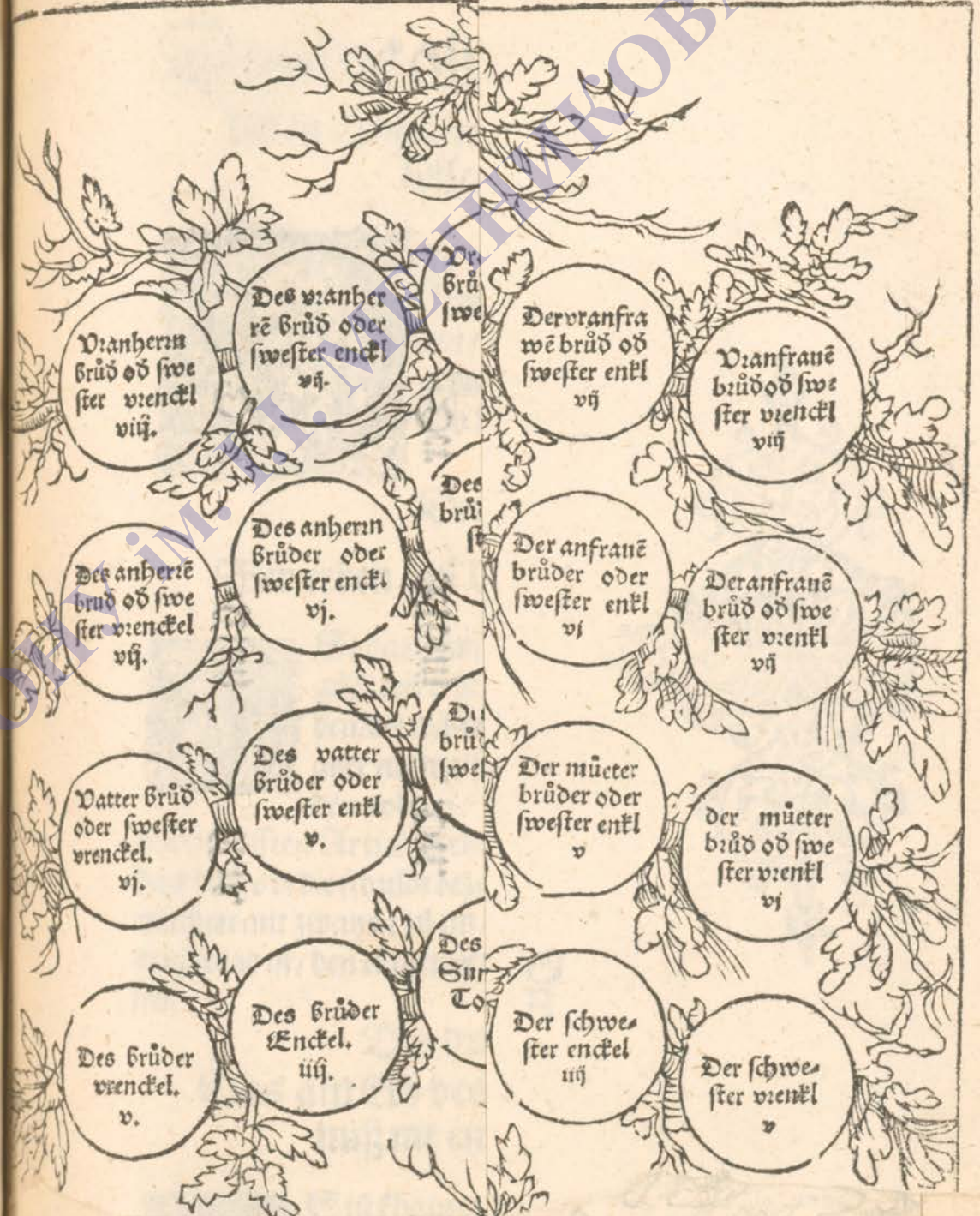
Der viert Artikel.

Wie der Seyttenerben grad vnd Sytzschafft gerechent vnd erkent sollen werden.



D sich Erbsäl begeben zwischen der Seyttenerben / vnd ainer züwissen begert / wie nahent dieselben Seyttenerben / einander gefreündt / vnd mit sytzschafft verwondt sind / so sollen dieselben personen in die zwerch linj / gegeneinander ober / auf zwo seitten / gestelt / vnd zü zehlen angefangen werden / von der ersten person / derhalb ben die frag ist / ober sich / bisz zü dem gemainen stammen / dauon dieselben seyttenerben beeder seits herkommen / vnd darnach von demselben gemainen stammen / wider herab / gezelt werden / die ander seyttent / abermals / bisz auf die ander person / derhalb die frag ist / vnd als vil zwischen jr beeder gemaynem stammen / personen entzwischen / souil sein auch der grad / doch den gemainen stammen hindangesezt / also / Nym zwayer brüder enigkl / stel die nebeneinander / vnd zel oder rechen / von dem enigkl ober sich / bisz zü irem vran / das ist jr gemainer stam / dauon sy beeder seits herkommen / doch sol derselb vran / in der zal nit gestelt werden / Sonder von demselben stam / sol darnach auff der andern seyttent / wider herab / bisz auf das ander enigkl / auch gezelt werden / so finden sich sechs person / demnach sind der grad zwischen zwayer brüder enigkl auch souil.

B b ij



Der oder verhandlunghalben / darzu
 weder rat / that / noch hilff gethan hat / züs
 püessen schuldig / dan als vil / als aus söls
 cher mißhandlung / in des todten verlassen
 Erbschafft er funden ist. Der

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА

**Son Erbschaften in Ge-
mein und Interbung.**

Der

Neun

Zitt.

Das

Stund

Blat.

Das Blo blat.

Der Erst Artiel.

**Das die obgeschriben Ar-
tiel in Erbsällen der Lehen mit krasse
sollen haben.**



Je obgeschriben Artiel / sollen in
Erbsällen der Lehen / mit verstan-
den / Sonder mit den Lehen sol es
gehalten werden / wie Lehenrecht
vnd Lands gewonhait ist.

Der ander Artiel.

Wer erben wil der sol auch gelten.



Et das jemand stirbt / wer dan des todten
güet wil erben / der sol den geltern / die schul-
den / die wissenlich sind / bezallen / was man
aber nit wais / das sol man erzeügen auf
den todten / wie hievor im Neüntem Zitt
vnd zwelfften Artiel gesezt ist. Vermaint aber der erb /
das der tod / die schuldt bezalt hab / mag dan der erb wars
machen mit zwayen zü im / als Recht ist / das der gelter
der da tod ist / den clager vergolten hab / des sol er genys-
sen.

Der drit Artiel.

**Das ain Erb des todten verschuld-
nuß nit entgelten sol.**



Es ist khein erb / des todten verschuldnuß /
oder verhandlung halben / darzü der erb
weder rat / that / noch hilff gethan hat / zü-
püessen schuldig / dan als vil / als aus sol-
cher mißhandlung / in des todten verlassen
Erbschaft er funden ist. Der

Das Eltlich blat.

Der Kloitich Titl.

Von Erbschaften in Ge- mein vnd Lnterbung.



Der

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА І.І. МЕДИЧЕНКО

Der viert Artikel.

Von Straf der Sun oder Tochter/die sich on irer Eltern willen vnd wissen verheyraten.

Dain Sun oder Tochter/die in fürsehung vnd gewaltsam irer leyplichen Eltern/vatter oder Mütter sein/sich selbs verheyraten/on derselben Irer Eltern willen vnd wissen. Nämlich der Sun/vor vnd ehe er zu dreyssig jarn/vnd die Tochter/vor vnd ehe sy zu fünf und zwainzig jarn/komen ist/So seyen inen dieselben ire Eltern/vatter vnd mütter/in irem leben/nit schuldig/aynich heyratguet/ferrtigung/oder haymsteur zegeben/Sy wöllen es dan gern thun/bissolang/dieselben jr Eltern sterbe. Alsdan sollen sy mit andern kindern erben/was sy von recht wegen erben sollen. Wo auch derselben/Eltern/on geschafft/abgeen/so sollen nicht smynnder die andern ire geschwistergit vnd miterben/jr eingenomen heyratguet/vnd haymsteur/zü vergleichung der verlassen erb schafft/einwerffen/Es mögen auch jr Eltern/sy deshalb/in iren geschafften mit enterben/Sonder sollen sich erblich fürsehen/zum mynsten in der legitima/oder natürlichen erb schafft. Es wäre dan/das sy wider vatter oder mütter/aynich ander verhandlung oder verwirckung gethan hetten/darumb sy gar enterbt möchten werden.

Der fünft Artikel.

Vrsachen darumb Vatter vnd Mütter ire Kind mögen enterben.

In disen nachfolgenden fällen vnd vrsachen/mögen die Eelichen vnleyplichen kinde/irer vätterlichen vnd mütterlichen Erbfälle/entsetzt/oder enterbt werden/durch Testament

ment vnd geschafft/also/das solche enterbung vnd vrsachen/in dem Testament oder geschafft/nämlich besymbt/vnd das auch nach abgang der eltern/sölich besymbt vrsachen/durch des abgegangen gesetzt oder gemacht erben/auf dieselben enterbten kinder/ob sy der in abred stüenden/beweyst werden.

Zü dem Ersten/So die kinder mit fräuel/gewaltsam jr Eltern/schlagen/vnd gedürstig hand anlegen.

Zü dem Andern/So die kinder schwär vnd vneersam/vnrecht/vnd fräuelwort an jr Eltern legen/oder gegen inen fürnemen.

Züm Dritten/So die kinder jr Eltern/vor Gericht beschuldigen/vnd ansprechen/omb peinlich sachen/oder das/leib vnd leben anrürt/das zü latein Crimen capitale genant wirdet. Es wäre dan/das durch dieselben/ain schwäre verhandlung/wider den Römischen König/oder Kayser/oder wider den gemainen stand vnd wesen/oder gemainen nutz des lands/wäre fürgenommen worden/oder die da fekeren antreffen.

Züm Vierten/So die kinder mit gift/oder in ander weyse/sich vnderstüenden/das leben irer eltern zü verderben.

Züm Fünfften/So ain kind sich vnderstanden hette/zü uermischen/oder zü beschlaffen/die stießmüeter seines leyplichen vatters Eeliche hauffraw.

Züm Sechsten/So die Süne sich nit wöllen verpflichten/nach pürg werden/für ire eltern/so die in vnzimlichen gefengknüssen begriffen sind/vnd diser sal berüert nit die Töchter. Nachdem vnd die Töchter/nit sollen pürg werden.

Zu dem sybenden/ So die kinder verpieten/ iren Eltern gepürlich Testament/ oder geschäft zemachen. Vnd so die Eltern darüber jr Testament oder geschäft thun/ so mögen sy dieselben kinder/ diser vrsach halb/ in solchem irem geschäft enterben. Vnd so aber die Eltern solchs verpotshalb/ ainich geschäft mit thun kündten/ sonder on geschäft abgiengen/ so sollen nichts destminder/ dieselben kinder enterbt/ vnd der selbst tail/ so inen worden sein solt/ andern/ des abgegangen nächsten erben/ verfallen sein/ vnd werden.

Zu dem Achten/ So der Sun ain Raken Ritter wäre/ oder deßgleichen sich vnderstanden hette/ mit andern Thiern zupreyssen vnd zusechten. Es wäre dan/ das der vatter/ auch der gleichen sachen gepflegen hette.

Zu dem Neündten/ So die Töchter sich nit wolten bestätten lassen/ zu der Ee/ vnd doch der vatter/ sy nach seinem vermögen/ vor vnd ehe/ wan sy fünffundzwainzig jar alt worden wäre/ hette verheyratten wollen/ sonder darüber sich in ain vnkeusch leben/ vn wesen gegeben het. Wo aber der vatter/ an solcher irer bestättung/ oder verheyratem seümig wäre/ vnd sy in vorbestympter zeit vnd mainung nit verheirat het/ so solt sy darumb nit enterbt werden.

Zu dem zehenden/ So die kinder waigern/ verzeihen/ oder versaumen/ dem Vattern narung zegeben/ oder notdürfftig Erkney mit zütailen/ oder so der vatter syns los vnd vnuernünftigt ist/ vnd alsdan durch die freündt/ oder ander frembd person dieselben kind rechtlich ersücht wären worden/ omb solch narung erkney vnd pfleg/ irem Vatter mit zütailen. Vnd so sy das darüber veracht hetten/ sonder die freünde oder ander personen/ sich des vnderstüenden/ so sollen dieselben persone an stat derselben vngetrewen kinder erben/ vnd inen solch Erbschaft volgen. Zu

Zu dem Aindliffen/ So der Vatter ain Christ ist/ vnd die kinder kether sein.

Der sechst Artiel.

Vrsachen darumb die kind ire Eltern mögen enterben.



N hernach geschriben Fällen mögen die Kinder ire Eltern enterben.

Zu dem Ersten. So der Vatter sein kind in Recht beschuldigt grosser vnthat/ die leib vnd leben berüert vnd antrifft/ die man dan zu latein Crimen capitale nenet/ Aufgenommen in dem laster/ belaidigter Maiestat oder ketheren/ in welchen sy beederseyt aneinander beschuldigen mögen.

Zu dem Andern/ So der Vatter mit zaubernuß oder gifft beschedigt/ oder sich zubeschedigen vnderstanden het/ seine kinder/ sy damit von dem leben zu dem tod zepingen.

Zu dem dritten/ So der vatter sich wissenlich vermischt/ vnd leylich zuschicken hat/ mit seins Suns Erweib.

Zu dem Vierten/ So der vatter verpewt/ vnd verhindert/ den Sun/ geschäft zethuen/ mit solcher haab/ die er zuuerschaffen oder zuuergeben macht hat.

Zu dem Fünften. So der vatter sich vnderstanden het/ nach dem leben seiner haußfrawen/ seins Suns müet- ter/ zustellen. Vnd deßgleichen so die mueter/ sich vnderstanden het/ zustellen/ nach dem leben ires Mans/ des Sons vatter.

Et

Zu

Zum Sechsten/ So der Vatter versäumt mit erhen ey/
pflege/ vnd andern/ seinen Son/ der synlos vnd vnuer-
männftig ist/ züuerforgen. In massen von den kinden ges-
gen dem vatter gesetzt ist.

Zu dem Sibenden/ So der Vatter verfeümlich ist/ sei-
nen Son von vngepärlicher seiner gefengnuß züledis-
gen/ als oben von den kinden gesetzt ist.

Zu dem Achten / So der Son ain Christ vnd der Vats-
ter ain kether ist.

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

Das Elviii blat.

Der § Titl.

Von Geschwistergiten.



Der

Das Elviii blat.

Der Erst Artikel.

Das ain Geschwistergit
seinen tail verschaffen vnd vermachen mag.



In jeglich geschwistergit / das als
lain seyttenerben hat / mag sein
haab vnd güet/wol geben vnd ma-
chen / oder an dem todtpedt schaf-
fen/ wem es wil/ Frembden/ oder
Landleüten/ die nit schändlich pers-
sonen sind/ daran sollen es seine
geschwistergit noch ander sein fründ mit jren noch ens-
gen.

Der ander Artikel.

Was handlung aines geschwistergit
das ander pindt.



Vngetaylte geschwistergit sind/ vñ ains
vnder jnen/mit willen der andern/die vogtz-
bar wären/ oder mit willen der vnmündis-
gen geschwistergit gerhaben/Recht suecht/
das sy alle betrifft/ vmb was sach das ist/
zegewin vnd züerlust / dieweil sy vngetailt sind / was
das behabt / des sollen sy geniessen / vnd was es daran
verlust hat/des sollen sy entgelten.

Es mag auch ain Geschwistergit wider das ander / dies
wenl sy vngetailt sind/kein nütz vnd gewer ersitzen noch
fürtragen/inmassen hieuor auch gesetzt ist.

Ec iij Von

Von Vormündern / Ver-
haben / Versorgern / vnd
Trewstragern.



Der

Der Erst Articl.

Wie Vormünder vnd
Verhaben zuegelassen / gegeben / vnd
verordnet sollen werden.

V Der Vatter in seinem leben / sei-
nen kinden / in crafft ains Testa-
ments oder letzten willens / Verhas-
ben oder Vormünder geordnet hat /
Alsdan sollen dieselben Verhaben
oder Vormünder / zu solcher Ver-
hab vnd vormundschaft on irung
gelassen werden. Wo aber der Vatter den kinden nit
Vormünder setzt / So sol die Obrigkeit / dem die kinden
von Gerichtswegen vnderworfen sind / die nächsten
freündt von vatter vnd mütter / so dar zu geschickt sein /
verordnen / der kainer / sich solcher Vormundschaft anz-
zunehmen / entschuldigen mag / Er hab dan fünf oder mer
Eeliche kind / oder sey dauor mit so schwären Vormunds-
schaften beladen / derhalben er dauor billich entladen
werden mög.

Der ander Articl.

Das die Wittiben irer kind Vors-
münd sein mögen.

D ain Wittib nach absterben irer Haus-
wirts / irer Wittibstuel / nit verrucken / son-
der sich der erberkait vnd främbkait gern
bey iren kindern / denselben zu nutz vnd güt /
enthalten wolt / vnd deshalb darvor kain besonder

Lc iiii

vera

vertrag aufgericht wär/die mag jrer kind wol vormund sein/vnd sol alsdan vnuerhindert menigklichs/ alslang sy jren wittibstuel/ nit verkert/ noch den kinden schedlich zesein vermerckt wirdet/ bey solcher Vormundschaft vnd jren kinden züenthaltten gelassen werden/ wie dan hievor im ersten Artiel des xliij Titls auch gesetzt ist.

Der drit Artiel.

Wie die Vormundschaft angenommen vnd darzü geschworen sol werden.

In jeder Vormunder vnd Verhab/so er die Vormundschaft annemen wil/oder jme die anzunemen beuolhen oder verschafft wirdet/ der sol für sein Dbrigkait komen/ sich derselben als ain Vormünder anzaigen vnd darauf der Dbrigkait/ vnd kinden/ pflicht thun/ oder an aydes stat geloben. Auch wo es die Dbrigkait für not ansicht/ des ain versicherung/ gewisheit/ oder pürgschaft thun/das Er seiner pflegkinder person vnd güet/getrewlich vnderberlich versehen/handlen/vnd beswaren wölle/vnd dieligenden güetter/ wo die verhanden sind/on erkantnußder Dbrigkait/nit verändern/sonder die/in wesen behalten. Auch die kinder vnd ire güetter/in vnd aufferhalb Gerichts/ verantworten/ vnd wo not ist/ vertreten/ vnd nit verlassen/ darzü was in nütz vnd güet ist/ nit vnderwegen lassen. Auch der kinder haab vnd güetter/offenlich/getreulich vnd aigentlich beschreiben/ Inuentarium darüber machen/ vnd zü gepürlichen zeitten/ Rechnung/ vnd antwurt/darumb geben/ vnd was der kinder haab vnd güetter in sein gewalt komen/die den kinden/ zü seinen zeitten/ widerumb zuestellen/ vnd verfolgen lassen. vnd allenthalben getreulich/ erberlich/ vnd aufrichtiglich damit handlen.

Der

Der viert Artiel.

Was vnderscheid sey zwischen den Vormündern vnd versorgern/ wie lang jr nedes veruvaltung sol wern/ vnd von derselben abschid/ Rechnung vnd vnschicklichkeit.

Vormündigen kindern/Tutores/die man nennet/ Vormunder/ gesetzt oder gegeben werden/ die sollen in solcher Vormundschaft bleiben/ bis die kind zü iren tagen kkommen. Nämlich so lang/das die Knaben vierzehen jar alt werden/ vnd die Madlen zwelff jar/ vnd nach ausgang derselben zeit/sollen sy von vergangner vormundschaft/ oder so es die Dbrigkait oder die freunt für nütz vnd not ansicht/alle jar jres einemens vnd außgebens/der Dbrigkait desselben orts/oder dem nägsten freunden mit wissen der obrigkait wie sich gepürt rechnung thun. So aber die Knaben die vierzehen jar/ vnd die Madlein zwelff jar erraicht/ vnd die Vormünder darauf rechnung gethan haben/So sollen darnach dieselben Vormünder/ füran Curatores/ das ist Ererstrager vnd versorger sein/ bis die kinder achtzehen Jar jres alters volkōmenlich erraichen/ Alsdan mögen dieselben Curatores/ durch gepürlich/ vnd entlich rechnung/ vnd abschid/jrer versorgknusz abtreten. Wo auch die kind/ vor ausgang der jar/ in geistlichen oder Eestand bestätt werden/ demselben sein die Curatores/ alsdan wieuorsteet/ auch rechnung zü thun schuldig. vnd so die Curatores das thun/Alsdan/ sollen sy von solcher versorgknusz/auf zimlichen abschid auch entledigt werden. vnd solche rechnung/ sol den/die zü iren vogtpern jaren komen sind/ sampt etlichen freunden/ oder züuerordenten von der Dbrigkait/on allen verzüg/ durch die Vormünder beschehen/ vnd alles das so sy schuldig bleiben/fürderlich bezalen/vnd aufrichten.

Wirs

Wärden aber die Vormünder Ir ainer oder mer/sölcher Rechnung oder bezallung halben/seümig/oder vngheorsam/dem sol/durch die Obrißkait/von Ambswegen/on alle vorgeende rechtferdtigung/rechnung/vnd bezallung züthün verschafft werden.

Wo auch bey der Vormünder oder Versorger vnd Treußtrager personen/vor vnd ehe sich Ir verwaltung endet/oder inner jarßfrist/vn schicklichait erfunden/oder versaumlliche handlung gespürt würde/So sollen dieselben / vnd ain yeder Vormund vnd Versorger so es die Obrißkait/oder die fründt/für nütz vnd not ansicht/alle jar der Obrißkait/ vnd wen sy darzü verordent/ in beywesen der kind freunden/ oder allain den nägsten freunden/ mit wissen der Obrißkait/ rechnung vnd bezallung thün/inmassen hieuor dauon gesetzt ist/vnd an der vngeschickten Vormünder oder Versorger stat/ ander verordent werden.

Der fünft Articl.

Von macht vnd gwalt der Vormünder.

Die Vormünder / sollen/ nach beschreibung irer pflegkinder haab vnd güetter / macht vnd gwalt haben/ gepürliche vnd nottürfftige handlung / mit einnemen vnd außgeben vnd andern zethün / auch die verlassen schuld / von irer pflegkind haab/souil mit süeg gesein mag/von parschafften oder farnuß/zübezallen.

Sy sollen auch die parschafft vnd varnuß/ nach pestem nütz der kinder anlegen / damit dieselben kind jarlich zins/oder andern zimlichen genyß/dauon haben möge.

Vnd wo die nottürfft erfordert würde / vn bewegliche/ oder ligend haab oder güetter/züuerkaffen oder züuerändern/

ändern/das sol durch redlich erkantnuß der Obrißkait/auf vermeldung vn anzaigung der vrsachen/ geschehen.

Auch haben die Vormünd macht/die kinder/vnd derselben haab/in Recht züuertreten/vnd derselben kind halb/zeclagen / vnd zeantwurten / durch sich selbs / oder ir volmächtig anwälde / vnd was also gehandelt wirdet/das sol für krefftig zügelassen werden.

Was auch Costung/ in sachen die Vormündtschafft bezrurent/aufgeet/die sol von der pflegkinder haab außgezricht werden.

Der sechst Articl.

Von gwalt der merern tail aus den Vormündern.



D vnuogtbere kind / mer dan zwen Vormünd oder gerhaben/ haben/ was dan der merer tail/ mit der pflegschafft handelt/ on den mindern tail/das sol kraft haben. War aber / das der pfleger nur zwen wären / so mag ainer on den andern nichts handlen/ das den kindern an irem güet schedlich/oder nachtailig ist.

Der sybent Articl.

Von Clagen vnd antwort der gerhaben.



D vnuogtbare kind sind/ vnd hemands zü in/ oder irer haab züsprechen het/ das sollen die kind nit/sonder ir gerhaben/verantworten/defgleichen mögen die gerhaben an irer stat/ oder von irent wegen wol clagen/ vnd die kind nit/ wie dan im fünften Articl hieuor auch gesetzt ist.

Der achtet Articl.

Das nit allain Kinden/ sonder Synlosen/ verschwentern vnd andern prechenhafftigen der vernunft/ sollen Vormünder vnd Versorger geben werden.

Es sollen nit allain den vnmündigen vnd vnuogthern Kindern/ Vormünder vnd versorger geben werden/ Sonder auch den/ synlosen/ vnd thorn/ auch den verschwentern irer haabe/ vnd den/ die da mōnig sind/ darzu den tauben/ oder vngehörnden/ vnd den Stummen/ die nit vōllig vernunft haben ir sach zuehandlen/ vnd auch den die da beladen sein/ mit ewiger franckheit oder leger.

Vnd heztangezaigter personen freündt/ sein schuldig/ solch personen/ auch die/ so zu derselben Vormundschaft tauglich sind/ der Obrigkeit anzuzaigen.

Es sein auch dieselben Curatores/ vnd versorger/ schuldig/ rechnung/ vnd anders zethun/ wie hievor dauon gesetzt ist.

Der neunt Articl.

Von abschid vnd versaumbnuß der Vormünder.

De Vormünder oder versorger/ ir Vormundschaft oder versorgnuß angenommen haben/ so sollen sy/ bis zum ende/ darin bleiben. Es wäre dan/ das sy/ vor der Obrigkeit redlich vrsach fürprächten/ derhalben sy dauon solten geledige werden. Vnd

Vnd so dieselben also abgeschiden/ vnd zimliche rechnung/ gethan hetten/ so sollen alsdan ander an jr stat geordnet/ vnd gegeben werden.

Welche Vormünder vnd Versorger aber aufferhalb solches abschids/ ir Vormundschaft oder versorgnuß/ durch sich selbs/ verliessen/ oder die nit redlich/ sonder geuärllich außübten/ dieselben sollen/ so es zu jne pracht wirdet/ nach erkantnus des Rechtens/ vmb die schäden/ deshalben zugefüegt/ die züerstatten vnd züwiderlegen/ verpunden/ vnd verpflichtet sein.

Wo auch ainem aus den Vormündern/ von den andern seinen mitgerhaben/ von wegen irer Vormundschaft oder versorgnuß/ ainicher beuelch beschäch/ vnd derselb darin mißhandlet oder verseümlich wäre/ So sein die andern darumb mit im in verpflichtet des schadens.

Ob auch ainer oder mer/ on beuelch der andern/ mißhandlet/ vnd die andern/ solchs mit versaumbnuß irer pflicht/ verhengten/ vnd züesähen/ So sein sy abermals mit dem oder denselben/ zü gleichem schaden verpunden.

Der zehent Articl.

Das die Vormünder irer Kind güetter nit kauffen mögen.

E mag kain Vormünder noch Versorger/ in der zeit der Vormundschaft/ kauffen/ die haab oder güetter/ der er Vormünder ist/ weder durch sich selbs/ noch durch ainich ander mitl person. Es werde jme dan durch die Obrigkeit wissenlich vergönt.

D d

Der

Der aindlist Articl.

Von erforderung der Vormünder schuld.

Der Vormünd oder Versorger/zü der zeit er die vormundschaft oder versorgnuß annimbt/nit meldung thüt/ von seinen schulden oder vordrungen/die er versehenlich gewist het / so im seiner pflegkinder Eltern oder Vorsarn/schuldig oder pflichtig sein sölten/der mag darnach söliche schuld oder vordrung/nit mer neben/noch erfordern/sonder sy ist damit verlast vnd abgestellt. Was aber in der zeit seiner Vormundschaft oder versorgnuß/redlicher schulden gemacht werden / die mag man in rechnung legen auch bezalen vnd außrichten/ als sich gebürt vnd billich ist. Dergleich sölten es die gesezten erben vnd volzieher der letsten willen auch halten.

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

Das Cxxxij blat.

Der Eij Titl.

Wie Beschreibung ver-
laszner Haab vnd Güetter von den Erben
Auch Vormündern vnd geschäftigern be-
schehen vnd die Testen willen volzogen sollen
werden.



Der

Das Cxxx blat.

Der Erst Articl.

Wie vnd in welcher zeit
die beschreibung verlaszner haab vnd
güetter sollen beschehen.

Sirbt jemand on geschäft/so sollen
desselben abgangen nächst erben/die
sich in die verlassen erb schafft ver-
mischet / oder die mit güetern willen
angenomen haben / oder auch die
ihenen / so mit vorbehaltner frey-
hait/auf künftigen Inventarij/die
erbschaft/jren halben vnuermischet/ annemen wollen/ in
beywesen des Richters oder Gerichtschreibers des ortes/
oder wen der Richter darzu verordnet/ auch zwayer an-
der glaubhafter personen / vnd wo es in einer Stat
oder Marckt ist/ der so vom Rath darzu verschafft wer-
den/oder wem solchs von Obrigkeit wegen züsteet/des
abgestorben / verlassen haab / brief/ vnd anders / auf
ehest es mit süeg sein mag/ mit versperrung / vnd sonst
nach dem besten verwarn/ vnd die schlüssel/ zü jren han-
den nemen. Dergleich sol auch beschehen/von den/so für
sich selbs/nit erben/sonder allain inhaber des verstorben
verlaszner haab/ vnd mündig oder vogtbar sind/ Oder
wo sy vnder jren jaren wären/ jre Vormünder/ oder wo
dannoch sobald nit Vormünder verordnet wären/ die
nächsten freünd. Wo auch die erben vnd personen darzu
gehörig/sobald nicht alentgegen sein möchten/sollen die
andern erben vnd freünd so gegenwärtig sind / solch be-
schreibung thun.

DD iij

Dats

Darnach in dreißig tagen/ den nächsten/ nach solcher versperung vnd versorgung/ sol durch die obrigkeit/ der es des ortes zuesteet / ain gemainer beschreibungtag / aller verlassner Haab vnd güet/ benent vnd angefangen werden. Also/ das solch beschreibung zum fürderlichisten/ auf ainen tag / oder wo der haab vnd güet so vil wären / in den nächsten nachfolgenden tagen / vnd aufs lengst in ainem Monat/ Es verhinder dan Eheft not/ geendet vnd volzogen werden/ alles in gegenwart/ der hievorberürten verordneten personen / die den / Inuentarij vnd schuft/ sollen versiglen oder verpetschaften vnd in glaubs würdigen form pringen helfen.

Wo aber dieselbe verlassnen haab vnd güet/ gar oder ains tails/ auffer lands wär / so sol solche beschreibung nach gelegenheit der verlassnen haab/ auf füeglich erkündigung / durch die erben / oder niemands andern von iren wegen / mit gwalt darzu sonderlich abgefertigt / aufschest es mit füeg sein mag/ beschehen.

Desgleichen / sollen die Vormünder / Gerhaben / vnd Trager/ der Wittiben vnd waisen/ mit sambt den mündigen erben wo die entgegen wären / solch verwarung vnd beschreibung/ der verlassnen haab vnd güetter/ vorgeschriebner massen auch thun.

Vnd solche verschribne haab vnd güet / sol nach der beschreibung/ in gemainer hand der erben/ Vormünder/ oder Gerhaben/ vnuerückt ligend bleiben/ damit darauf künfftig Rechnung/ taylung/ vnd andere nottürfftige handlung mögen fürgenommen werden.

Wo es auch die partheyen begern / sol inen/ von solcher beschreibung / gleichlautend abschrift vnd vrfund geben werden. Ob

Ob auch ainicher erb / oder desselben Vormünder oder Gerhab / vorberürter mainung/ den Inuentari fürgenommen het. So sol er doch damit nit verpunden/ noch schuldig sein/ des verstorben erbtschaft dardurch angenommen zehaben/ sonder sol dannoch zu irem willen steen/ sich derselben erbtschaft / züentschlahen oder die anzemenen.

Wo sy auch die auf vorbeschehen Inuentari annemen/ So sollen sy doch / solcher erbtschaft halben / nyemand wentter verhaftt sein / dan souerz dieselben beschriben güetter vnd haab raichen.

Ob sich aber auffer obuerschribner Ordnung/ vnd on ainen Inuentari/ sich nyemand ainer erbtschaft vnderstenge / der sol für alle des abgangen schuld vnd handlung/ verhaftt/ vnd zübezallen schuldig sein.

Item wo die Erben/ die verlassnen erbtschaft / nit wollen annemen / auch die haab vnd güet / in dieselb erbtschaft gehörig/ nit inhaben/ noch einzenemen vndersteen / die sollen solchen Inuentarij vnd beschreibung zümachen vnd züthun/ nit verpunden/ noch mit verberürter pene oder pürde der bezallung der schuld verstrickt sein.

Item so die Vormünder vnd Gerhaben/ solchen Inuentarij vnd beschreibung / in vorgemelter zeit nit thäten/ oder darin lässig vnd geuärlich handleten/ so sol alsdan/ jr heder / der vngheorsam erschine / oder lässig oder geuärlich darin handelt / wo sich das wissenlich erfindet/ dem Gericht zu pries geben sechzig vnd drey pfund pfennig. Vnd wo sein handlung so geuärlich wär/ in des Landsfürsten vngened vnd straff auch gefallen sein.

Der ander Artiel.

Wie die geschäftiger vnd volzieher ains
letsten willens sich halten sollen.

Dain person mit todt abgeet / vnd ain geschäft ires letsten willens / hinder ir verlast / So sol desselben verlassen haab vnd güeter / den geschäftigern / treuwstragern / vnd außrichtern solchs geschäfts / on rechtlich erkennen / volgen / vnd durch die Obrigkeit der selben ende / zu oberantworten verschafft werden / Ob sich dan jemand des widern wölt / so sol die Obrigkeit solchs außser rechtens zugepieten macht haben.

Doch das dieselben Geschäftiger vnd Treuwstrager / ainen Inuentarium machen / vnd alle haab vnd güet eigentlich zubeschreiben fürnehmen / auf mainung vnd maß / wie im nächstem artiel gesetzt ist. Auch den erben vnd der sachen verwanten / desselben Inuentaris / auch des letsten willens / auf derselben begern vnd costung / glaubwürdig abschrifft geben.

Wo dan solch geschäft oder letster wil / nach kündlichem erinnern vnd wissen der erben / oder anderer / der sachen verwanten / von denselben nit angefochten / noch widertriben wirdet. So sollen die geschäftiger / das / nach seiner ordnung / irem vertrauen vnd glauben nach / außrichten vnd volziehen.

Würde aber solch geschäft / vor Gericht vnd in Recht angefochten / vnd die volzieher des geschäfts / darumb erfordert

fordert vnd beclagt / So sollen die Parthenen solchen span in der güete oder in Recht außtragen / Doch vns uerhefft / der verlassen wissenlichen schuld / vnd seelgeräts / die dan züuoran / vnd nichts mynder sollen außgericht werden.

Ob sich auch erfunde / das geistliche oder andere verordnung / desselben geschäfts / mit spennig erscheinen / oder sich auf erkantnuß des Rechtens dermassen hielten / das die pülich solten außgericht werden / dieselben sollen auch vnuerzogenlich / mit gepürlicher volziehung / außgericht werden. Aber die spennigen legata vnd verordnung / sollen rüen biß zu derselben güetlichem / oder rechtlichem / entlichem außtrag / vnd nach solchem außtrag / sol in vermög vnd außweisung desselben / verrier gehandelt werden. Fürnemlich also. Wo der geschäftiger / ichts vmb Gottes willen / oder zu hail seiner seel / ad pias causas / in sonderhait het verschafft / von beweglichen oder vnbeleglichen güetern / die kain irzung haben / vnd die in zeit des verschaffers in desselben gwaalt gewesen / vnd zu der Vormünder handen komen wären / die sollen die Geschäftiger in zwaien monaten / nach außrichtung des Inuentaris / on alles widersprechen außrichten.

Wo aber der verschaffer in seinem letsten willen / gelt / fleinet / oder anders verschafft vnd verordnet het / das er in seinem absterben nit het verlassen / alsdan sollen die Geschäftiger / nach der vorbemelten zeit des außgericht Inuentaris / des abgestorben verlassne güetter. Nemlich die beweglichen / in vier Monaten / vnd die vnbeleglichen in acht Monaten / zu dem nützlichstem hingeben vnd verkauffen / vnd von der khauffsumma die legata / vnd verschafft hab on verzug außrichten.

Dd v

Wo

Wo aber der verschaffer in seinem letzten willen / verordent het / von seinen güettern zepawen / die sollen die geschäftiger / nach gelegenheit der gepeu / ansahen vnd volbringen.

Vnd nach verscheinung vorgesezter zeit / sollen die volzieher des geschäfts sich bey den erben/in ainem Monat nächst darnach anpieten/irer handlungshalben rechnung zuthun/vnd alsdan/ auf den tag vnd zeit/ so deshalben ernent wirdet / lautter vnd volkhomen vnderrichtung/ rechnung/ vnd anzaigen thun/ wie sich nach gelegenheit ainer yeden handlung gepürt.

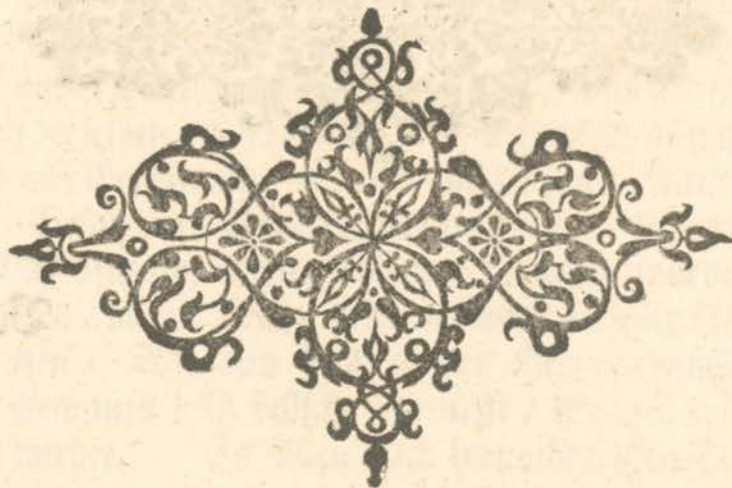
Es wäre dan / das die geschäftiger / durch redlich zuegefallen/ Eehafft/ oder vrsach/ verhindert wurden/ derhalben sy das geschäft vnd letzten willen / zum tail / in vorgesezter zeit/nit hetten außrichten mögen. So sollen sy dannoch/vorausgang angezaigter zeit/ schuldig sein/ sich bey den erben oder derselben Vormündern / anzupieten/vnd die Eehafft vnd vrsachen/die sy an der volziehung verhindert hat/ anzuzaignen / vnd alsdan / sol in der erben oder irer Vormünder macht steen/ nach gstat der sach/ gepürlich darein zesehen/vnd die zeit/zu volziehung vnd außrichtung söchs geschäfts vnd letzten willens/mit rate vnd wissen der Obrikeit zuerstrecken.

Vnd welcher geschäftiger / on verhindrung der Eehafft/ darin/ als oben ist gesezt / seümitig vnd ungehorsam sein wird / der oder dieselben sollen dem Gericht / omb zwir souil / als ine in sölichem letzten willen verordent ist / zupueß verfallen sein/ vnd mögen darzü/ires Ampts entsetzt werden. Auch darauf schuldig sein/on alle rechtuertigung/der vnaußgerichten verschafften güetter/ abzütretten / vnd den erben vnd vormündern / oder wem es von der Obrikeit bevolhen wirdet / zuzustellen / damit söch vnaußgericht geschäft/verrer/nach willen des verschaffers/werd volzogen. Wo

Wo sich auch / in oder außserhalb der Rechnung/ erfinsden wird/ das sich/ nemand in sölichem beuelch vnd volziehung/ geuürlich/oder lässiglich gehalten het/der oder dieselben sölle züsamt vorgesezter pene/ in des Landsfürsten vngened vnd straf gefallen sein.

Hett aber der verschaffer / in seinem letzten willen / von wegen der volziehung/ rechnung/ oder anderer mer sachen halben / davon in disem Artiel meldung beschicht/ sonder oder ander zymlich maß / zeit oder ordnung/ gesezt/ dabey sol es bleiben/ vnd nach seinem willen gehalten werden.

Zu



Zu beschluß des Berichtsbuechs / ist gesetzt ain ainiger Artikel.



Von

Von des Alten Landbuechs veränderten / Auch Neuen hinzugesetzten Artikeln / vnd künfftigen fürfallenden sachen Alles in ainen Artikel gesetzt / damit das Rechtbuech beschloffen wirdet.



Wissen / das al verändert Artikel / sollen allain die künfftigen händl / die sich nach annemung vnd öffnung diß Landbuechs begeben / mit Rechtfertigung binden.

Auch in den allen vnd yeden / vns vnd vnsern Erben vnd nachkomen Regierenden Fürsten / vorbehalten sein / mit Räte vnser Landschafft / vnd Räte / nach gelegenhait vnd erforderung der händl / vnd fäl / souil sich nach gestalt derselben gebürt / billich vnd Recht ist / künfftiglich noch mer Erclärung vnd leuttrung zethün. Auch die Titel / Gesatz / vnd Artikel diß buechs / füran / so des beweglich vnd nottürfftig vrsach / fürfallen wurden / zepessern / darzü Neue / vnd mer andere Gesatz / fürzenemen / Wie dan das vnser Herzogthombs / vnd gemains nütz billiche nottürfft / hernach erforsdern wirdet. Es sollen auch hienorbegriffen Titel / dersel

derselben Artikel vnd Befatz nach irem laut / vnd vermög / des gewöndlichen vnd Landleüffigen Bayrischen teütschs verstanden vnd aufgenommen werden / Also / wo jemand sich vnderstehen wurde / die in gemain oder sonder in ain andere mannung / oder zu misuerstand außzulegen / das alsdan derselb / damit nit züegelassen sol werden. Wo auch deshalb ainich irung entstüende / so sollen wir vnser Hofmaister / Bischoff / oder Stats halter / vnd Räte / darumb Erclärung vnd entscheid zugeben macht vnd gewalt haben / on geuärde.

Dem allen nach / haben wir vorigenant Hertzog Wilhelm / vnd Hertzog Ludwig gebüeder / als regierend Fürsten / diß Landpüech / so mit vnser Landschafft vnd treflichen vnser Landsassen vñ Räte in Obern Bayern / Räte beschlossen ist / in diß Libel vergriffen vnd außgeen lassen / zu München an sancte Georgen tag des heiligen Ritters vnd martters. Des jars / als man von Christi vnser s lieben Herren geburd zelet / Fünffzehnhundere vnd achtzehen Jar.

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ІМЕНІ П. П. ПЛІХИЧЕВА